

**ERWEITERUNG DES
SCHIGEBIETES
MUTTERER ALM - AXAMER LIZUM**

**GENEHMIGUNG NACH DEM UMWELT-
VERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNGSGESETZ 2000**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
SPRUCH	3
I. Genehmigung nach UVP-G 2000	3
II. Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
III. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen.....	8
A) Baurecht.....	8
B) Eisenbahnrecht.....	9
C) Forstgesetz.....	10
D) Gewerbeordnung	11
E) Luftfahrtgesetz.....	12
F) Naturschutzgesetz.....	13
G) Wasserrecht.....	14
IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, sonstige Befristungen, Ausgleichs- maßnahmen und sonstige Vorschriften)	15
A) Baurecht.....	15
B) Eisenbahnrecht.....	18
C) Forstgesetz.....	46
D) Gewerbeordnung	49
E) Naturschutzgesetz.....	59
F) Wasserrecht.....	65
G) UVP-G 2000.....	82
V. Aufsichtsorgane	84
VI. Sicherheitsleistung	85
VII. Abspruch über Einwendungen	85
VIII. Kosten.....	85
BEGRÜNDUNG	86
IX. Verfahrensablauf.....	86
X. Sachverhalt.....	87
XI. Beweiswürdigung	89
Begründung:	
zu Spruchteil I	94
zu Spruchteil III A).....	96
zu Spruchteil III B)	96
zu Spruchteil III C)	96
zu Spruchteil III D).....	96
zu Spruchteil III E)	96
zu Spruchteil III F).....	96
zu Spruchteil III G).....	97
zu Spruchteil IV (Nebenbestimmungen)	98
zu Spruchteil V (Aufsichtsorgane).....	98
zu Spruchteil VI (Sicherheitsleistungen)	98
zu Spruchpunkt VII (Abspruch über Einwendungen)	99
XII. Zusammenfassung.....	103
RECHTSMITTELBELEHRUNG	105

Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

DVR: [REDACTED]

UID: [REDACTED]

[REDACTED]
**Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum;
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

Geschäftszahl U-5113/650

Innsbruck, 4.2.2003

BESCHIED

SPRUCH:

I.

Die Tiroler Landesregierung entscheidet über den Antrag [REDACTED] diese vertreten durch [REDACTED] in der letztgültigen Fassung vom 9.9.2002, auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) wie folgt:

Der [REDACTED] wird für das beantragte Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum“ die **Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000**, BGBl. Nr. 1993/697, idgF. BGBl. I 2000/89, erteilt.

Diese Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der Projektunterlagen, insbesondere [REDACTED] (in Anlage 1 einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung) und nach Maßgabe der Beschreibungen/Befunde in den entsprechenden Gutachten der Amtssachverständigen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt IV.

II. Beschreibung des Vorhabens:

1. Allgemeines:

Vorhabensgegenstand ist die schitechnische Verbindung der Schigebiete Mutterer Alm und Axamer Lizum samt zugehöriger Nebenanlagen und Infrastruktur in den Gemeindegebieten Axams, Birgitz, Götzens, Mutters und Natters.

Wesentlich Teile dieses Vorhabens sind Schipisten und Schipistenerweiterungen einschließlich der erforderlichen Lawinenschutzmaßnahmen; Schneeanlage; Seilbahnanlagen; Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Parkplatz.

2. Zweck des Vorhabens:

Die Skigebietsverbindung Mutterer Alm - Axamer Lizum verfolgt folgende Ziele:

Aufwertung der Wintersaison im Raum Innsbruck und damit wirtschaftlicher Impuls für das gesamte Westliche Mittelgebirge und Sicherung vieler Arbeitsplätze Wiedereinrichtung des immer sehr beliebten **Familienskigebietes Mutterer Alm** durch Errichtung moderner Anlagen.

Skigebietsverbindung zur Axamer Lizum zur Steigerung der Attraktivität durch Schaffung einer international und national **konkurrenzfähigen Skischaukel**.

Das neue **Großraumskigebiet** soll nun die zwei Skigebiete in einer Weise verbinden, sodass sämtliche Gruppen von Skifahrern, vom schwächsten bis zu den besten, angesprochen werden.

3. Beschreibung des Vorhabens:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Verweis auf die Beschreibungen der Anlagenbestandteile

Die vorliegende Zusammenfassung erfasst nur die wesentlichsten Punkte. Das Vorhaben und die Planungsdetails sind in eigenen Beilagen beschrieben und planlich dargestellt. (Anlage 1)

Anlagenbestandteil	Beilage
Aufstiegshilfen: Seilbahnen	16 - 21
Pisten	1 - 7
Beschneigungsanlage	8 - 12
Infrastruktur:	
Gastronomie (Restaurant)	47
Parkplatz	13 - 15
Kanal	22 - 27
Wasserversorgung	29 - 35
Lawinensprengrohre	40
Pistenfahrzeuge	Kapitel 8.5
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kapitel 10

Die Skigebiete **Mutterer Alm** und **Axamer Lizum** liegen räumlich gesehen nahe beisammen. Das in den vergangenen Jahren nicht mehr betriebene Skigebiet der Mutterer Alm war und ist in der Innsbrucker Umgebung bekannt als Familien - Skigebiet, während die Axamer Lizum eher für den sportlichen Fahrer geeignet ist. Nach Umsetzung dieses Projektes erhält nun der Gast die Möglichkeit, beides auszunützen, und weiters bietet sich auch eine skitechnische Nutzung des Birgitzköpfl für schwächere Skifahrer an.

Die „Neuerschließung“ der Mutterer Alm soll mit einer modernen Umlaufbahn erfolgen, welche auch die entsprechenden Kapazitäten für Tage mit hoher Besucherfrequenz aufweist.

Nach Erreichen der Bergstation der geplanten 8EUB hat man die Möglichkeit, entweder im Skigebiet Mutterer Alm zu bleiben, was vor allem für Anfänger (Skikurse...) von Bedeutung ist, oder man kann die Skischaukel Richtung Axamer Lizum benützen, indem man von der Bergstation der geplanten Nockhofbahn Richtung Götzener Alm abfährt.

Von der Götzener Alm gelangt man mit dem Kalkkögelexpress auf die Birgitz Alm, von wo eine Skiabfahrt ohne weitere Liftbenützung in die Axamer Lizum möglich ist. Dazu soll ein etwa 1300 m langer Skiweg errichtet werden.

3.1.2 Bauzeitplan

Um die Skigebietsverbindung zu errichten, ist es vorgesehen, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen in einer Sommersaison errichtet werden. Der Baubeginn ist mit spätestens 1.Mai 2004 terminisiert. Bis Dezember 2004 sollen somit alle Anlagen und Pisten in Betrieb sein. Ein Bau nur einer Bahn (z.Bsp. Muttereralmjet) wäre zwar denkbar, wird jedoch nicht angestrebt, da ein wirtschaftlicher Betrieb nur in Zusammenhang mit der Skigebietsverbindung möglich erscheint.

3.2 Geplante Maßnahmen

3.2.1 Seilbahnen

1. 8 EUB Muttereralmjet 8er - Gondelbahn	$L_{\text{Horizontal}} =$	ca. 2.439 m	$\Delta h = 699$ m
2. 4SBK Götznerbahn kuppelbare 4er - Sesselbahn	$L_{\text{Horizontal}} =$	ca. 1.702 m	$\Delta h = 574$ m
3. 4SBK Kalkkögelexpress kuppelbare 4er - Sesselbahn	$L_{\text{Horizontal}} =$	ca. 1.310 m	$\Delta h = 446$ m
4. 6SBK Nockspitzbahn kuppelbare 6er - Sesselbahn	$L_{\text{Horizontal}} =$	ca. 1.655 m	$\Delta h = 383$ m

3.2.2 Pistenbau

Folgende wesentlichen Pisten und Skiwege sind vorgesehen:

Neue Talabfahrt Mutterer Alm zur geplanten Talstation an der Götzener Landesstraße

Skiweg Mutterer Alm - Götzener Alm als Verbindung Richtung Axamer Lizum

Skiweg Götzener Grube - Mutterer Alm als Verbindung Axamer Lizum zur Mutterer Alm (Rückbringer); großteils Bestand

Götzener Alm Abfahrt vom Birgitzköpfl zur Götzener Alm

Skipiste Birgitzköpfl inkl. Skiweg Naturfreundehaus - Birgitzköpfl

Skiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum

Skiweg Birgitz zur Anbindung von der Götzener Abfahrt nach Birgitz

3.2.3 Beschneiungsanlage, Kanal, Wasserversorgung

Die Beschneiungsanlage gliedert sich in zwei Teile:

- Verlegung der Feldleitungen und Kabel sowie Pumpstationen
- Errichtung des Speicherteiches

Die Errichtung der Feldleitungen kann in jenen Bereichen, die bestehende Pisten sind, ab Baubeginn erfolgen.

Die Errichtung des Kanals und der Trinkwasserversorgung soll im gleichen Zuge mit der Verlegung der Schneileitungen erfolgen.

Weiters ist die Anbindung sämtlicher Gastronomiebetriebe im Projektbereich an eine Kanalisation vorgesehen. Die Mutterer Alm und Götzener Alm wird im vorliegenden Projekt behandelt, [REDACTED] ist bereits behördlich bewilligt und wird im Zuge der Baumaßnahmen zur Skigebietsverbindung realisiert.

3.2.4 Parkplatz

Der geplante Parkplatz gliedert sich in zwei Teile, den westlichen höher gelegenen PKW-Parkplatz und den östlichen, näher bei Mutters gelegenen Busparkplatz. Das gesamte Gelände liegt in einer Seehöhe von etwa 890 m bis 930 m. Die Kapazität des geplanten Parkplatzes beträgt etwa 540 PKW und 50 Busse.

Der geplante Parkplatz wurde außerhalb von Mutters situiert, um eine verkehrsmäßig günstige Anbindung sowohl für den privaten als auch für den öffentlichen Verkehr zu erzielen.

Im Zuge der Errichtung des Parkplatzes ist es erforderlich, an beiden bestehenden Stromleitungen jeweils einen Masten zu heben. Die Detailplanungen dazu werden von TIWAG/ÖBB bereits durchgeführt.

3.2.5 Restaurant, Salettl

An der Stelle der bestehenden Bergstation der alten Mutterer Almbahn soll in der ersten Ausbaustufe ein Salettl mit ca. 70 Sitzplätzen (erst in einer zweiten Ausbaustufe Restaurant mit einer südseitig gelegenen Terrasse) errichtet werden.

4. Geprüfte Varianten:

Es wurden in Bezug auf die Lage der Talstation, der Pisten, der Schneeanlage inklusive Speicherteich und bezüglich der Seilbahntrassen zahlreiche Varianten untersucht. Die vorliegende Lösung stellt die optimierte Lösung aus allen Varianten dar.

Die Variantenuntersuchungen zeigen deutlich, dass eine Vielzahl von Möglichkeiten geprüft wurde, welche letztlich zu der gewählten Variante als Optimierung aller Lösungen geführt hat.

5. Naturgefahren:

- Lawinengefahr: Die Lawinengefahr ist eine Naturgefahr, der bei der Planung Rechnung getragen wurde. Eine permanente Lawinensicherheit für die gesamte Skigebietsverbindung wird nicht angestrebt. Es kann daher fallweise nach starken Neuschneefällen zu einer Sperre der Verbindung kommen. Die Seilbahnanlagen und dazugehörenden Pisten auf der Mutterer Alm und auf der Birgitzeralm sind permanent lawinensicher.
- Wildbäche: Der Axamer Bach und der Geroldsbach sind als potente Wildbäche einzustufen. Es ist oberste Priorität, deren Gefahrenpotential durch die Maßnahmen nicht zu erhöhen.

- Geologisch-geotechnische Probleme: Es wurden im Zuge der Projektbearbeitung zahlreiche Problembe-
reiche diskutiert und für alle im Projekt eine dem Stand der Technik entsprechende Lösung gefunden.

6. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Von der Antragstellerin wurden für die Erstellung der Umweltverträglichkeits-Erklärung (UVE) zahlreiche Gutachten und Berichte in Auftrag gegeben. Diese beschäftigen sich mit Detailfragen, die unmittelbar mit der Frage der Umweltbeeinträchtigung und der möglichen Beeinträchtigung der Lebensqualität zusammenhängen. Es sollen für andere Umweltauswirkungen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die Spruchpunkt IV. enthalten sind.

7. Kompensationsmaßnahmen:

1.1 Abtrag der alten Liftes

1.2 Kanalisierung der Mutterer Alm und der Götzner Alm

1.3 Begrünungsmaßnahmen, Erosionsschutz, Hangstabilisierungsmaßnahmen

1.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Waldes und Stärkung seiner Wohlfahrts- und Schutzfunktion

III. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen und Vorschriften (§ 3 Abs. 3 UVP-G):

Diese Genehmigung wird insbesondere für folgende Maßnahmen unter Mitwirkung folgender Bestimmungen und mit folgenden Vorschriften erteilt:

A) Baurecht:

Baubehördliche Bewilligung zur Errichtung der Schirmbar im Bereich Talstation Mutterer Alm; des Gastpavillons [REDACTED] im Bereich der Bergstation Mutterer Alm; Umbau der Mittelstation Mutterer Alm Bahn in eine Tankstelle mit Werkstätte und Garage auf den betroffenen Flächen [REDACTED] alle GB Mutters, nach Maßgabe der Projektunterlagen insbesondere des [REDACTED] (vgl. Anlage 1), des entsprechenden Befundes der Amtssachverständigen [REDACTED] sowie unter den in Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen.

Antragsgemäß ist die Dauer der Baubewilligung für den Gastpavillon [REDACTED] auf fünf Jahre ab Rechtskraft dieses Bescheides befristet.

Rechtsgrundlagen:

§§ 26 Abs. 6,7, 40 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 2001 – TBO 2001, LGBl. Nr. 94.

B) Eisenbahnrecht:

1. Bewilligung zur Errichtung des Mutterer Alm-Jets, der Nockspitzbahn, der Götzner Bahn und der 4 Sesselbahn Kalkkögelexpress nach Maßgabe der Bauentwürfe unter Berücksichtigung der im Zuge der Verhandlung (vgl. Verhandlungsschrift Ozl. 594) vorgenommenen Änderungen, nach Maßgabe der Befunde des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Ozl. 478; der Amtssachverständigen [REDACTED] [REDACTED] der entsprechenden Befunde der Amtssachverständigen [REDACTED] [REDACTED] in Verhandlungsschrift Ozl. 594 c, Seite 21 f, Abschnitt C lit. k, sowie unter den im Spruchpunkt IV angeführten Nebenbestimmungen.
2. Die Bauvorhaben sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides fertig zu stellen.
3. Die Fertigstellung dieser Bauvorhaben ist der UVP-Behörde vor Inbetriebnahme zur Durchführung der „Abnahmeprüfung“ nach § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 anzuzeigen.
4. Von der Verpflichtung, die Streckenbauwerke entlang der Leitern mit einem Rückenschutz oder einem Steigschutz auszurüsten bzw. durch Plattformen zu „unterteilen“ wird antragsgemäß Abstand genommen, wenn den diesbezüglichen Forderungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (vgl. Spruchpunkt IV B 28 bis einschließlich 30) entsprochen wird.

Rechtsgrundlagen:

§§ 21 Abs. 1, 35, 36, 39 Abs. 1, 4 und 41 bis einschließlich 45 Eisenbahngesetz 1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2002/67;

§§ 4, 5, 10, 10 Abs. 8, 43 Abs. 2 Zif. 5, 76 Abs. 3 Zif. 8,9, 81 Abs. 3 Zif. 9, 10 und 95 Abs. 4 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG), BGBl. 1994/450, zuletzt geändert durch BGBl. I 2001/159;

§ 12 Abs. 1 Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF), BGBl. 1991/240 zuletzt geändert durch BGBl. 1994/450;

§ 51 Abs. 1 Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. 1983/218, zuletzt geändert durch BGBl. II 2002/393;

Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II 1997/101;

§§ 42 Abs. 3, 46 Abs. 4 bis einschließlich 6 Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II 2000/164, zuletzt geändert durch BGBl. II 2002/313;

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), BGBl. 1996/172;

§§ 43 Abs. 1, 43 Abs. 5 und 6 Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II 1998/368;

Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. 1993/106, zuletzt geändert durch BGBl. 2001/136.

C) Forstgesetz 1975:

Forstrechtliche Bewilligung zur vorübergehenden Rodung von 34.872 m² und zur dauernden Rodung von 200.724 m² Waldflächen im Projektgebiet nach Maßgabe der Projektunterlagen (vgl. Anlage 1), des Befundes des Amtssachverständigen [REDACTED] in dessen Gutachten Zahl U-5113/475 sowie der in Spruchpunkt IV. verfügten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I 2002/68, und forstliche Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 179/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 67/1997.

D) Gewerbeordnung 1994:

Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der GASEX-Lawinenauslöseanlage Mutterer Alm, der Schneeanlage, Pistengerätegarage und Werkstätte, Schirmbar im Bereich Talstation Mutterer Alm sowie Gastpavillon „Salettl“ im Bereich der Bergstation Mutterer Alm nach Maßgabe der Projektunterlagen (vgl. Anlage 1) des entsprechenden Befundes des Amtssachverständigen [REDACTED] des entsprechenden Befundes des Amtssachverständigen [REDACTED] des Befundes des Amtssachverständigen [REDACTED] sowie der in Spruchpunkt IV. verfügten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 77, 353, 359 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 1994/194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2002/111 in Verbindung mit § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 1994/450, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2001/159 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl. Nr. 1993/27, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2001/159;

Flüssiggas-Verordnung, BGBl. 1971/139;

§§ 2 Zif. 2; 8, 11, 15, 20 bis einschließlich 22 Kesselgesetz, BGBl 1992/211, zuletzt geändert durch BGBl I 2001/136.

E) Luftfahrtgesetz:

Die luftfahrtbehördliche Ausnahmebewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der touristischen Beförderungsanlagen 8 EUB Mutterer Alm Jet, 4 SBK Götzner Bahn, 4 SBK Kalkkögelexpress und 6 SEK Nockspitzbahn (Errichtung von Luftfahrthindernissen).

Rechtsgrundlagen:

§§ 85 Abs. 3, 91, 91a, 92 und 93 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 1957/253, zuletzt geändert durch BGBl. I 1999/194.

F) Tiroler Naturschutzgesetz 1997:

Naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des 8 EUB Mutterer Alm Jet, 4 SBK Götznertal Bahn, 4 SBK Kalkkögelexpress und 4 SBK Nockspitzbahn mit einer gesamten schrägen Länge von jeweils 2572, 1430, 1719 und 1827 m, der Errichtung von Schipisten im Ausmaß jedenfalls über dem naturschutzabgaberechtlichen Höchstpauschalsatz sowie von einer Anlage zur Erzeugung von Schnee für 120 Sekundenliter Ausbauwassermenge, von Anlagen in Gewässerschutzbereichen und Feuchtgebieten nach Maßgabe der Projektunterlagen (vgl. Anlage 1), des Befundes des Amtssachverständigen [REDACTED] sowie der in Spruchpunkt IV. verfügten Nebenbestimmungen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2, 6 und 7, 6 lit. c und e, 7 Abs. 2 lit. a, 9 lit. c in Verbindung mit § 27 Abs. 2 lit. a Z. 2, Abs. 4 und 5 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2002/89; Naturschutzverordnung 1997, LGBl. Nr. 95.

Hinweis:

Auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Naturschutzabgabe im Sinne des § 18 Abs. 3 Tiroler Naturschutzgesetz 1997 wird verwiesen.

Verfahrensrechtliche Grundlagen:

§§ 5 Abs. 1,3,4,5; 9 Abs. 1,3; 16 Abs. 1, 17 Abs. 6 UVP-G 2000

§§ 44a bis 44e, 52 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 1991/51, zuletzt geändert durch BGBl. I 2002/117.

G) Wasserrechtsgesetz 1959:

Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneiungsanlage, einer Trinkwasserversorgungsanlage, einer Abwasserbeseitigungsanlage, von Entwässerungen und von Einleitungen in Gewässer nach Maßgabe der Projektunterlagen (vgl. Anlage 1), des technischen Befundes der Amtssachverständigen [REDACTED] (Gutachten Zahl U-5113/473), [REDACTED] (Gutachten Zahl U-5113/503), [REDACTED] (Gutachten Zahl U-5113/457) und [REDACTED] (Gutachten Zahl U-5113/498)

sowie der in Spruchpunkt IV. verfügten Nebenbestimmungen **befristet bis 31.12.2009.**

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 11, 12, 12a, 13, 19, 21, 22, 32, 32b, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 315, zuletzt geändert durch BGBl. I 2002/65.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, sonstige Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften):

Gemäß § 17 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000:

A) Baurecht:

Brandschutz:

Allgemeines:

1. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe (z.B. Handfeuerlöscher) sind gemäß TRVB 124 vorzusehen.
2. Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sowie weiter technische Brandschutzeinrichtungen (z.B. Temperaturüberwachung von Getriebeölen, Brandmeldeanlagen) sind vorzusehen und sind im Zuge der „Abnahmeprüfung“ von der UVP-Behörde zu beurteilen.

Station Nockhof:

3. Zwischen der Betankungsfläche und der Werkstätte ist ein Tor einzubauen.
4. Bei feuergefährlichen Arbeiten in der Werkstätte ist dieses geschlossen zu halten (Betriebsvorschrift).

Löschwasserversorgung:

5. Im Bereich des Gastpavillons ist ein Oberflurhydrant zu setzen.
6. Die erforderliche Wasserleistung und die bereit zuhaltenden Geräte (Schlauch, Strahlrohr, Wasserschild udgl.) sind bei der „Abnahmeprüfung“ von der Behörde entsprechend den letzten Richtlinien des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes festzulegen.

Hochbautechnik:

1. Die Bauarbeiten (Neubau u. Abbruch) sind entsprechend den vorliegenden Plänen sowie der Baubeschreibung sach- und fachgemäß von einem hierzu befugten Unternehmer auszuführen.
2. a) Zur Ausführung der Hochbauten hat sich die Genehmigungswerberin eines hierzu befugten „Bauverantwortlichen“ zu bedienen. Der Bauverantwortliche ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wechsel in der Bauverantwortung ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.
b) Weiters ist ein Baukoordinator namhaft zu machen.
3. Der Bauverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben entsprechend den bautechnischen Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, der Bauteile und der technischen Bauweise, ausgeführt wird.
4. Absturzgefährdete Stellen, wie Baugruben etc., sind abzusichern und Verkehrshindernisse sind entsprechend zu kennzeichnen und nötigenfalls zu beleuchten.
5. Die Ausführung der Bauarbeiten einschließlich der Gründungen muss in dem zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlichen Umfang von einem hierzu befugten Ziviltechniker des Bauwesens überwacht werden. Eine diesbezügliche Erklärung ist vorzulegen.
6. Für die Schirmbar ist ein entsprechendes Prüfungsattest über eine österreichische technische Zulassung einer akkreditierten Prüfanstalt (z.B. TÜV) vorzulegen.

7. Die baulichen Anlagen müssen unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Bauteile, die unter das anschließende Gelände reichen, müssen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend isoliert sein.
8. Sämtliche Bauteile, einschließlich ihrer Bestandteile, sind so auszuführen, dass unter gegebenen klimatischen und betrieblichen Bedingungen ein Niederschlagen von schädlicher Kondensationsfeuchtigkeit ausgeschlossen ist.
9. Bauteile von Gebäuden oder Räumen, die beheizbar sind und insbesondere dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen so hergestellt sein, dass sie der ÖN B 8110 (Wärmeschutz im Hochbau) entsprechen.
10. Vor elektrischen Schaltschränken, Verteilern und Schalteinrichtungen ist im Handbereich ein elektrisch isolierter Fußbodenbelag auszulegen.
11. An jenen Stellen der Stationsgebäude und der dazugehörigen Verkehrsbereiche, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen Zutritt möglich ist, sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1 m so anzubringen, dass auch Kinder gegen Absturz gesichert sind (Durchbrechungsweite max. 12 cm). Allfällige für den Skifahrerbetrieb notwendige Schneeauflagen sind bei der Bemessung der Mindesthöhe zu berücksichtigen. Geländer, die gegen Verkehrsflächen oder andere frei zugängliche Flächen gerichtet sind, müssen am Geländerfuß mit einer Fußleiste zum Schutz gegen das Herabfallen von Gegenständen ausgestattet sein.
12. Auf den Dächern sind geeignete Vorkehrungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis, insbesondere auf Verkehrsflächen und anderen frei zugänglichen Flächen, verhindern.
13. Im Fahrgaststrom liegende Türfüllungen aus Glas sowie sämtliche eventuelle Naturglas-schiebetüren müssen aus splitterfreiem Sicherheitsglas ausgeführt werden. Schiebetüren müssen bei Stromausfall händisch geöffnet werden können oder sich automatisch öffnen und in Rettungswegen mit einem redundanten Antrieb ausgestattet sein.
14. Der Bodenbelag im Stiegenhaus und Gangbereich muss rutschsicher und B₁ und Q₁ sein.
15. Stiegenläufe sind mit Handläufen auszustatten und der ÖNORM B 5371 entsprechen.
16. Die baulichen Anlagen müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ausgestattet sein.
17. Die Gebäude müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abfalls ausgestattet sein, die keine unzumutbare Belästigung von Menschen durch Lärm, Geruch oder Ungeziefer hervorrufen und den Erfordernissen des Brandschutzes nach feuerpolizeilichen Erfahrungen entsprechen.
18. Nach Fertigstellung der Bauwerke und nach Durchführung der im Baubescheid vorgeschriebenen Bedingungen ist bei der zuständigen Baubehörde unaufgefordert um die Benützungsbewilligung anzusuchen.
19. Im übrigen müssen die baulichen Anlagen in allen ihren Teilen so ausgeführt werden, dass sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechen.
20. Im Bereich Schirmbar und Talstation ist beim Shop die geplante Schiebetüre mit einem redundantem Antrieb (mit einer Bestätigung einer akkreditierten Prüfanstalt für die Eignung dieser Schiebetüre für den Einbau in Rettungswegen) oder mit einer nach außen in Fluchtrichtung aufschlagenden Drehtüre mit 1,2 m Durchgangsbreite zu versehen. Die Windfangtüre ist technisch ebenso wie vorgenannt auszubilden.
Die Türe zur Shoperweiterung muss eine Durchgangslichte von mind. 1,0 m aufweisen, als T30 ausgebildet sein und ebenfalls in Fluchtrichtung aufschlagen.
Die Verglasungen müssen in Sicherheitsglas ausgeführt werden und über Querlüftung verfügen, die Lüftungsöffnungen müssen mind. 2 % der Bodenfläche aufweisen oder es ist eine der Leistung entsprechende mechanische Lüftung einzubauen.
Garderobe, Umkleide, Schuhraum und die übrigen innen liegenden Räume sind mit einer mechanischen Abluft mit 4-fachen Luftwechsel auszustatten.
21. Beim Gastpavillon ist der Fluchtweg vom Lagerraum nach außen mit einer mind. 1,0 m breiten, nach außen aufschlagenden Fluchttüre auszustatten.

Vorschreibungen bei Abbrucharbeiten:

22. Die Abbrucharbeiten sind nach den Regeln der technischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf die auftretenden Gefahrenmomente durchzuführen. Auf den Bestand von Nachbarobjekten und deren Ver- und Entsorgungsleitungen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
23. Die Baustellensicherung hat entsprechend der ÖNORM B 2251, Ziffer 2.5.4 zu erfolgen.
24. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind alle zu entfernenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit den zuständigen Ämtern und Stellen aufzulassen.
25. Ein geeigneter Lagerplatz für das Abbruchmaterial ist der Behörde vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.
26. Wird der Straßenbelag durch die Bauführung (An- und Abtransport, Aushub usw.) verunreinigt, ist dieser sofort zu reinigen, widrigenfalls diese Reinigung vom Straßenerhalter auf Kosten und Gefahr des Bewilligungswerbers erfolgt.
27. Als abschließende Vorkehrungen sind allenfalls verbleibende unterirdische Räume aufzufüllen und die bestehenden Wasser- und Energieversorgungsleitungen abzusichern.
28. a) Sämtliche, nicht zur Gänze abgetragene Fundamente sind bis mind. 50 cm unter das Bodenniveau abzutragen und zu überschütten.
b) Soweit diese im freien Gelände liegen, sind diese nach dem Überschütten zu rekultivieren.
c) Abtragung und Überschüttung sind bis zur „Abnahmeprüfung“ durchzuführen.
29. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche Bauabfälle und Bauhilfseinrichtungen aus dem Gelände zu entfernen.
30. Sämtliche durch den Bau und die Abbrucharbeiten entstandenen Geländeverwundungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu rekultivieren.

Elektrotechnik:

1. Für die Elektroinstallationen "Schirmbar Talstation", "Gastpavillon Bergstation" sowie durch den "Umbau der Mittelstation Mutterer Alm Bahn in eine Betriebstankstelle" geänderten Elektroinstallationen sind zur Benützungsbewilligung („Abnahmeprüfung“) von einem hierzu befugten Elektrounternehmen Sicherheitsprotokolle bzw. Bestätigungen über die Einhaltung der in den Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 für verbindlich erklärten Vorschriften vorzulegen.
2. Der Gastpavillon "Salettl" im Bereich der Bergstation Mutterer Alm ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Nach Fertigstellung der Blitzschutzanlage ist diese überprüfen zu lassen. Das Blitzschutzprüfprotokoll sowie ein Plan der Blitzschutzanlage, ausgestellt von einem hierzu Befugten, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.
3. Die Blitzschutzanlage des Gebäudes "Mittelstation Mutterer Alm Bahn" ist überprüfen und erforderlichenfalls sanieren/ergänzen zu lassen. Das Blitzschutzprüfprotokoll sowie ein Plan der Blitzschutzanlage, ausgestellt von einem hierzu Befugten, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.

B) Eisenbahnrecht:

Hoch- und Niederspannungskabel der TIWAG:

1. Der sichere Bestand von Energieversorgungsanlagen der TIWAG, insbesondere die in der Verhandlungsschrift Ozl. 594 S. 11 von der TIWAG erwähnten Erdkabelverbindungen dürfen durch Baumaßnahmen bzw. durch die erforderlichen Kabelgrabarbeiten nicht gefährdet werden.
Die Kabel dürfen in der Regel nicht überbaut werden.
Ist eine Überbauung nicht vermeidbar, so hat die Bauwerberin im Einvernehmen mit der TIWAG geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Kabel (Verrohrung etc.) zutreffen.
2. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist mit der zuständigen Regionalstelle Thaur (Tel. Nr. 050607/27200) die genaue Kabellage zu ermitteln.
Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kabel sind sodann von der Bauwerberin zu veranlassen.
Im Bereich von einem Meter beiderseits der Kabel darf nur mit größter Vorsicht und nur händisch gearbeitet werden.
3. Da die Leitungsanlagen der TIWAG ständig unter Spannung stehen, ist jede Annäherung an diese lebensgefährlich.
Ebenso ist jede, durch unsachgemäße Handhabung oder durch Baugeräte verursachte Beschädigung von erd verlegten Kabeln bzw. der 110-kV-Leitung lebensgefährlich.
Die Bauwerberin hat dies zur Kenntnis genommen und hat die Bau ausführenden Firmen bzw. alle beim Bau beschäftigten auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Brandschutz:

Kassengebäude und Shopbereich

1. Die Verbindungstüre zwischen Shop und Kassengebäude ist mindestens brandhemmend (T 30) auszuführen.
2. Die tragenden Teile des Shops sowie die Dachkonstruktion sind mindestens brandhemmend (F 30) zu erstellen.
3. Die Schiebetüre in den Shop und die Windfangtüre sind mit einem redundanten Antrieb auszustatten.
4. Bodenbeläge im Shop müssen aus mindestens schwerbrennbaren (B 1) und schwach qualmenden (Q 1) Stoffen bestehen.
Für Bodenbeläge, die auf brennbaren Unterkonstruktionen verlegt sind, ist ein Prüfzeugnis gemäß ÖNORM B 3800, Teil 1 (Schlytertest), in allen anderen Fällen ein Prüfzeugnis gemäß ÖNORM B 3810 vorzulegen.
5. a) Das Kassengebäude, der Shop und das UG sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung gemäß der Richtlinie der österreichischen Brandverhütungsstellen - TRVB 102 - auszustatten.
b) Die Notleuchten müssen sich bei Ausfall des zugehörigen Lichtstromkreises selbsttätig einschalten.
6. Die Ausgangstüre aus dem UG muss mindestens eine lichte Weite von einem Meter aufweisen.
7. Der Heizraum und der Tankraum sind als eigene Brandabschnitte auszubilden. Die Zugänge sind mindestens brandhemmend (T 30) auszuführen.

Muttereralmjet - Bergstation:

1. Das Dieselaggregat ist getrennt vom Antriebsraum in einen eigenen Raum aufzustellen.
2. Der Aufstellungsraum des Dieselaggregates, der Traforaum und Schaltraum der Tiwag sind als eigene Brandabschnitte auszubilden.
3. Verbindungstüren zwischen den Brandabschnitten sind mit mindestens brandhemmenden Türen (T 30) abzuschließen.
4. Um eine Gefährdung der Seilführung auszuschließen, sind die Fenster im UG welche sich unterhalb der

Seilführung befinden brandbeständig zu verschließen.

5. Die Abdeckung für die eisenbahntechnischen Einrichtungen darf nur aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Eventuelle vorhandene Belichtungen müssen mindestens brandhemmend G 30 ausgeführt werden.

Götznerbahn:

Bergstation:

1. Der Thyristorraum ist gegenüber dem Führerraum als eigener Brandabschnitt auszubilden. Die Verbindungstüre ist mindestens brandhemmend (T 30) zu erstellen.

Talstation:

2. Das Untergeschoss ist als eigener Brandabschnitt auszubilden.
3. Der Elektroraum und der Hydraulikraum sind baulich zu trennen und die Verbindungstüre ist mindestens brandhemmend (T 30) zu erstellen.

Kalkkögelexpress:

1. Der Thyristorraum ist als eigener Brandabschnitt auszubilden. Die Zugangstüre ist mindestens brandhemmend (T 30) zu erstellen.

Nockspitzbahn:

1. Der Thyristorraum ist als eigener Brandabschnitt auszubilden.

Allgemein:

1. Die Hochbauten im Bereich der Bahnen sind mit einer nicht brennbaren Wärmeisolierung zu versehen.
2. a) Beim Haupt- und Hilfsantrieb sind Einrichtungen zur Messung der Getriebeöltemperatur zu installieren.
b) Bei Überschreitung der zulässigen Temperatur sowie bei Ausfall von Kühleinrichtungen hat die Meldung zumindest derart zu erfolgen, dass anwesende Betriebsangehörige sofort weitere Maßnahmen einleiten können. Weiters sind geeignete Einrichtungen zur Füllstandkontrolle des Getriebe- und Hydrauliköls zu installieren.
3. Hydraulik- und Elektroleitungen müssen in getrennte Kanäle bzw. örtlich getrennt verlegt werden.
4. Sämtliche Technikräume sind mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Die Alarmierung hat derart zu erfolgen, dass anwesende Betriebsangehörige sofort weitere Maßnahmen einleiten können.
5. Die Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe (z.B. Handfeuerlöscher) sind gemäß TRVB 124 vorzusehen.
6. Die organisatorischen Brandschutzmaßnahmen sowie weitere technische Brandschutzeinrichtungen (z.B. Temperaturüberwachung von Getriebeölen, Brandmeldeanlagen) sind im Einvernehmen mit einem Brandschutzsachverständigen festzulegen und vor in Betriebnahmen der UVP-Behörde zur „Abnahmeprüfung“ vorzulegen.

Hochbau:

1. Bis zur „Abnahmeprüfung“ sind die Einreichpläne zu ergänzen bzw. abzuändern und zwar:
 - a.) In den Grundrissen sind die jeweiligen Bodenbeläge einzutragen.
 - b.) Die lichte Mindestbreite der WC-Türen hat mindestens 80 cm zu betragen.
 - c.) Das Steigungsverhältnis von Stiegenläufen ist in allen Grundrissen einzutragen.

2. Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Unbefugte Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich berechtigten Plan oder eine Änderung der Zweckbestimmung des Baues oder einzelner Räume sind unzulässig.
3. Die Bauarbeiten (Neubau und Abbruch) sind entsprechend den vorliegenden Plänen sowie der Baubeschreibung sach- und fachgemäß von einem hierzu befugten Unternehmer auszuführen.
4. a) Zur Ausführung der Hochbauten hat sich die Genehmigungswerberin eines befugten Bauführers zu bedienen.
b) Der Bauführer ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich namhaft zu machen. c) Jeder Wechsel in der Bauführung ist der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.
d) Weiters ist ein Baukoordinator namhaft zu machen.
5. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass das Bauvorhaben entsprechend den bautechnischen Erfordernissen, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Baustoffe, der Bauteile und der technischen Bauweise, ausgeführt wird.
6. Absturzgefährdete Stellen, wie Baugruben etc., sind abzusichern und Verkehrshindernisse sind entsprechend zu kennzeichnen und nötigenfalls zu beleuchten.
7. a) Die Ausführung der Bauarbeiten einschließlich der Gründungen muss in dem zur Gewährleistung der Standsicherheit erforderlichen Umfang von einem hierzu befugten Ziviltechniker des Bauwesens überwacht werden.
b) Eine diesbezügliche Erklärung ist vorzulegen.
8. Die baulichen Anlagen müssen unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Bauteile, die unter das anschließende Gebäude reichen, müssen gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend isoliert sein.
9. Sämtliche Bauteile, einschließlich ihrer Bestandteile, sind so auszuführen, dass unter gegebenen klimatischen und betrieblichen Bedingungen ein Niederschlagen von schädlicher Kondensationsfeuchtigkeit ausgeschlossen ist.
10. Bauteile von Gebäuden oder Räumen, die beheizbar sind und insbesondere dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen so hergestellt sein, dass sie der ÖN B8110 (Wärmeschutz im Hochbau) entsprechen.
11. Vor elektrischen Schaltschränken, Verteilern und Schalteinrichtungen ist im Handbereich ein elektrisch isolierter Fußbodenbelag auszulegen.
12. a) An jenen Stellen der Stationsgebäude und der dazugehörigen Verkehrsbereiche, an denen Absturzgefahr besteht und zu denen Zutritt möglich ist, sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von einem Meter so anzubringen, dass auch Kinder gegen Absturz gesichert sind (Durchbrechungsweite max. 12 cm).
b) Allfällige für den Skifahrerbetrieb notwendige Schneeauflagen sind bei der Bemessung der Mindesthöhe zu berücksichtigen.
c) Geländer, die gegen Verkehrsflächen oder andere frei zugängliche Flächen gerichtet sind, müssen am Geländerfuß mit einer Fußleiste zum Schutz gegen das Herabfallen von Gegenständen ausgestattet sein.
13. Auf den Dächern sind geeignete Vorkehrungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee und Eis, insbesondere auf Verkehrsflächen und anderen frei zugänglichen Flächen, verhindern.
14. a) Im Fahrgaststrom liegende Türfüllungen aus Glas sowie sämtliche eventuelle Naturglasschiebetüren müssen aus splitterfreiem Sicherheitsglas ausgeführt werden.
b) Schiebetüren müssen bei Stromausfall händisch geöffnet werden können oder sich automatisch öffnen und in Rettungswegen mit einem redundantem Antrieb ausgestattet sein.
c) Die Eignung für den Einbau in Rettungswegen ist durch eine akkreditierte Prüfstelle nachzuweisen.
15. Der Bodenbelag im Dienstraum, Stiegenhaus und Gangbereich muss rutschsicher und aus mindestens schwerbrennbaren (B 1) und schwach qualmenden (Q 1) Stoffen sein.
16. Stiegenläufe sind mit Handläufen auszustatten und der ÖNORM B 5371 entsprechen.
17. Die bauliche Anlage muss mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Abteilung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer ausgestattet sein.
18. Die Gebäude müssen mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abfalls ausgestattet sein, die keine unzumutbare Belästigung von Men-

schen durch Lärm, Geruch oder Ungeziefer hervorrufen und den Erfordernissen des Brandschutzes nach feuerpolizeilichen Erfahrungen entsprechen.

19. Nach Fertigstellung der Bauwerke und nach Durchführung der im Baubescheid vorgeschriebenen Bedingungen ist bei der Behörde unaufgefordert um die Benützungsbewilligung („Abnahmeprüfung“) anzuschreiben.
20. Im Übrigen müssen die baulichen Anlagen in allen ihren Teilen so ausgeführt werden, dass sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entsprechen.

Wildbach- und Lawinenverbauung/Georissen:

Lift- und Seilbahnanlagen

1. In Hangbereichen, die steiler als 60% sind, ist der forstrechtliche Bewuchs so zu entfernen, dass Stockabschnitte mit 1,5 Meter Höhe bergwärts über dem Gelände aufragend verbleiben und zusätzlich sind Stämme dort querzuschlagern und zu verhängen.
2. Alle in bewegtem Gelände situierten Stützen sind am Stützenfuß verschiebbar und kippar auszurüsten (betrifft Kalkkögelexpress).
3. Bei der Talstation Kalkkögelexpress sind nur geringe Aufschüttungen zulässig.
4. Götzener Bahn: Die Stützen 12, 13 und 14 sind mit einem verschiebbaren Stützenfuß auszurüsten.
5. Die Stütze 14 Götzener Bahn ist auf einen Schnees Schub von 10 kPa zu dimensionieren.
6. Oberhalb der Stütze bis zur Bergstation Götzener Bahn ist eine Schutzwaldsanierung zur Verjüngung des Bestandes durchzuführen.
7. Mutterer Alm-Jet: Die Stützen 11 bis 7 sind mit einem beweglichen Fuß auszubilden. Stütze 6 ist 5 m bergwärts zu verschieben.
8. Zwischen Stütze 5 und 6 Mutterer Alm Jet ist der Bestand 1,5 m über Boden abzustocken und es sind die gefällten Stämme querzufällen und liegenzulassen, sowie zu verhängen.
9. Alle Stützen aller Bahnen sind mindestens 2 Meter am talseitigen Rand in den Boden einzubinden.
10. Bezüglich Kontrollvermessungen sind die Vorgaben des Projektanten einzuhalten.
11. Zusätzlich sind für alle Bahnen während der Betriebsphase folgende Kontrollmessungen als Mindestanforderungen notwendig:
 - a) Erstvermessung
 - b) Jährliche Vermessung am Querhaupt jeder Stütze
 - c) Geologisch-geotechnische Beurteilung der Messergebnisse mit Bericht jährlich an die Behörde einschließlich der Bekanntgabe von zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen.
12. Zusätzlich sind für die Götzener Bahn und den Mutterer Alm Jet notwendig:
 - a) Zweimal jährliche Vermessung beim Querhaupt jeder Stütze in den ersten 5 Jahren einschließlich der Be Maßnahmen
 - b) Mindestens einmal jährlich sind die Fundamente im bewegten Gelände mitzuvermessen.
13. Bezüglich Kalkkögelexpress zusätzlich:
 - a) Zumindest zweimal jährliche Vermessung der Querhäupter und der Stützenfundamente jeder Stütze
 - b) Laufende Beobachtung der Seillage
 - c) Neigungsmessung bei den Stützen 14 tällig während der Betriebszeit
 - d) Zumindest 1 mal jährliche geologische und geotechnische Berichtspflicht an die Behörde mit Ausdeutung der Ergebnisse und mit Bekanntgabe von zusätzlichen erforderlichen Maßnahmen.

Lawinengefahr – temporäre und permanente Maßnahmen, Stützverbauung und Aufforstung des Blauen Tales

1. Die Stützverbauung ist bis zur Abänderung nach den Eidgenössischen Richtlinien für den Stützverbau zu errichten.
2. Die Aufforstung hat mit standortsgerechtem Pflanzmaterial und einer der Höhenlage und dem Standort gerechten Baumartenmischung zu erfolgen.
3. a) Die Stützverbauung ist in einwandfreiem Funktionszustand zu erhalten.
b) Die Aufforstung ist bis zur Erreichung der Schutzfunktion - wenn nötig- nachzubessern und zu pflegen.
4. Wenn nötig, ist die Aufforstungsfläche gegen Weidevieh einzuzäunen.

Lawinengefahr – temporäre und permanente Maßnahmen, Schutzmaßnahmen in den Trassen der Seilbahnen

1. Die Schlägerung der Trassen in Abschnitten über 60 % Neigung hat so zu erfolgen, dass Stockhöhen von mindestens 1,5 m Höhe über dem bergseitigen Gelände erreicht sind.
2. In den Trassen ist die Naturverjüngung von forstlicher Vegetation bis zu einer Höhe, die den Bahnbetrieb nicht gefährdet, zu belassen.
3. Zwischen der Stütze 7 und Stütze 5 Kalkkögelexpress ist bis zur „Abnahmeprüfung“ eine Stahlstützverbauung nach der Schweizer Richtlinien für den permanenten Lawinenschutz, Eidgenössisches Institut für Schnee- und Lawinenforschung, Davos, 1990/2000, zu errichten.
4. Dieser Trassenabschnitt ist unverzüglich wieder aufzuforsten und in Bestand zu setzen.

Lawinengefahr – organisatorische Maßnahmen

Bedingungen:

1. Für das beantragte Schigebiet ist eine eigene Lawinenkommission zu gründen.
2. Die verantwortlichen Personen sind der Behörde vor Betriebsgenehmigung („Abnahmeprüfung“) zu nennen.
3. Jede Änderung der Lawinenkommission ist der Behörde anzuzeigen.
4. Alle Mitglieder der Lawinenkommission haben einem dem Gesetz über die Lawinenkommissionen, LGBl. 1991/91, entsprechendes Anforderungsprofil zu genügen.
5. Die Lawinenkommission hat neben der Datenerhebung zur Lagebeurteilung und Erstellung eines Lageberichtes, an der Entscheidung über die Sperrmaßnahmen mitzuwirken.
6. Die künstliche Lawinenauslösung hat im Einvernehmen mit Lawinenkommission zu erfolgen.
7. Der Lawinenkommission ist in allen Sicherheitsfragen hinsichtlich Lawinengefahr Entscheidungsbefugnis einzuräumen und deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
8. Eine gut einsehbare Stangenpegelanlage ist in den relevanten Anbruchbereichen zu errichten und ständig funktionsfähig zu erhalten.
9. Im Bereich des Naturfreundehauses ist ein gut und gefahrlos erreichbares Messfeld zur Erhebung aller relevanten Schneeparameter einzurichten und von der Lawinenkommission zu betreiben.
10. Bei Lawinengefahr sind alle Seilförderanlagen, Pisten und Schiwege zwischen Axamer Lizum und Pfiemesköpfl sofort zu sperren und alle Personen aus diesem Gebiet zu evakuieren.
11. Zusätzlich zu den im Projekt angeführten Sperrpunkten sind noch bei der Einfahrt in den Schiweg „Birgitz Alm - Axamer Lizum“ auf der Birgitz Alm und bei der Götzener Alm-Abfahrt bei der Abzweigung des Forstweges im Bereich der alten Götzener Alm weitere Sperrpunkte einzurichten.
12. Die Sperrungen sind mit Tafeln gut zu markieren und mit Sperrnetzen auszuführen.
13. Die Lawinengefahr und damit die Sperre der Verbindung ist an der Mutterer Alm Talstation und beim Naturfreundehaus mit einem gelben Blinklicht und Warntafel entsprechend der Beilage 20 (in OZl. 372 vom 16.9.2002) anzuzeigen.
14. Beim Kalkkögelexpress sind die Schifahrer über Lautsprecher von der Evakuierung zu verständigen.
15. a) Der Pistendienst ist mit den Sperrmaßnahmen und der Evakuierung zu beauftragen.

- b) Die festgelegten Sperrpunkte und notwendigen Maßnahmen zu Evakuierung sind in der Betriebsvorschrift anzuführen.
 - c) Diese Betriebsvorschrift ist der Behörde vor Betriebsgenehmigung („Abnahmeprüfung“) vorzulegen.
16. a) Änderungen in der Lawinensituation (Waldzustandsänderungen im Bereich unterhalb liegender Pistenflächen, etc.), die andere oder ergänzende Maßnahmen im Sinne der Sicherheit erfordern, sind in der Betriebsvorschrift und der Arbeit der Lawinenkommission unverzüglich zu berücksichtigen.
 - b) Außerdem sind diese der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden und die Maßnahmenänderung genehmigen zu lassen.
 17. Die Arbeit der Lawinenkommission hat sich auf das gesamte, in Luftbildkarte 1:5000 in oben erwähnter Ozl. 372, als lawinenrelevant dargestellte, Gebiet und den Kaserwald zu erstrecken.
 18. Für die Arbeitsphase sind Maßnahmen zur Vermeidung von Lawinengefahr in einzelnen Arbeitsstellen und Zugängen im SIGE-Plan und der Baustellenevaluierung vorzusehen.
 19. Bei der jährlichen Sicherheitseinweisung der Bautrupps und des eigenen Personals ist auf die Lawinengefahr einzugehen.
 20. a) Für den Fall eines Lawinenunglückes ist in der Betriebsvorschrift ein Ablaufverfahren aufzunehmen, welches mit den örtlichen Einsatzkräften und der Landeswarnzentrale abzustimmen ist.
 - b) Dieses Ablaufverfahren ist der Behörde vor Betriebsbewilligung („Abnahmeprüfung“) vorzulegen.

Verkehrsarbeitsinspektorat:

Mutterer Alm Jet

1. Die Rampe bei der Einfahrt in den Bahnhof sowie das absenkbare Podest (Anpassrampe) sind so herzustellen, dass keine Scher- oder Quetschstellen gegeben sind. Die Stufenkanten sind mit einem schwarz/gelben Warnanstrich zu kennzeichnen.
2. Der Prüfbefund über die Abnahmeprüfung der Anpassrampe ist bei der Betriebsbewilligung („Abnahmeprüfung“) vorzulegen.
3. Die ortsfesten Betriebseinrichtungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und die Betriebseinrichtung zum Füllen und Entleeren sind gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF) vor ihrer Inbetriebnahme von einer der im § 17 leg. cit. genannten Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die gemäß § 18 leg. cit vom Prüfer auszustellende Prüfbescheinigung ist dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß VbF vorzulegen.
4. An den Standplätzen der Stationsbediensteten der Tal- und Bergstation ist gem. § 51 Abs. 1 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung durch geeignete Maßnahmen, wie Abschirmung, Kapselung oder Schwingungsisolierung der Lärmquellen des Antriebes, die Einwirkung von Lärm möglichst niedrig zu halten.

Der Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche 85 dB/A nicht überschreiten.

Nockspitzbahn:

5. In der Talstation ist die Arbeitnehmer-Toilette als WC mit Waschgelegenheit auszuführen und Wasser von der nahe der Talstation vorbeiführenden Wasserversorgungsleitung einzuleiten. Die Abwässer sind in einer dichten Grube, die mit Entleerungsmöglichkeiten ausgestattet sein muss, zu sammeln oder in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
6. Der Aufstieg zu den äußeren Laufstegen der Stationsmechanismen im Umföhrungsbogen ist so anzuordnen, dass zwischen den Fahrbetriebsmitteln und Teilen des Aufstieges mindestens 0,5 m frei bleiben.
7. Die Versteifungsbleche der Steher des Abstellgleises sind so anzuordnen, dass sie in Zusammenhang mit den Fahrbetriebsmitteln keine Quetschstellen bilden.

Götznerbahn:

8. Für den Zugang in das Untergeschoß der Talstation ist eine der Arbeitsstättenverordnung entsprechende, mindestens 1,0 m breite Stiege mit Handlauf einzurichten.

Kalkkögelexpress:

9. Der vorläufige Trockenabort in der Bergstation ist aufgrund der mittelfristig vorgesehenen Errichtung des Abwasserkanals und der Trinkwasserversorgung des Naturfreundehauses, mit den erforderlichen baulichen Anschlüssen für die Errichtung eines WC mit Waschgelegenheit auszustatten.

Allgemein für alle Seilbahnen:

10. Die Abseilgeräte müssen der ÖNORM EN 341 entsprechen.
11. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen regelmäßig herangezogen werden, ist ein der ÖNORM EN 361 entsprechendes Sicherheitsgeschirr mit zwei Fangseilen persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens ein solches Geschirr, unabhängig von den bei den Bergseinrichtungen vorhandenen Geschirren, bereitzustellen.
12. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen die Gefahr einer Kopfverletzung besteht, ist ein geeigneter, passender und der ÖNORM EN 397 entsprechender Schutzhelm persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens 1 solcher Helm bereitzustellen.
13. In den Stationen ist je mindestens ein der ÖNORM Z 1020 entsprechender Erste-Hilfe-Kasten der Größe A bereitzustellen.
14. Die Türschlösser der Türen, die aus betrieblichen Gründen versperrt gehalten werden müssen (wie z.B. Thyristorraum-, Niederspannungs-, Traforaumtüren) sind so auszubilden, dass unbefugten Personen der Zutritt verhindert ist, in den Räumen befindliche Arbeitnehmer diese aber jederzeit ungehindert (ohne Schlüssel) verlassen können (z.B. Panikschloss).
Überdies sind alle ins Freie führenden Türen (Ausgänge, Notausgänge und Endausgänge) sowie Türen auf Fluchtwegen so herzustellen, dass sie von innen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
15. a) Für einen sicheren Zugang zu den außenseitigen Wartungspodesten der Klemmenrevisionsbühnen der Sesselbahnen sind ebenfalls fest montierte Aufstiege einzurichten, wie sie innenseitig bereits vorgesehen sind.
b) Andernfalls sind durch Geländer mit Mittelstangen und Fußleisten gesicherter Übergänge mit einer lichten Höhe von 2,0m herzustellen, die von den innenseitigen zu den außenseitigen Podesten führen.
16. a) Die Verkehrswege auf den Seilbahnstationen sind so beleuchtbar einzurichten, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt.
b) Überdies sind diese Bereiche mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
17. a) Die bei Reinigungsarbeiten auf den Klemmenrevisionsbühnen durch Reinigungsmittel frei werdenden Gase bzw. Dämpfe sind zu erfassen und ohne Gefahr für die Arbeitnehmer zu beseitigen (§ 43 Abs. 2 Z. 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz).
b) Dementsprechend sind auf den Klemmenrevisionsbühnen geeignete Absauganlagen einzurichten, durch die die Dämpfe erfasst und ins Freie abgeleitet werden.
18. Auf den Klemmenrevisionsbühnen sind geeignete Heizgelegenheiten einzurichten (wie z.B. Strahler).
19. Bereiche, die nur mit Schutzausrüstung betreten werden dürfen oder in denen ein Zutrittsverbot für Unbefugte besteht oder die aus anderen Gründen gekennzeichnet werden müssen, sind entsprechend der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Teil II, Nr. 101/1997 bzw. ÖNORM Z 1000-2 zu kennzeichnen.
20. Alle Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der Kennzeichnungsverordnung, BGBl. Teil II, Nr. 101/1997 bzw. ÖNORM Z 1000-2 herzustellen.

21. a) Die Gefahrenstellen der Kraftübertragungseinrichtungen (wie z.B. des Antriebes, der Reifenförderer auf den Stationen etc.) sind unter Berücksichtigung der im § 42 Abs. 3 bis 6 der Arbeitsmittelverordnung geforderten Sicherheitsabstände, durch Verkleiden, Verdecken oder Umwehren, gegen gefahrbringende Berührung zu sichern.
 - b) Die Verkleidungen, Verdeckungen und Umwehungen dürfen - ausgenommen in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen, ohne Hilfsmittel nicht abnehmbar sein (§ 43 Abs. 4 leg. cit.).
22. Entlang der Reifenförderer sind auf den Stationsgerüsten dem § 46 Abs. 4 der Arbeitsmittelverordnung entsprechende Notausschaltvorrichtungen (wie z.B. Abschaltlinien) einzurichten.
23. Für die durchzuführenden Seilkontrollarbeiten sind festmontierte und sicher Standplätze einzurichten bzw. geeignete Mittel bereitzustellen, wovon/womit das Förderseil von zwei gegenüberliegenden Seiten kontrolliert werden kann.
24. Das Kuppeln der Reifenförderer beim Garagieren der Fahrbetriebsmittel in den Stationen ist so zu gestalten, dass die Gefahrenstellen von Kraftübertragungseinrichtungen im Berührungsbereich der Arbeitnehmer auch während des Kuppelvorganges entsprechend der Arbeitsmittelverordnung verkleidet oder verdeckt sind.
25. a) Die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren sind zu ermitteln und zu beurteilen (§§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes).
 - b) Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente schriftlich festzuhalten.
 - c) Dementsprechend sind die begonnenen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente bis spätestens zur Betriebsaufnahme der Seilbahnen fertigzustellen.
 - d) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen sind zur Gefahrenverhütung Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner hinzuzuziehen; (§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9 sowie § 81 Abs. 3 Z 9 und 10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes).
26. a) Für den Betrieb sind mindestens die in der SVP-VO angeführte Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen (§ 10 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes; § 1 Abs. 1 der Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO)).
 - b) Die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen sind dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen (§ 10 Abs. 8 des ASchG).
 - c) Die Mitteilung hat die in § 9 Abs.1 der SVP-VO angeführten Daten zu enthalten.
27. a) Ein Brandschutzbeauftragter ist zu bestellen (§ 43 (1) der Arbeitsstättenverordnung). Als Brandschutzbeauftragte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.
 - b) Zusätzlich sind mindestens 3 Brandschutzwarte und 3 Ersatzpersonen zu bestellen (§ 43 (5) leg. cit.).
 - c) Als Brandschutzwarte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens sechs Stunden betriebsbezogen ausgebildet und unterwiesen wurden (§ 43 (6) leg. cit.).
28. Zum Besteigen der Leitern dürfen nur gesundheitlich geeignete, besonders unterwiesene Arbeitnehmer herangezogen werden.
29. In die Betriebsvorschrift darf keine Bestimmung aufgenommen werden, die ein regelmäßiges Besteigen der Streckenbauwerksleitern vorschreibt.
30. Die Leitern dürfen nur unter Verwendung eines mit zwei Fangleinen bestückten Sicherheitsgeschirres bestiegen werden.

Elektrotechnik:

EUB Mutterer Alm Jet, 4 SB Kalkkögelexpress, 6 SB Nockspitzbahn, 4 SB Götznerbahn:

1. a) Wird dem Seilbahnunternehmen ein Schlüssel für Hochspannungsanlagen ausgefolgt, so sind zumindest der vorgesehene Betriebsleiter und sein Stellvertreter über die Gefahren der Hochspannung, beim Bedienen der Schaltanlage bzw. der Trennsicherungen beim Spannungslosmachen der Anlage nachweislich zu belehren.
b) Der Schlüssel zur Trafostation ist unter Verschluss aufzubewahren.
c) Der Zugang zur Trafostation ist nur dem unterwiesenen Personal gestattet.
2. a) Die Stationen und Dienstgebäude sind mit Blitzschutzanlagen gemäß ÖVE-E 49/1988 auszurüsten.
b) Diese sind mit allen übrigen vorhandenen Erdereinrichtungen zum Zwecke des Potentialausgleiches galvanisch leitend zu verbinden.
3. a) Die Erdwiderstände in den Stationen und an den Stützen sind von einer für Blitzschutzanlagen konzessionierten Fachfirma zu messen; die spezifischen Bodenwiderstände in den Stationen sind zu bestimmen.
b) Alle Werte sind in Prüfprotokolle gemäß ÖVE-E 49/1988 einzutragen und einfach zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Für die Blitzschutzanlage der Stationsgebäude sind von einer für Blitzschutzanlagen konzessionierten Fachfirma Pläne gemäß ÖVE-E 49/1988 anzulegen. Für jedes Gebäude ist ein Plan anzulegen, in dem die Blitzschutzanlage samt Ableitern, Fangleitungen, Prüfklemmen usw. sowie die Verbindungen zu anderen Erderanlagen einzutragen sind. Es können mehrere Stützen in einem Plan zusammengefasst werden. Die Pläne der Blitzschutzanlagen sind zweifach, firmenmäßig gezeichnet und vom Prüfer unterfertigt der Behörde vorzulegen.
5. Gesondert von den Fundamentierern sind als Blitzschutzender Erderringe um die Gebäude zu verlegen.
6. Sämtliche leitende Konstruktionsteile wie Stiegen, Geländer, Bahnsteigsäulen, Eisenkonstruktionen usw. sind zu erden.
7. In der Antriebsstation muss ein postberechtigter Fernsprechanschluss oder zumindest eine amtsberechtigter bzw. halbamtsberechtigter Nebenstelle vorhanden sein.
8. Für Störungsfälle, Bergungen oder zu Revisionszwecken sind insgesamt mindestens drei Funkgeräte bei der Seilbahnanlage betriebsbereit zu halten.
9. Elektrische Anlagen mit Nennspannungen über ~50 V sind mit Fehlerstromschutzeinrichtungen auszurüsten, deren Nennfehlerstrom I_{BN} für den Hauptantrieb maximal 0,5 A und für die übrigen Anlagen und die Hausinstallation maximal 0,1 A beträgt.
10. Ausreichendes Ersatzmaterial für die elektrische Anlage, insbesondere Sicherungen für die Thyristoren, diverse Sicherungen für die Anspeisung und die Stromkreise, sowie eine Pantamlampe sind in der Antriebsstation vorrätig zu halten.
11. Bedienungseinrichtungen im Freien sind für Betriebsstillstandszeiten mit einem Witterungsschutz auszurüsten.
12. Für die Niederspannungsinstallation (Hausinstallation) ist der Behörde von einem konzessionierten Elektrounternehmen eine Bestätigung über die bauentwurfs- und auftragsgemäße Ausführung sowie über die Einhaltung der in den Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 für verbindlich erklärten Vorschriften vorzulegen.
13. In den Stationen sind festmontierte Notbeleuchtungen für alle Betriebsräume mit elektrischen Schaltanlagen, beim Bedienungsstandort des Notantriebes und im Bereich der Fahrgastabwicklung anzubringen.
14. Für die ausfahrenden Fahrbetriebsmittel aus den Stationen sind Tages- und Jahreszähler zu installieren.
15. Zum Schutz der elektrischen Einrichtungen (Elektronik, Stromrichter) ist der Niederspannungsraum mit einer Heizung auszustatten. Über einen Thermostat muss gewährleistet sein, dass die Raumtemperatur nicht unter +10°C sinken kann.
16. Für das Betriebstelefon und für die postberechtigten Sprechstellen sind Parallelwecker bzw. Klingeln auf den Bahnsteigen der Stationen einzurichten.
17. Im Führerraum ist ein Niederspannungs-Kleinverteiler (Licht- und Kraftinstallation) einzurichten, in dem jene Schalteinrichtungen und Automaten zusammengefasst werden, die für die unmittelbare Betriebsführung von Belang sind (Fluter, Bahnsteigbeleuchtung, Heizung usw.).

18. Die Zugänge zu den Trafostationen, Niederspannungsräumen und zu elektrischen Betriebsräumen sind laut geltender ÖVE-Vorschriften zu kennzeichnen. Für Betriebsfremde ist der Zugang zu verhindern.
19. Für den Aufstellungsort des Haupt- und Notantriebes und den Niederspannungsraum sind ausreichende Be- und Entlüftungen vorzusehen. Die Lüftung muss die anfallende Abwärme (Antriebsmotor, Getriebe, Stromrichter) bei Vollastbetrieb der Seilbahn abführen können.
20. Bei der Inbetriebnahme und Einstellung der maximalen Betriebsdaten für den Stromrichter ist zu berücksichtigen, dass der zulässige Dauergrenzstrom höchstens zu 90% ausgenutzt wird.
21. Bei der Verlegung von Hochspannungs-, Fernmelde- und Steuerkabeln im gemeinsamen Kabelgraben sind die Sicherheitsvorschriften nach ÖVE (Abstände, Erderband, Kabelwarnband, Beeinflussung usw.) einzuhalten.
22. Werden an der Stromversorgung der Seilbahn bahnfremde Anschlüsse geschaffen, so bedürfen sie außer der Zustimmung der Gesellschaft der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegewilligung. Dem Ansuchen ist unter anderem eine Energiebilanz beizufügen.
23. Ein Vorabzug der elektrotechnischen Schaltpläne ist so rechtzeitig vor dem angestrebten Termin für das Betriebsbewilligungsverfahren ("Abnahmeprüfung") vorzulegen, damit durch deren Beurteilung allenfalls noch notwendig erscheinende Vorschreibungen bei der Baudurchführung berücksichtigt werden können.
24. Die elektrotechnischen Unterlagen, wie Wirk- und Stromlaufpläne mit zugehörigen Gerätelisten (Antrieb, Steuerung und Regelung, Sicherheitseinrichtungen, Fernmelde- und Signalanlage, hydraulische Spanneinrichtung) sind entsprechend den während der Montage durchgeführten Änderungen zu ergänzen und nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der Seilbahn zweifach und vom Seilbahnunternehmen gefertigt der Behörde vorzulegen.
25. Für elektrisch fernbetätigte Ein- und Ausschubweichen im Bereich der Hauptfahrbahn sind folgende **Bedingungen** einzuhalten:
 - a) die Energiezufuhr der Betätigungsmotoren der Weichen muss bei Betrieb des Hauptantriebes der Seilbahn unterbrochen sein,
 - b) die Bedienungselemente müssen als Tastschalter ausgeführt und im Sichtbereich der Weichen situiert sein,
 - c) eine Freigabe der Schalter aus der Taststellung muss eine sofortige Stillsetzung der Betätigungsmotoren bewirken.
26. Die übergeordnete Zeitüberwachung für den Einfall der Betriebsbremsen ist als unabhängige Einrichtung auszuführen (eigenes Zeitrelais).
27. Die Stationsbatterien müssen für eine mindestens 1,5-stündige netzunabhängige Versorgung sämtlicher Einrichtungen ausgelegt sein. Eine Leistungsaufstellung samt rechnerischer Nachweis ist im Zuge der Vorerhebungen zur Betriebsbewilligung vorzulegen.
28. Für die hydraulische Förderseilabspannung mit elektronischen Messsensoren sowie die druck- oder kraftgesteuerter Regelung sind nachstehende Bedingungen einzuhalten:
 - a) Die für die Regelung und die Überwachung der Seilspannkraft erforderlichen Messgrößen sind durch voneinander unabhängige Einrichtungen zu erfassen und zu verarbeiten (redundante Messsensoren und Auswerteelektronik). Die beiden unabhängig ermittelten Messgrößen sind auf Ungleichheit im Halt-Sicherheitskreis zu überwachen.
 - b) Die gerätetechnischen Spezifikationen (technische Beschreibung des Messsystems bzw. Datenblätter über das Messverfahren, die Messgenauigkeit, die Messauflösung, die Messwertreproduzierbarkeit und die Einsatzgrenzen) sowie ein Übersichtsschaltplan, in dem der funktionelle schaltungstechnische Zusammenhang zwischen den einzelnen Komponenten des Messsystems dargelegt ist, ist im Zuge der Abnahmeüberprüfung vorzulegen.
29. Außer den Bestätigungen und Aufzeichnungen im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens ist eine Niederschrift über die Erprobung und Funktion der elektrischen Antriebs- und Sicherheitseinrichtungen, der Signal- und Fernmeldeanlage und den Erfüllungsstand der angeführten Auflagen vorzulegen. Die Art und Weise der Erfüllung ist zu beschreiben.
30.
 - a) Die Kabel sind im Gelände einzumessen, mit Kabelmerksteinen zu vermarken und in einem Lageplan einzutragen. Mit den Kabeln sind Erderbandeisen und Kabelwarnbänder mitzulegen.
 - b) Ein Lageplan über sämtliche Kabel- und Leitungsführungen im Seilbahnbereich ist bis zur "Abnah-

meprüfung" nachzureichen. Mit dem Lageplan ist eine Querschnittszeichnung des Kabelgrabens vorzulegen, aus der die Anordnung der einzelnen Kabel sowie deren Abstände zueinander ersichtlich sind.

31. Bei Ausführung der Betriebsart „*eingeschränkter Hauptantrieb*“ sind folgende **Bedingungen** einzuhalten:
- a) In der Betriebsart „*eingeschränkter Hauptantrieb*“ müssen sämtliche Überwachungseinrichtungen des Hauptantriebes funktionsfähig sein, ausgenommen die folgenden Überwachungen: Durchfahrtsicherung, Zonenüberwachung, Blocküberwachung, Logiküberwachung, Funktionskontrolle für Beroausfall, Abstandsüberwachung.
 - b) Am Steuerschrank jeder Station ist ein Betriebsartenwahlschalter mit den Stellungen „Normal - 0 - *eingeschränkter Hauptantrieb*“ einzurichten. Die Nullstellung des Schalters muss einen Not-Befehl bewirken.
 - c) In der Schalterstellung „*eingeschränkter Hauptantrieb*“ sind nur die jeweiligen Überwachungen der betreffenden Station außer Funktion zu setzen.
 - d) Wenn in einer Station die Betriebsart „*eingeschränkter Hauptantrieb*“ gewählt wurde, darf die Fahrgeschwindigkeit 1,0 m/s nicht überschreiten.
 - e) Für den eingeschränkten Betrieb mit dem Hauptantrieb ist eine eigene Überwachung für die Übergeschwindigkeit 1. Stufe bei einem Wert von 1,2 m/s vorzusehen; das Ansprechen muss einen Not-Befehl bewirken. Die Überwachung kann über eine freie Kontaktmarke des vorhandenen Anzeigegegerätes oder über ein eigenes Auswertegerät erfolgen.
 - f) In den Stationen ist im Bereich des Bedienungsstandplatzes des Stationsbediensteten eine Meldeleuchte (Blinkleuchte) anzuordnen, die in der Betriebsart „*eingeschränkter Hauptantrieb*“ signalisieren soll, dass die Überwachungen für den Transport der Fahrbetriebsmittel in der jeweiligen Station außer Funktion sind.
 - g) In die Betriebsvorschrift sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:
 - Bei Ausfall einer Überwachungseinrichtung für den ordnungsgemäßen Transport der Fahrbetriebsmittel durch die Stationen (z.B. Durchfahrtsicherung, Zonenüberwachung, Logiküberwachung) ist vorrangig die Betriebsart „*Eingeschränkter Hauptantrieb*“, anzuwählen. Die Umschaltung auf diese Betriebsart darf nur in jener Station erfolgen, in der der Anlass dazu gegeben ist.
 - Vor dem Fahren mit der Betriebsart „*Eingeschränkter Hauptantrieb*“, muss der Maschinist bzw. der StB alle Stationen und Bediensteten über die gewählte Hauptantriebs-Betriebsart informieren. Ein Zusteigen von Fahrgästen ist bei dieser Betriebsart zulässig.
 - Beim Fahren mit dem Hauptantrieb in der Betriebsart „*Eingeschränkter Hauptantrieb*“, ist der Durchlauf der Fahrbetriebsmittel in der betreffenden Station durch einen auf der Einfahrseite und auf der Ausfahrseite anwesenden Bediensteten augenscheinlich zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Springer in der Station zur Hilfestellung anwesend zu sein. Bei einem Fehlzustand ist sofort die Stillsetzung der Seilbahn zu veranlassen.
- 32 Für die elektrotechnischen Komponenten der Messwerterfassung (Kraftmesssensor, Messwertverstärker) und der Messwertverarbeitung (SPS-Analogeingang) sind durch Vorlage technischer Unterlagen der Gerätehersteller (z.B. Datenblätter) die im Pflichtenheft geforderten Eigenschaften, z.B. erzielte Messgenauigkeit innerhalb des Arbeitsmessbereiches, der Messdynamik und des Arbeitstemperaturbereiches, nachzuweisen.
33. Für die Messsignalverarbeitung und -auswertung (SPS) ist ein Prüfbericht einer hierzu akkreditierten Prüfstelle oder eines hierzu befugten Ziviltechnikers für Elektrotechnik vorzulegen. Der Prüfbericht muss bestätigen, dass
- a) die im Pflichtenheft gestellten Anforderungen an die Messwertbildung (analoger Messeingang der SPS), die Hard- und Software sowie die funktionellen Anforderungen an das Anwendungsprogramm, z.B. Zeitpunkt Messwertbildung, Messgenauigkeit, Abtastrate, Anzeige, Kalibrierungsfunktionen, Funktionen der Fehlererkennung eingehalten sind, und
 - b) bezüglich der sicherheitsgerichteten Eigenschaften die Anforderungsklasse AK3 nach prEN 13243 eingehalten wird.

Der Prüfbericht muss alle Hard- und Softwarekomponenten des Messsystems, die eingestellten Überwachungsgrenzwerte, Beurteilungsgrundlagen, Zertifikate u.ä. anführen. Der Prüfbericht muss auf die erforderlichen Dokumente der Inbetriebnahme, der Bedienung, der wiederkehrenden Prüfung

und der Wartung Bezug nehmen, soweit dies für die gemäß Pflichtenheft einzuhaltenden Eigenschaften von Bedeutung ist.

4SB Kalkkögelexpress, 6SB Nockspitzbahn, 4SB Götznerbahn

34. Bei der Errichtung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für den Stationsbediensteten in den Dienst- oder Führerräumen ist die Richtlinie vom Mai 1992, Zl. 277.057/1-II/7-1992, samt deren Änderung vom September 1998, Zl. 277.057/3-II/C/17-1998, sowie die Richtlinie vom September 1998, Zl. 277.057/1-II/C/17-1998, einzuhalten.

EUB Mutterer Alm Jet

35. Die Bahnhofsteuerung ist getrennt von der Steuerung der Seilbahn auszuführen. Direkte Eingriffe der Bahnhofsteuerung in die Sicherheitskreise der Seilbahn sind nicht zulässig.
36. Sollten Querverbindungen hinsichtlich der Erfassung von Staupositionen notwendig sein, so sind diese potentialfrei auszuführen.
37. Vor dem Schaltschrank der Bahnhofsteuerung ist im Handbereich ein elektrisch isolierender Bodenbelag aufzulegen.

Bahnfremde elektrische Anlagen im Gefährdungsbereich gemäß § 39 EisbG

38. Bezüglich des neu zu errichtenden Mastes MNr. 16 der 110 kV-Leitung der TIWAG "Vill - UW Zirl", der im Nahbereich der Talstation und somit auch im Beeinflussungsbereich der Erdungsanlagen der *EUB Mutterer Alm Jet* errichtet werden soll, sind vor Baubeginn durch einen hierzu befugten Ziviltechniker im Einvernehmen mit der TIWAG auf Grund der ermittelten spezifischen Bodenwiderstände des Talstationsbereiches folgende Maßnahmen festzulegen:
- Erstellung eines Verlegungsplanes für die Erdungsanlagen der Talstation und der Hochspannungsleitung, sodass eine möglichst geringe, jedenfalls nicht unzulässige Beeinflussung im Fehlerfall auftritt.
 - Festlegung von allenfalls erforderlichen Maßnahmen der Potentialsteuerung im Bereich der Stationen und der Seilbahnstützen.
- Ein Prüfbericht des Ziviltechnikers und ein Verlegungsplan der Erdungsanlagen sind vorzulegen.
39. Für die Hochspannungsfreileitungen im Talstationsbereich der EUB Mutterer Alm Jet (TIWAG und ÖBB) sind nach Fertigstellung folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) Ein Vermessungsprotokoll eines hierzu befugten Ziviltechnikers über die tatsächlichen Abstände zwischen den Bauwerken der Seilbahn und der Hochspannungsleitung.
 - b) Ein Prüfbericht einer staatlich autorisierten oder akkreditierten Prüfstelle für Elektrotechnik oder eines hierzu befugten Ziviltechnikers, der die Ausführung der Freileitung im Kreuzungsspannfeld "nach besonders erhöhter Sicherheit" gemäß § 27 ÖVE-L 11 und die Einhaltung der geforderten Schutzabstände bestätigt. Wartungspodeste von Stützen oder Dachflächen mit einer Neigung bis 15 Grad sind als begehbare Flächen zu berücksichtigen.
40. a) Auf das Gefährdungspotential von Schneeanlagen im Nahebereich von Seilbahnanlagen und das diesbezügliche Rundschreiben des BMVIT vom 23. Juli 2001, Zl. 239.085/2-II/C/13-2001, wird hingewiesen. Grundsätzlich ist die Einhaltung der Nullungsbedingungen in TN-Netzen für alle elektrischen Anlagen verbindlich.
- b) Bei stromrichter gespeisten drehzahlgeregelten Antriebssystemen ist zu beachten, dass auf Grund der möglichen strombegrenzenden Wirkung von Stromrichtergeräten auftretende Erdschluss-Fehlerströme mit FI-Schutzeinrichtungen sicher erfasst und abgeschaltet werden müssen.
41. a) Unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Ausführung der Blitzschutzanlagen der Stationsgebäude und der Einrichtungen der Seilbahn können bei Blitzschlägen Spannungsanhebungen im Bereich dieser Anlagen auftreten.
- b) Die im Seilbahnbereich zu verlegenden Postleitungen, Signal- und Fernmeldekabel sind entsprechend den auftretenden Potentialanhebungen zu schützen.

42. Für die Elektroinstallationen im „Kassagebäude“ sind zur Betriebsbewilligung („Abnahmeprüfung“) von einem hierzu befugten Elektrounternehmen Sicherheitsprotokolle bzw. Bestätigungen über die Einhaltung der in den Durchführungsverordnungen zum Elektronikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I 2001/136, für verbindlich erklärten Vorschriften vorzulegen.

Seilbahntechnik:

1. Allgemeine Auflagen für alle Seilbahnen:

1. Als Nachweis der ausreichenden Bemessung bzw. zur Beurteilung der notwendigen Funktionstüchtigkeit der einzelnen Anlageteile sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Statische Berechnung und Ausführungspläne für die Stationsobjekte einschließlich deren Gründungen,
 - b) Statische Berechnungen bzw. Festigkeitsberechnungen und Ausführungspläne bzw. Konstruktionszeichnungen für die Streckenbauwerke samt Gründungen und Ausrüstung,
 - c) Festigkeitsberechnungen und Konstruktionszeichnungen für die mechanischen und maschinellen Einrichtungen der Stationen samt den dafür notwendigen Tragwerken,
 - d) Festigkeitsberechnungen und Konstruktionszeichnungen für die Fahrbetriebsmittel und Bergeeinrichtungen.

Die vorgenannten Plan- und Berechnungsunterlagen müssen von dazu befugten Ziviltechnikern ausgearbeitet oder geprüft sein, wobei im zweiten Fall Prüfberichte vorzulegen sind. In der Ausarbeitung bzw. in den Prüfberichten sind die Grundlagen für die Detailplanung - auch im Hinblick auf das Zusammenwirken der einzelnen Anlageteile - anzuführen, wobei insbesondere auf den Bauentwurf (Konstruktion und Lastannahmen) und die Auflagen des Baugenehmigungsbescheides Bezug zu nehmen ist. Die Prüfberichte haben weiters auf die nachstehend geforderten Nachweise über die Werkstoffbeschaffenheit und Bauteilerprobungen einzugehen. Die Prüfberichte (einfach, vergibt) und die vorgenannten Unterlagen (zweifach, vergibt und gefertigt, je Baugruppe als Gleichstück gekennzeichnet und mit fortlaufenden Nummern und Inhaltsverzeichnis versehen) sind so zeitgerecht vorzulegen, dass allenfalls notwendig werdende behördliche Anordnungen bei der Baudurchführung berücksichtigt werden können, spätestens jedoch zwei Monate vor dem angestrebten Termin für das Betriebsbewilligungsverfahren (vgl. dazu § 20 Abs. 2 UVP-G 2000).

2. Der Bemessung der Bau- und Tragwerke sind die Normen ÖNORM B 4001 (Allgemeine Berechnungsgrundlagen), ÖNORM B 4010 (Eigenlasten von Baustoffen und Bauteilen), ÖNORM B 4011 (Lagergüter), ÖNORM B 4012 (Nutzlasten), ÖNORM B 4013 (Schnee- und Eislasten), ÖNORM B 4014 (Windlasten) und ÖNORM B 4015 (Erdbebenkräfte) zugrunde zu legen. Der Bemessung von Stationsrampen sowie von nicht überdachten Auf- und Abgangstiegen ist eine Verkehrslast von 5 kN/m^2 zugrunde zu legen, falls nicht die anzunehmende Schneelast einen höheren Wert ergibt. Von den Werten der ÖNORM B 4013 hinsichtlich der Schneelasten und von den Werten der ÖNORM B 4014 hinsichtlich der Windlasten kann bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens abgewichen werden.
3. Bei der Berechnung und Ausführung der Bau- und Tragwerke sind die Bestimmungen der Normenreihen ÖNORM B 4100 (Holzbau), ÖNORM B 4200 (Stahlbeton- und Betontragwerke) und ÖNORM B 4600 (Stahlbau) einzuhalten. Wenn das Bau- oder Tragwerk keine aus den Seilen herrührenden Lasten abträgt, können alternativ zur Normenreihe ÖNORM B 4600 die Normenreihe ÖNORM B 4300 (Stahlbau) und zur Normenreihe ÖNORM B 4200 die Normenreihe ÖNORM B 4700 (Stahlbeton- und Betontragwerke) herangezogen werden. Für die Berechnung und Ausführung der Gründungen, mit Ausnahme jener Einzelfundamente, die Seilkräfte ableiten, gelten die Bestimmungen der Normenreihe ÖNORM B 4400 (Erd- und Grundbau). Bei der Berechnung und Ausführung von Bohrpfählen ist die ÖNORM EN 1536, von Verpressankern die ÖNORM EN 1537, von Schlitzwänden die ÖNORM EN 1538, von Spundwandkonstruktionen die ÖNORM EN 12063 und von Verdrängungspfählen die ÖNORM EN 12699 einzuhalten.
4. Für die Bemessung der einzelnen Bauteile sind im Lastfall A (Bahn in Betrieb) die vom Förderseil herrührenden Lasten um 30 % zu erhöhen. Diese Erhöhung kann bei der Bemessung von Massivbauteilen, sofern keine unmittelbare Einleitung von Seilkräften erfolgt, von Gründungen einschließlich Verankerungen sowie bei Formänderungsnachweisen unberücksichtigt bleiben.

5. Der Staudruck im Lastfall A (Bahn in Betrieb) ist mit mindestens 800 N/m² und im Lastfall B (Bahn außer Betrieb) mit den Werten gemäß ÖNORM B 4014 in Rechnung zu stellen. Sollte ein Windgutachten geringere Staudruckwerte ausweisen, so können diese den Berechnungen im Lastfall B zugrunde gelegt werden. Dabei ist anzunehmen, dass die unbesetzten Fahrbetriebsmittel auf der Strecke verbleiben.
6. Die Sicherheit der Seilbahnstützen sowie jener Tragwerke in den Stationen, die Seilkräfte über Einzel fundamente ableiten, gegen Gleiten und Abheben von den Lagern muss für den Belastungsfall A mind. 1,5 und für den Belastungsfall B mind. 1,2 betragen. Die Sicherheit gegen Umstürzen ist durch den Nachweis des mind. 50 %igen (Lastfall A) bzw. des mind. 25 %igen (Lastfall B) Anteils der unter Druck stehenden Sohlfläche von der Gesamtsohlfläche des Stützenfundamentes zu erbringen. Bei Rechteckfundamenten ist, in Anlehnung an die ÖNORM B 4430, die Lage der Resultierenden aller angreifenden Kräfte und Lasten innerhalb der durch die Gleichung

$$\left(\frac{e_x}{b_x}\right)^2 + \left(\frac{e_y}{b_y}\right)^2 = \frac{1}{9}$$

für den Lastfall A bzw.

$$\left(\frac{e_x}{b_x}\right)^2 + \left(\frac{e_y}{b_y}\right)^2 = \frac{1}{5,76}$$

für den Lastfall B

definierten Ellipse nachzuweisen. Bei allen Nachweisen dürfen die seitliche Wandreibung und der Erdwiderstand vor dem Fundament nicht herangezogen werden. Bei Berechnung der größten Bodenpressung ist eine zweiachsige Biegung zu berücksichtigen; die zulässige Bodenpressung darf nicht überschritten werden. In begründeten Fällen ist weiters der Sicherheitsnachweis gegen Gelände- bzw. Böschungsbruch zu erbringen.

7. Für die statische Berechnung der Rollenbatterien und für den Formänderungsnachweis der Stützen genügt die Berücksichtigung eines Staudruckes von 300 N/m². Die zulässige Formänderung (Summe aus Biegung und Verwindung) der Stützen beträgt quer zur Bahnachse 1/4 des Förderseildurchmessers je Rolle und Fahrbahnseite. Die zulässige Formänderung in Bahnachse beträgt für Tragstützen 1/250 bzw. für Niederhaltstützen 1/500 der Stützhöhe (Seilhöhe), wobei der Einfluss des Eigengewichtes und des Klemmenstoßes unberücksichtigt bleiben kann.
8. Der Berechnung jener Tragwerke, die durch die Verwendung von Hand- oder Montagekränen belastet werden, sind die Lastannahmen gemäß ÖNORM B 4004 (Krane und Kranbahnen) zugrunde zu legen.
9. In der Bergstation sind für die zum raschen Beladen der Fahrbetriebsmittel bei Ballastbetrieb benötigten Ballastgewichte geeignete Lagermöglichkeiten vorzusehen. Sollten die Ballastgewichte auf Konstruktionsteilen gelagert werden, so ist dies bei der Bemessung dieser Konstruktionsteile zu berücksichtigen.
10. Für Zylinder der hydraulischen Spanneinrichtung gelten folgende Anforderungen:
 - a) Bei der Bemessung der Bauteile der Zylinder ist eine Bruchsicherheit von mind. 5,0 unter Berücksichtigung des größtmöglichen betrieblich auftretenden Druckes rechnerisch nachzuweisen.
 - b) Die verwendeten Werkstoffe müssen ein ausreichendes Formänderungsvermögen aufweisen (Bruchdehnung bei einer Längsprobe mindestens 14 %). Über die Werkstoffqualität sind Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
 - c) Die einwandfreie Beschaffenheit von Zylinderrohren ist entweder durch eine statische Innendruckprobe oder durch zerstörungsfreie Prüfungen nachzuweisen:
Der Prüfdruck für die Innendruckprobe ist entsprechend DIN 2413 zu wählen, wobei jedoch die rechnerische Sicherheit gegenüber der Streckgrenze des Werkstoffes mit 1,1 anzunehmen ist. Über die Druckprobe ist ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
Zerstörungsfreie Prüfungen, z.B. Ultraschall-Prüfungen in Verbindung mit Oberflächenrissprüfungen, sind im Verwendungszustand des Rohres durchzuführen. Die bei Ultraschall-Prüfungen zulässige Fehlergröße ist im Hinblick auf eine dadurch eintretende Schwächung der Rohrwanddicke und unter Berücksichtigung der bruchmechanischen Gesetzmäßigkeiten des Werkstoffes festzulegen. Über die zerstörungsfreien Prüfungen sind Prüfzeugnisse gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
 - d) An fertigmontierten Spannzylindern ist eine Dichtheitsprobe mit dem 1,5-fachen größten Betriebsdruck durchzuführen.
 - e) Bei der Ausbildung von Gewindeansätzen und Querschnittsabsätzen ist auf möglichst geringe Kerbempfindlichkeit zu achten.

- f) Die Oberfläche von Kolbenstangen ist korrosionsbeständig (z.B. durch Hartverchromung) auszuführen. Beschädigungen an den Dichtungen der Kolbenstange durch Fremdkörper während des Betriebes sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
11. Die Auslegung des Hauptgetriebes hat mit Rücksicht auf die auftretenden größten Momente zu erfolgen. Für die Verzahnungsberechnung ist DIN 3990 in der letztgültigen Fassung heranzuziehen. Die Sicherheit der Zahnräder gegen Dauerbruch am Zahnfuß muss mindestens 1,7; die Sicherheit gegen Pressung an den Zahnflanken muss mind. 1,0 sein.
 12. Bei der Bemessung der im Verkehrsbereich von Pistenfahrzeugen gelegenen Bauteile der Stationen ist eine direkt und/oder über den Erddruck indirekt wirkende Verkehrslast von mindestens 5,0 kN/m² zusätzlich zur Schneelast zu berücksichtigen. Sollten diese Bauteile im Einflussbereich von Straßenfahrzeugen liegen, ist die direkt und/oder über den Erddruck wirkenden Verkehrslasten gemäß ÖNORM B 4012 zu berücksichtigen.
 13. Für die Bemessung und Ausführung von lastabtragenden Kleinbohrpfählen (GEWI-Pfähle) sind die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen der Zulassungsbescheide des Deutschen Institutes für Bau-technik, Berlin, für DWIDAG GEWI-Pfähle vom 22. Juli 1997, Z-32.1-2, und vom 12. Mai 1997, Z-32.1-9, heranzuziehen.
 14. Bei der Festlegung der lastabtragenden Wirkung der Kleinbohrpfähle sind die durch die Verkehrslasten auftretenden Schwell- bzw. Wechselbeanspruchungen (Zug- und Druckwirkung im Pfahl) zu berücksichtigen.
 15. Die Klemmapparate müssen hinsichtlich der Abziehkraft folgende Bedingungen erfüllen:
Die Mindestabziehkraft hat das dreifache der größten Zugwirkung eines Fahrbetriebsmittels oder das Gesamtgewicht eines Fahrbetriebsmittels zu betragen, wobei der größere Wert maßgebend ist. Der Reibwert zwischen Klemmbacken und Seil ist mit höchstens 0,13 anzunehmen, sofern nicht auf Grund eines Prüfzeugnisses einer akkreditierten Prüfstelle ein höherer Wert zugelassen werden kann. Die Abziehkraft darf bei einer Verringerung des Förderseil-Nenndurchmessers um 10 % um höchstens 25 % absinken und die Mindestabziehkraft nicht unterschreiten. Diese Bedingung muss auch bei einer Vergrößerung des Förderseil-Nenndurchmessers um 10 % eingehalten sein. Die Abziehkraft darf bei Bruch einer Schraubenfeder des Federspeichers um höchstens 50 % absinken. Die Abziehkraft darf - bezogen auf den Förderseil-Nenndurchmesser - das 2,5-fache der Mindestabziehkraft nicht überschreiten. Vom gesamten Federweg dürfen betrieblich höchstens 80 % ausgenützt werden, wobei auch der Kuppelvorgang bzw. die zulässige Toleranz des Förderseil-Nenndurchmessers von + 4 % zu berücksichtigen ist.
Bei einer Verringerung des Förderseil-Nenndurchmessers um 10 % muss zwischen Bauteilen des Klemmapparates, deren Anstehen die Abziehkraft nachteilig beeinflusst, ein Abstand von mindestens 1,0 mm vorhanden sein. Die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen ist durch ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle nachzuweisen.
 16. Für tragende und solche Bauteile von Klemmapparaten, welche der Übertragung von Klemmkräften dienen, sind nachzuweisen:
 - a) Die Eignung der Werkstoffe von geschmiedeten Bauteilen, ausgenommen Bauteile aus allgemeinen Baustählen, durch Bestimmung der Streckgrenze bzw. 0,2 %-Dehngrenze, Zugfestigkeit, Bruchdehnung und Brucheinschnürung sowie der Kerbschlagarbeit bei 0° C und -30° C und durch eine Härteprüfung. Die Untersuchungen sind an einem wahllos entnommenen Schmiederohling oder fertigbearbeiteten Prüfstück je Wärmebehandlungscharge nach Abschluss der Wärmebehandlung (die gleichartige Wärmebehandlung der Erzeugungsserie ist zu belegen) durchzuführen. Zur Gewährleistung der Unempfindlichkeit gegen Sprödbruch muss an drei ISO-V-Proben bei -30° C als Mittelwert eine Kerbschlagarbeit von mind. 40 J erreicht werden, wobei ein Einzelwert diesen Mittelwert unterschreiten darf, jedoch noch mind. 27 J betragen muss. Für die Werkstoffe von geschmiedeten Teilen aus allgemeinen Baustählen gelten die Anforderungen der ÖNORM EN 10025, Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen, Gütegruppe J2G3, J2G4, K2G3 oder K2G4; diese sind nachzuweisen. Über die Ergebnisse ist jeweils ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Werden die verlangten Mindestwerte für die Kerbschlagarbeit unterschritten, ist die Unempfindlichkeit gegen Sprödbruch auf Grund bruchmechanischer Untersuchungen zu beurteilen; hierüber ist ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen. Die Vorschriftung sich allenfalls daraus ergebender weiterer Untersuchungen, insbesondere zur Qualitätssicherung der Serienfertigung, bleibt vorbehalten.

- b) Die Eignung von Gusswerkstoffen (Stahlguss, Stahlfeinguss oder Sphäroguss) durch Bestimmung der in lit. a) angeführten Güteeigenschaften an einem wahllos entnommenen Probestück je Guss- bzw. Wärmebehandlungscharge. Hierüber ist ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen, in welchem auch die Sprödbruchsicherheit des Werkstoffes zu beurteilen ist.
 - c) Die Eignung der Werkstoffe von geschweißten Bauteilen, ausgenommen Bauteile aus allgemeinen Baustählen, durch Bestimmung der Streckgrenze bzw. 0,2 %-Dehngrenze, Zugfestigkeit, Bruchdehnung und Brucheinschnürung sowie der Kerbschlagarbeit bei 0° C und -30° C. Zur Gewährleistung der Unempfindlichkeit gegen Sprödbruch darf die Streckgrenze höchstens 450 N/mm² betragen und muss an drei ISO-V-Proben bei -30° C als Mittelwert eine Kerbschlagarbeit von mind. 40 J erreicht werden, wobei ein Einzelwert diesen Mittelwert unterschreiten darf, jedoch noch mind. 27 J betragen muss. Für die Werkstoffe von geschweißten Teilen aus allgemeinen Baustählen gelten die Anforderungen ÖNORM EN 10025, Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen, Gütegruppe J2G3, J2G4, K2G3 oder K2G4; diese sind nachzuweisen. Über die Ergebnisse ist jeweils ein Abnahmeprüfzeugnis gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Werden die verlangten Mindestwerte für die Kerbschlagarbeit unterschritten, ist die Unempfindlichkeit gegen Sprödbruch auf Grund bruchmechanischer Untersuchungen zu beurteilen; hierüber ist ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen. Die Vorschreibung sich allenfalls daraus ergebender weiterer Untersuchungen, insbesondere zur Qualitätssicherung der Serienfertigung, bleibt vorbehalten.
 - d) Zur Qualitätssicherung der Serienfertigung von geschmiedeten und gegossenen Bauteilen ist je Werkstück eine Härteprüfung vorzunehmen, wobei die der erforderlichen Zugsicherheit entsprechenden Mindestwerte nicht unter-, jedoch im Hinblick auf die Unempfindlichkeit gegen Sprödbruch auch die entsprechenden Höchstwerte nicht überschritten werden dürfen. Außerdem ist jeder fertigtobearbeitete Bauteil einer magnetischen Oberflächenrissprüfung zu unterziehen, wobei auch auf kerb- und riefenfreie Ausführung zu achten ist. Über die Härteprüfung und Rissfreiheit sind Abnahmeprüfzeugnisse gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Die Vorschreibung allenfalls erforderlicher weiterer zerstörungsfreier Prüfungen an gegossenen oder geschmiedeten Bauteilen auf Grund der Untersuchungen gemäß lit. a) oder b) bleibt vorbehalten.
 - e) Bei geschweißten Bauteilen ist hinsichtlich der schweißgerechten Ausführung (Werkstoffwahl, Nahtvorbereitung, Temperaturführung, Wahl der Zusatzwerkstoffe, Nahtfolge etc.) ein Gutachten eines Schweißtechnologen vorzulegen. Diese Bauteile sind spannungsarm zu glühen; davon kann auf Grund des schweißtechnologischen Gutachtens abgesehen werden. Alle Schweißnähte sind im fertigtobearbeiteten Zustand auf Oberflächenrisse zu prüfen. Über die Wärmebehandlung sind Werksbescheinigungen, über die Rissfreiheit sind Abnahmeprüfzeugnisse gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Die Vorschreibung allenfalls erforderlicher weiterer zerstörungsfreier Prüfungen auf Grund der Untersuchungen gemäß lit. c) bleibt vorbehalten.
17. Für die Prüfung der Abziehkraft von Klemmapparaten unabhängig vom Förderseil sind Einrichtungen anzuschaffen.
 18. Vor Inbetriebnahme ist die Abziehkraft der Klemmapparate auf der geforderten Prüfvorrichtung zu bestimmen. Eine Tabelle mit den Ergebnissen ist vorzulegen.
 19. Vor Inbetriebnahme ist an einem wahllos entnommenen Klemmapparat zu kontrollieren, ob im geschlossenen Zustand auf einem Rundstab bzw. Seil mit um 10 % verringertem Seildurchmesser zwischen Bauteilen, die anstehen können, ein Mindestabstand von 1,0 mm besteht.
 20. Je Produktionscharge ist durch Versuch zu belegen, dass die Federn der Klemmapparate eine Lebensdauer von mindestens 500000 Lastwechseln (Schließ- und Öffnungsvorgang) haben. Hierüber ist eine Bestätigung der Herstellerfirma oder einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen.
 21. In die Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn sind Bestimmungen über die regelmäßige Kontrolle der Abnutzung im Seilkanal der Klemmapparate aufzunehmen. Das zulässige Maß der Abnutzung unter Berücksichtigung der größtzulässigen Seildurchmesser verringering ist anzugeben.
 22. Für die Werkstoffe von Gehängen und Gehängeköpfen sind Gütenachweise durch Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Bei Schweißkonstruktionen ist hinsichtlich der schweißgerechten Ausführung (Werkstoffwahl, Nahtvorbereitung, Temperaturführung, Wahl der Schweißzusatzwerkstoffe, Nahtfolge etc.) ein Gutachten eines Schweißtechnologen vorzulegen. Schweißkonstruktionen sind spannungsarm zu glühen; davon kann auf Grund des schweißtechnologischen Gutachtens abgesehen werden. Kraftübertragende Schweißnähte sind in fertigtobearbeitetem Zu-

- stand auf Rissfreiheit zu untersuchen. Über Wärmebehandlungen sind Werksbescheinigungen, über die Rissfreiheit sind Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
23. Über die Dauerschwellfestigkeit der Gesamtkonstruktion der Fahrbetriebsmittel zur Fahrgastbeförderung ist ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfstelle vorzulegen.
 24. Soll das Lasten- oder Montagegehänge nicht nur in Einzelfällen eingesetzt, sondern während des Betriebes regelmäßig längere Zeit mitgeführt werden, so ist entweder ein Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers über die Dauerfestigkeit der Bauteile des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der im Betrieb zu erwartenden Beanspruchungen (Stoßziffer bei Befahren der Strecke, Nutzlast) vorzulegen oder es ist die Dauerschwellfestigkeit durch Erprobung einer akkreditierten Prüfstelle gemäß Punkt 27,35 der SBB 76/20 nachzuweisen. Andernfalls ist in die Betriebsvorschrift eine Bestimmung aufzunehmen, dass das Fahrzeug nur in Einzelfällen eingesetzt werden darf.
 25. Förderseilscheiben in Schweißkonstruktion sind spannungsarm zu glühen; in fertig bearbeitetem Zustand sind kraftübertragende Schweißnähte auf Rissfreiheit zu untersuchen. Über die Wärmebehandlung sind Werksbescheinigungen, über die Rissfreiheit sowie über die Schweißbarkeit der verwendeten Werkstoffe sind Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
 26. Die Bauteile jener Förderseilrollen, die in normaler Fahrtrichtung jeweils als erste Rolle einer Rollenbatterie, ausgenommen an Einfahrtsbindern von Stationen, eingebaut sind, haben den Anforderungen gemäß den Richtlinien vom Juni 1992, GZ.277.052/5-II/7-1992, zu entsprechen. Hierüber ist eine Werksbescheinigung gemäß ÖNORM EN 10204 vorzulegen.
 27. Die Werkstoffeigenschaften von Bruchstabschaltern sind so zu wählen, dass für die Auslösung (Bruch) der Schalter kein nennenswerter Verformungsweg erforderlich ist.
 28. Im Zuge der Detailplanvorlage ist nachzuweisen, dass die zum Auslösen von Seillageüberwachungsschaltern (Bruchstäben) durch Schaltrollen notwendige Mindestbetätigungskraft und der dafür notwendige Schaltweg vorhanden sind.
 29. Bei Rollenbatterien mit Gegenrollen (Wechsellastrollenbatterien) gelten folgende Anforderungen:
 - a) Die Rollenbatterien sind so einzustellen, dass in der neutralen Lage des Förderseiles (Stützenlast = Null) an allen Rollen die Mindestrollenlasten eingehalten werden. Bei allen anderen Lastfällen müssen die Rollen mit der kleineren Rollenlast lediglich einwandfrei mitlaufen.
 - b) Die Rollenbatterien sind mit Seilfangeinrichtungen auszurüsten; diese Einrichtungen müssen für eine allfällige Entgleisung des Förderseiles nach oben dem verlängerten Querhaupt bei Niederhaltstützen entsprechen, sofern die Rollenbatterie betrieblich auch die Funktion einer Niederhaltung ausübt. Diese zusätzliche Seilfangeinrichtung darf nur so weit über der Normalseillage angeordnet werden, dass bei entgleistem Förderseil die Fahrgäste durch Rollenbatterie, Stützenquerhaupt, Wartungspodeste u. dgl. nicht zu Schaden kommen können.
 - c) An jeder Rollenbatterie sind Einrichtungen zu schaffen, die im Betrieb eine einfache Kontrolle der Wege des Kraftspeichers als Maß für die Rollenlasten ermöglichen.
 - d) Auf Grund der bei diesen Rollenbatterien zu erwartenden größeren Klemmenstoßkraft in Seilrichtung ist auf eine schwingungssteife Ausführung der betreffenden Stütze besonders Bedacht zu nehmen.
 - e) Die Wege der Kraftspeicher und die Einstellung der oberen und unteren Hauptwippen (Pufferspiel) aller Rollenbatterien sind nach deren Montage zu messen und in einer Aufstellung zusammenzufassen; diese Tabelle ist anlässlich des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegen.
 - f) Der Systemberechnung für die Rollenbatterien ist eine periodische (einjährige) Kontrolle der Einstellung der Kraftspeicher zugrunde gelegt. Dies ist bei der Erstellung der Anleitungen für die Instandhaltung zu berücksichtigen.
 30. Das Gutachten einer akkreditierten Prüfstelle ist der Behörde vorzulegen, das sich auf die Ergebnisse von Beanspruchungsmessungen an den Fahrbetriebsmitteln, insbesondere bei den Stationseinfahrten in seitlich ausgelenktem oder schwingendem Zustand bis zum betrieblich zulässigen Wert von 20 %, sowie bei den Stützenüberfahrten, gründet. Das diesbezügliche Gutachten muss auch Auskunft darüber geben, wie diese gemessenen Beanspruchungen im Hinblick auf die Lebensdauer der Fahrbetriebsmittel zu bewerten sind.
 31. Das Eigengewicht eines kompletten Fahrbetriebsmittels ist zu bestimmen und dem in der Seil- und Längenschnittsberechnung zugrunde gelegten Wert gegenüberzustellen.

32. Die in der Längenschnittsberechnung angenommenen seitlichen Windangriffsflächen der Fahrbetriebsmittel sind im Zuge der Detailplanvorlage durch Unterlagen zu bestätigen.
33. Die in Auflage 1 geforderten Unterlagen für die Bergegeräte müssen eine Aufstellung aller Bestandteile (Seilfahrgerät, Abseilgerät, Bergeseil, Handstopp, Bergedreieck, Sitzgurte, Schlaufen, Karabiner, usw.), weiters Nachweise über die ausreichende Bemessung bzw. Bestätigungen des Herstellers oder Inverkehrbringers über die Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck und über die normenkonforme Ausführung (z.B. Typenprüfung, Baumusterprüfung) beinhalten.
34. Das Anzeigeinstrument für die Seilspannkraft ist so anzuordnen, dass es ohne Hilfsmittel ablesbar ist.
35. Eine Bedienungs- und Prüfanleitung für die Drucküberwachung der hydraulischen Spanneinrichtung ist aufzustellen und in der Spannstation aufzulegen.
36. Die Berechnung bzw. eine Bestätigung der Herstellerfirma der Spannhydraulik über den in der Hydraulikanlage erforderlichen Druck ist der Behörde vorzulegen, der für die Erzielung der Grundspannkraft notwendig ist.
37. Für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten an der Spannvorrichtung sind Abstütmöglichkeiten auszuführen und die notwendigen Hilfsmittel bereitzustellen.
38. Einrichtungen sind vorzusehen, die das Verschmutzen des Antriebsscheibenfutters und von Bremsflächen durch Hydrauliköl oder Schmiermittel verhindern (Ölauffangtassen, Spritzschutz).
39. In den Rückleitungen der Hydraulikeinrichtung für die Antriebsbremsen vorhandene Bauelemente, wie z.B. ÖlfILTER, welche zu einem Blockieren führen könnten, sind so auszuführen, dass auch bei einem allfälligen Versagen dieser Elemente ein ungehinderter Rücklauf der Hydraulikflüssigkeit gewährleistet ist.
40. Die mit dem Notantrieb erzielbare Fahrgeschwindigkeit darf 1,0 m/s nicht überschreiten.
41. Das Betätigungselement für das Fahren mit dem Notantrieb ist mit einer ausgeprägten Nullstellung zwischen Vor- und Rückwärtsfahrt auszubilden.
42. Die Funktionstauglichkeit des Notantriebes ist auch bei Ausfall der elektrischen Steuerung sicherzustellen; dazu ist eine Notsteuerstelle einzurichten. Ein Starten des Notantriebsmotors und der Betrieb des Notantriebes müssen auch bei Ausfall der elektrischen Steuerung möglich sein.
43. Beim Bedienungsstandort des Notantriebes bzw. bei den allenfalls vorhandenen Notsteuerstellen müssen eine Signaleinrichtung zum Empfang von optischen und akustischen Abstellbefehlen, eine Anschluss- und Abstellmöglichkeit für den Betriebsfernsprechapparat und eine Notbeleuchtung vorhanden sowie die Signalordnung angeschlagen sein.
Am Bedienungsstandort des Notantriebes ist weiters im Handbereich des Maschinisten eine mechanische Auslösemöglichkeit für die Sicherheitsbremse (roter Handhebel mit Kennzeichnung der Betätigungsrichtung) und im unmittelbaren Sichtbereich des Maschinisten eine Meldelampe "Sicherheitsbremse zu" anzuordnen.
44. Vom Bedienungsstandort des Notantriebes muss Sicht auf die Ein- und Ausfahrt und auf den Weitertransport der Fahrbetriebsmittel in der Station bestehen. Weiters soll die Verkehrsabwicklung beobachtet werden können. Ist dies nicht möglich, so sind betriebliche Maßnahmen dafür vorzusehen und in der Betriebsvorschrift festzuhalten (z.B. zusätzliches Personal, Verständigungsmöglichkeit).
45. Beim Bedienungsstandort des Notantriebes ist eine Bedienungsanleitung für die Inbetriebsetzung des Notantriebes, für das Fahren mit dem Notantrieb, für das Trennen der Antriebsscheibe, für das Manövrieren unter Schwerkraftwirkung und für die Maßnahmen, die bei Ausfall der elektrischen Steuerung des Notantriebes zu ergreifen sind, aufzulegen. Die Bedienungsanleitung hat auch auf Funktionskontrollen von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Seillage) und auf die betrieblich notwendigen Maßnahmen hinzuweisen.
46. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, ob mit dem Notantrieb auf Grund der Dimensionierung seiner Bauteile nur ein Leerfahren der Strecke oder ein Betrieb von längerer Dauer zulässig ist; im zweiten Fall ist auch die zulässige Zeitdauer anzugeben.
47. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Maschinist vor dem Fahren mit dem Notantrieb alle Stationen über die gewählte Notantriebs-Betriebsart informieren muss.
48. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass beim Fahren mit dem Notantrieb unabhängig von dessen Betriebsart der Maschinist den Steuerplatz für den Notantrieb nicht verlassen darf. Beim Betrieb von der Notsteuerstelle aus muss auch der Bedienungsstandort des Notantriebes dauernd

besetzt und eine Verständigungsmöglichkeit zwischen Bedienungsstandort und Notsteuerstelle gegeben sein.

49. Für die vorgesehene Betriebsart beim Fahren mit dem Notantrieb, bei der ein selbsttätiges Stillsetzen des Notantriebes und Einfallen der Sicherheitsbremse vorgesehen ist, sind die Anforderungen der Richtlinie vom Oktober 1999, Zl. 277.030/3-II/C/17-1999, insbesondere deren Abschnitt 3 einzuhalten.

Die Betriebsvorschrift ist entsprechend Punkt 3.14 der erwähnten Richtlinie zu ergänzen.

50. Schaltungsmäßig ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsbremse bei der Rückstellung eines Handhebels für die Bremsauslösung in die Betriebslage nicht selbsttätig gelüftet wird.
51. Beiderseits der Kreuzungsstelle der Trasse mit Forststraßen sind Gefahrenzeichen gemäß § 50, Ziff. 16, der Straßenverkehrsordnung "Andere Gefahren" mit der Zusatztafel "Seilbahn" aufzustellen.
52. Verkehrsbereiche (Fahrwege, Zufahrten, Parkplatz) unterhalb der Seilbahn müssen einen Mindestbodenabstand von 5,0 m im Stütznahbereich und von 5,5 m im freien Seilfeld aufweisen. Andernfalls ist der Verkehrsbereich so abzugrenzen bzw. abzusichern, dass das Befahren mit Fahrzeugen, die einen Abstand von 0,5 m (Stütznähe) bzw. 1,0 m (freies Seilfeld) zum tiefstgelegenen bewegten Teil des Fahrbetriebsmittels in ungünstigster Stellung unterschreiten, verhindert wird. Zusätzlich ist die zulässige Durchfahrtshöhe zu beschildern.
53. Im Zuge der Detailplanvorlage vor der „Abnahmeprüfung“ ist nachzuweisen, dass durch die Drehbegrenzung von Teilen der Rollenbatterien die betrieblich notwendige Bewegungsmöglichkeit nicht eingeschränkt wird. Die möglichen und die betrieblich notwendigen (Seilrechnung) Auslenkungen der betreffenden Teile der Rollenbatterien sind einander gegenüberzustellen.
54. Im Zuge der Detailplanvorlage sind die Freigängigkeitsnachweise für die Fahrbetriebsmittel hinsichtlich der tatsächlichen Lage der Podeste an den Streckenbauwerken zu ergänzen.
55. Die zur Lenkung des Fahrgaststromes notwendigen Leiteinrichtungen sind zu errichten. Hinweise für das Verhalten der Fahrgäste sind anzubringen. Sofern die Normen ÖNORM S 4610 und ÖNORM S 4614 für die Fahrgasthinweise Symbole vorsehen, sind diese anzuwenden.
56. Fahrgastwege sind, ausgenommen Kontrollbereiche, mit einer freien Durchgangsbreite von mind. 1,25 m anzulegen.
57. Absturzgefährdete Verkehrsflächen für Fahrgäste (mögliche Fallhöhe größer als 1 m) sind mit standfesten, mindestens 1 m hohen Geländern als Absturzsicherung zu versehen. Die Geländer sind derart auszubilden, dass sie auch den Absturz von Kindern zuverlässig verhindern können. Horizontale Sprossen, die ein Aufklettern ermöglichen, sind nicht zulässig. Eine größte Spaltweite von 12 cm darf nicht überschritten werden.
58. Die Stationsüberdachung im Bereich der Ein- und Ausfahrt der Fahrbetriebsmittel sowie im Bereich von Verkehrsflächen ist so auszuführen, dass Personen durch Dachwässer oder abrutschenden Schnee nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.
59. Die Fenster des Führerraumes und des Dienstraumes sind erforderlichenfalls mit einer Sonnenblende auszustatten, um ein einwandfreies Erkennen der optischen Anzeigen am Schaltschrank zu ermöglichen.
60. Die Überwachungsschalter entlang der Hauptfahrbahnen sind gut sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.
61. Abstellrichtungen im Fahrgastbereich sind gegen unbeabsichtigte Betätigung zu schützen.
62. An den Stationseinfahrten sind konstruktive Vorkehrungen zu treffen, welche bei nicht ordnungsgemäßigem Auskuppeln eines Fahrbetriebsmittels ein unzulässiges Anheben des Förderseiles verhindern.
63. Die Führungen für die Fahrbetriebsmittel an den Stationsein- und -ausfahrten sind so auszubilden, dass die Fahrbetriebsmittel bis zu Auslenkungen von 35 % sicher erfasst werden.
64. Abspannelemente, Montageträger, Wartungs- und Lastengehänge sind mit den zulässigen Belastungen zu bezeichnen. Sämtliche Manometer und sonstige Anzeigeeinrichtungen sind mit den Betriebswerten zu kennzeichnen.
65. In den Stationen sind die zum Abspannen der Seile notwendigen Befestigungsmöglichkeiten zu schaffen. Diese müssen den bei der Instandhaltung auftretenden Kräften entsprechend ausgeführt sein.

66. Für jene Stellung der Weichen, welche die freie Durchfahrt auf der Hauptfahrbahn behindert, ist eine optische Warneinrichtung vorzusehen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind Blinkleuchten so anzuordnen, dass sie nicht im unmittelbaren Sichtbereich der Fahrgäste liegen.
67. Bruchstäbe und Sprungstäbe zur Überwachung einer geometrischen Lage sind so anzuordnen, dass maßliche Abweichungen in Längsrichtung der Stäbe für die überwachte Kontur nicht bestimmend sind.
68. In den Talstationen der Sesselbahnen sowie in der Bergstation der Einseilumlaufbahn sind Abstellmöglichkeiten für ein verkehrsuntauglich gewordenes Fahrbetriebsmittel zu schaffen und die notwendigen Hilfsmittel für das Außerverkehrbringen bereitzuhalten.
69. Zur Feststellung des tatsächlichen Bremsweges bei Einleitung einer mechanischen Bremsung ist eine Anzeige im Führerraum vorzusehen (Meter- oder Impulsangabe).
70. Bei der Einsprechmöglichkeit der Lautsprecheranlage sind Texte für die erforderlichen Durchsagen bereitzuhalten.
71. Hinsichtlich der Vorgangsweise beim Versetzen der Spannwagen in den Umkehrstationen sowie der Antriebsbrücken in den Antriebsstationen der Sesselbahnen sind in den jeweiligen Stationen Bedienungsanleitungen aufzulegen. In der Anleitung ist zu berücksichtigen, dass ein Versetzen nur außerhalb des Fahrgastbetriebes und nur bei stillstehender Seilbahn zulässig ist.
72. Hinsichtlich der Erprobung und Instandhaltung der verzögerungsabhängig geregelten Betriebsbremse (Regelbremse) sind folgende Bestimmungen zu erfüllen:
 - a) Zur Kontrolle der Schließkraft der Betriebsbremse ist eine Prüfmöglichkeit (z.B. Prüftaster) vorzusehen, die ein unregelmäßiges Einfallen der Bremse beim Fahren mit dem Hauptantrieb ermöglicht.
 - b) In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei den wiederkehrenden Erprobungen der Antriebsbremsen die Betriebsbremse sowohl mit als auch ohne Bremskraftregelung zum Einfall gebracht werden muss.
 - c) In die Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn sind Bestimmungen über die regelmäßige Kontrolle der Bremskraft jeder Einheit der Betriebsbremse aufzunehmen (z.B. Kontrolle der Lüftkraft beim Abheben der Bremsbacken von den Bremsscheiben).
73. Hinsichtlich der Vorgangsweise für den Weiterbetrieb der Seilbahn nach Ansprechen einer Überwachungseinrichtung für den Stationsdurchlauf der Fahrbetriebsmittel sind in den Stationen Bedienungsanleitungen aufzulegen.
74. Für das Abseilgerät ist eine Gebrauchsanleitung gemäß ÖNORM EN 341 bereitzustellen und in die Anleitung für die Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn aufzunehmen. Die Gebrauchsanleitung hat auf die anlagespezifischen Gegebenheiten einzugehen (z.B. Angabe der zulässigen Anzahl der Abseilvorgänge).
75. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass das Wartungsgehänge nur mit Betriebsbediensteten besetzt auf die Strecke gelangen darf.
76. Über die Erprobung der Spannhydraulik vor Aufnahme des Probebetriebes ist ein Protokoll anzulegen, in welchem die eingestellten Grenzwerte ($\pm 8\%$), die Ansprechwerte für die Einleitung des Regelvorganges und der Einstellwert des Druckbegrenzungsventiles den rechnerisch vorausgesetzten Werten gegenübergestellt werden. Das Protokoll ist zu Beginn der Vorerhebungen im Zuge der Betriebsbewilligung vorzulegen.
77. Über die Erprobung der Durchfahrtsicherung vor Aufnahme des Probebetriebes ist ein Protokoll anzulegen, in welchem die jeweilige Zonenlänge, die Durchfahrimpulsanzahl (bei unterschiedlichen Beladungszuständen und Geschwindigkeiten), die eingestellte Abschaltimpulsanzahl sowie der gemessene Sicherheitsabstand unter Berücksichtigung des kleinsten überwachten Abstandes der Fahrbetriebsmittel (mit Angabe der tatsächlichen Bremsverzögerung) den Werten aus dem Bauentwurf gegenübergestellt werden. Das Protokoll ist zu Beginn der Vorerhebungen im Zuge der Betriebsbewilligung vorzulegen.
78. Im Zuge des Probebetriebes sind Fahrten mit allen Antriebs- und Betriebsarten und mit Fahrgeschwindigkeiten bis zur angestrebten Nennfahrgeschwindigkeit zu führen; über einen Teil des Probebetriebes sind vollbeladene Fahrbetriebsmittel mitzuführen.
79. Über die Erprobung der Federkraftprüfeinrichtung vor Aufnahme des Probebetriebes ist ein Protokoll anzulegen, in dem die eingestellten Abschaltwerte und die Anzeigewerte aller Klemmapparate (einschließlich des Prüfklemmapparates) bei Fahrten im gesamten Geschwindigkeitsbereich und mit unter-

schiedlicher Beladung der Fahrbetriebsmittel angeführt sind. Das Protokoll ist bei den technischen Vorerhebungen im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegen.

80. Durch Versuche ist nachzuweisen, dass bei gleichzeitiger Wirkung aller Bremsen (Ausfall der Bremskraftregelung) auch in den ungünstigsten betrieblichen Lastverhältnissen keine Gefährdung von Personen erfolgt, das Förderseil nicht von den Stützen abgehoben wird und die Fahrbetriebsmittel weder an den Stützen noch am Förderseil anschlagen. Über diese Versuche ist eine Niederschrift der Herstellerfirma zu Beginn der technischen Vorerhebungen im Zuge der Betriebsbewilligung vorzulegen.
81. Über die gewählten Stützen- und Stationsstandorte ist ein geotechnisches Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers zu erstellen. Dieses hat Angaben der boden- und felsmechanischen Kennwerte zu beinhalten und auf die Belastbarkeit des Untergrundes und dessen technische Eigenschaften (Festigkeits- und Formänderungsverhalten), auf die Gefährdungen (Hangrutschungen, Gleitungen, Gesteinsbrüche usw.) und auf eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen (Hangsicherungen, Verankerungen, Verfestigungen, Entwässerungen usw.) und Kontrollmaßnahmen einzugehen. Das geotechnische Gutachten ist so zeitgerecht zu erstellen, dass bei der Baudurchführung der Gründungen die Ergebnisse aus dem Gutachten bereits berücksichtigt werden können.
82. Die Bauarbeiten, einschließlich der Gründungsmaßnahmen, müssen hinsichtlich deren plangemäßer und fachgerechter Ausführung in dem zur Gewährleistung der Standsicherheit, der Tragsicherheit und gegebenenfalls der Gebrauchstauglichkeit erforderlichen Umfang von einem dazu befugten Ziviltechniker überwacht werden; eine diesbezügliche Erklärung ist vorzulegen. Diese Erklärung soll auf das geforderte geotechnische Gutachten Bezug nehmen und Aussagen beinhalten, ob, aufgrund der angetroffenen Bodenverhältnisse, ein Sicherheitsnachweis gegenüber einem Gelände- bzw. Böschungsbruch erforderlich ist. Bei Verwendung von Verpressankern ist eine Beurteilung des Baugrundes und der Verankerungsmaßnahmen durch einen hierzu befugten Ziviltechniker oder durch ein sachverständiges Institut vornehmen zu lassen; ein diesbezügliches Gutachten ist vorzulegen. Dieses Gutachten muss auch Aussagen über Art und Umfang der Abnahmeprüfung sowie über Notwendigkeit, Art, Zeitpunkt, Häufigkeit und Umfang von Nachprüfungen enthalten.
83. Zur Feststellung von Lageveränderungen in Längs- und Querrichtung von Stützen und freistehenden Seilumlenkungen in Stationen sowie von Setzbewegungen der Fundamente sind Messmarken, an Stützen im Bereich des Stützenkopfes und in Stationen an geeigneten Stellen, anzubringen und vermessungstechnisch von einem dazu befugten Ziviltechniker zu erfassen. Eine Kopie des Vermessungsprotokolles ist vorzulegen.
84. Zur Kontrolle der Längenschnittsangaben ist nach Fertigstellung eine Kontrollvermessung der Lage in Längs- und Querrichtung sowie der Höhe der Seilunterstützungspunkte von einem dazu befugten Ziviltechniker durchzuführen; eine Gegenüberstellung der Messergebnisse mit den Längenschnittsangaben ist vorzulegen.
85. Für die Bedienung und für die Instandhaltung der Seilbahn sind Anleitungen bereitzuhalten.
86. Mit der Seilbahn ist ein mindestens 100-stündiger Probetrieb vor der „Abnahmeprüfung“ zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme des Probetriebes ist die Fertigstellung der seilbahn- und elektrotechnischen Einrichtungen. Zu Beginn des Probetriebes ist gemeinsam mit den Herstellerfirmen in einer Bestandsaufnahme festzuhalten, dass die wesentlichen Einstellarbeiten an den mechanischen und elektrischen Anlageteilen der Seilbahn abgeschlossen sind. Darin müssen vor allem auch die Bremsprotokolle und Bremsdiagramme enthalten sein. Diese Bestandsaufnahme stellt eine Voraussetzung für die Aufnahme des Probetriebes dar und ist von den Vertretern der Herstellerfirmen der seilbahn- und elektrotechnischen Einrichtungen zu unterfertigen. Der Probetrieb ist unter Anleitung und Beiziehung der Vertreter der Herstellerfirmen von den Bediensteten durchzuführen. Der Maschinist hat über den Probetrieb Aufzeichnungen zu führen, in denen neben der gewählten Fahrgeschwindigkeit und Belastung auch sämtliche Störungen, deren Ursache und Behebung mit Angabe von Datum und Stand am Betriebsstundenzähler anzuführen sind. Im Zuge des Probetriebes sind auch ausreichende Fahrten mit beladenen Fahrzeugen durchzuführen.
87. Noch vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn sind Berge- und Rettungsübungen auch unter Beiziehung von Bergrettung, Feuerwehr, Gendarmerie etc. durchzuführen. Hierüber ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
88. Der Bauentwurf und die vorstehenden Auflagen sind den ausführenden Firmen, soweit dies für ihre Lieferungen und Leistungen von Belang ist, zur Kenntnis zu bringen.

89. Hinsichtlich der Ausführung, Bemessung und Instandhaltung der auf den Fundamenten verschieblich gelagerten Stützen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Die in Auflage 6 angegebene Bedingung über die Standsicherheitsnachweise der Stütze sind für die möglichen ungünstigsten Laststellungen durchzuführen. Weiters ist die Gleitsicherheit der Stütze und die Sicherheit gegen Grundbruch nachzuweisen, wofür die ungünstigsten ermittelten Bodenkennwerte anzunehmen sind. Die Gleitschienen und Gleitbleche sowie die Rille zur Aufnahme der Befestigungsmittel sind stets von Verschmutzungen und Ablagerungen (ausgenommen Schnee) freizuhalten. Darüber ist eine Bestimmung in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
 - Die ausreichende Dimensionierung der Verankerung der Laufschiene ist nachzuweisen (z.B. Zugfestigkeit, ausreichende Übertragung der Horizontalkräfte durch Klemmung, Pressung, Scherung, Schub).
 - Die Bauteile sind ausreichend gegen Korrosion zu schützen.
 - Auf einen ausreichenden Randabstand der Befestigungsmittel vom Rand des Fundamentes ist zu achten.
 - Die Bestimmungen der einschlägigen Bemessungsnormen gem. Auflage 3 sind einzuhalten.
 - Allfällige Maßnahmen (Drainagen, Bodenauswechslung) sind im Zuge des geotechnischen Gutachtens und der Bestätigung des befugten Ziviltechnikern über die Bauüberwachung der Streckenbauwerke zu dokumentieren.
90. Für die Fundamente mit verschieblich gelagerten Fundamenten ist ein von einem dazu befugten Ziviltechniker ausgearbeitetes Überwachungskonzept bis zur Betriebsbewilligung vorzulegen. Dieses hat insbesondere Angaben über die Art der Kontrollen, Intervalle und Häufigkeiten sowie die erforderliche Auswertung und Vorlage der Prüfberichte bei der zuständigen Behörde zu enthalten. In die Betriebsvorschrift sind Bestimmungen über die wiederkehrenden geodätischen und felsmechanischen Kontrollen aufzunehmen (z.B. Einmessung der Messmarken zum Nachweis von Bewegungen).
91. Für die zur Auflage vorgesehenen Förderseile unter Vorlage der Seildatenblätter der Herstellerfirma (einfach) ist unmittelbar nach Baugenehmigung die sachverständige Überprüfung der Förderseilkonstruktion über die UVP-Behörde von der Antragstellerin zu veranlassen.

II. EUB Mutterer AlmJet:

92. Für die Werkstoffe von tragenden Bauteilen der Wagenkasten sind Gütenachweise durch Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 vorzulegen. Bei Schweißkonstruktionen ist hinsichtlich der schweißgerechten Ausführung (Werkstoffwahl, Nahtvorbereitung, Temperaturführung, Wahl der Schweißzusatzwerkstoffe, Nahtfolge etc.) ein Gutachten eines Schweißtechnologen vorzulegen. An mindestens 10 % der Wagen sind die kraftübertragenden Schweißnähte in fertigbearbeitetem Zustand auf Rissfreiheit zu untersuchen; die Rissfreiheit ist durch Abnahmeprüfzeugnisse nach ÖNORM EN 10204 zu belegen.
93. Es ist das Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikern über die Lagesicherheit des Förderseiles unter Berücksichtigung der dynamischen Einflüsse vorzulegen. Bis zur Erbringung des Gutachtens wird die Nennfahrgeschwindigkeit auf 4,80 m/s eingeschränkt.
94. Zur Verglasung der Wagenkasten darf kein splitternder Werkstoff (keine scharfkantigen Bruchstücke) verwendet werden.
95. In den Wagen sind das zulässige Fassungsvermögen bzw. die zulässige Nutzlast und die für das Verhalten der Fahrgäste notwendigen Hinweise anzubringen. Für das Rauchverbot und das Verbot, Gegenstände aus dem Fenster zu werfen, sind Symbolschilder zu verwenden.
96. Die Einstellwerte für die Bruchstäbe zur Überwachung der Höhenlage des Förderseiles an den einlaufseitigen Seilrollen auf den Stützen sind zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind in einer Aufstellung zusammenzufassen; diese Tabelle ist anlässlich des Betriebsbewilligungsverfahrens vorzulegen.
97. Zur Bergung der auf der Strecke befindlichen Fahrgäste im Falle der Unbeweglichkeit der Seilbahn müssen mindestens 7 Bergegeräte bereitgehalten werden.
98. Die Ein- und Aussteigbereiche in den Stationen sind mittels Abgrenzungen voneinander zu trennen.
99. Die Türe zum Antriebsraum ist gegen Zutritt Unbefugter zu sichern (z.B. Türknauf).

100. Bei der Anordnung von Bedienelementen (z.B. Bahnsteigkästen, Schaltsäulen), Leiteinrichtungen, Geländern und sonstigen Einrichtungen in Stationen ist zu beachten, dass diese gegenüber den Fahrbetriebsmitteln unter Berücksichtigung betriebsmäßig offener Wagentüren und außen mitgeführter Wintersportgeräte im Fahrgastbereich mindestens 1,25 m und im sonstigen Verkehrsbereich mindestens 0,50 m Abstand aufweisen müssen.
101. Die Durchfahrt der Fahrbetriebsmittel in den Stationen muss auch bei allfälligem Versagen der Feder-elemente an den Gehängen sichergestellt sein (Freigängigkeit gegenüber dem Boden und ggfs. der Wagenführung).
102. Das Bahnhofstor ist in seiner offenen Endlage verriegelbar auszuführen. Außerhalb der offenen Endlage muss ein motorischer Weitertransport von Fahrbetriebsmitteln im Torbereich ausgeschlossen sein.
103. Ein Weitertransport der Fahrbetriebsmittel in den Stationen muss auch bei Stromausfall möglich sein.
104. In die Betriebsvorschrift sind jene betrieblichen Maßnahmen aufzunehmen, die durch das Verbleiben der Fahrbetriebsmittel auf dem Förderseil außerhalb des öffentlichen Verkehrs notwendig werden. Diese betreffen u.a. die tägliche Kontrolle der Kuppelvorgänge im Zuge der Probefahrt vor Aufnahme des öffentlichen Verkehrs sowie die Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Fahrbetriebsmittel nach starkem Wind bzw. bei ungünstigen Witterungsverhältnissen außerhalb des Betriebes.
105. Wenn die Überwachungseinrichtung für die verriegelte Stellung der Türen der Fahrbetriebsmittel kraftschlüssige Verbindungen aufweist, muss im Fall eines Versagens des Kraftschlusses die Einrichtung selbsttätig in die Auslösestellung gelangen. Wenn das Zusammenwirken der Überwachungseinrichtung mit den Türblättern formschlüssig erfolgt, ist die richtige Einbaulage der Überwachungselemente zu kennzeichnen.
106. Der Anhalteweg nach Ansprechen der Durchfahrtsicherung darf max. 22,50 m betragen. (Das entspricht einer mittleren Verzögerung von 0,80 m/s²).
107. Die Abstandsüberwachung ist im Endausbau auf einen Wert von mind. 77,70 m und im Anfangsaus-bau auf einen Wert von mind. 86,50 m einzustellen.
108. Für das Anhalten des Fahrbetriebsmittels innerhalb der Sicherheitsstrecke ist eine Haltverzögerung von mind. 0,40 m/s² einzustellen.
109. Bezogen auf die Länge der Sicherheitsstrecke nach der Stationsausfahrt ist nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges ein Anhalteweg der Seilbahn von max. 22,0 m einzuhalten (das entspricht einer mittleren Verzögerung von etwa 0,82 m/s²).
110. Mit Rücksicht auf die gesicherte Aufnahme der Umfangskraft an der Antriebsscheibe ist für den Lastfall "voll ab - 3/4 leer auf" eine Verzögerung von mehr als 2,50 m/s² nicht zulässig.
111. Die Anfahrbeschleunigung ist auf höchstens 0,15 m/s² einzustellen.
112. Bei der Erprobung der Antriebsbremsen durch die Herstellerfirma vor Aufnahme des Probetriebes ist auf den geplanten Einmotorenbetrieb Bedacht zu nehmen.

III. Auflagen für Sesselbahnen:

113. Der zulässige Mindestbodenabstand von 1,5 m ist einzuhalten. Streckenbereiche mit weniger als 2,5 - m Bodenabstand, bzw. im Fahrbereich von Pistenfahrzeugen 4,0 m Bodenabstand, sind einzuzäunen. Als Bodenabstand ist hierbei der lotrecht gemessene Abstand zwischen dem tiefstgelegenen bewegten Teil des Fahrbetriebsmittels (z.B. Fußraster, Schispitze 1,5 m unter der Sitzfläche) und dem Gelände (bei Schneelage zur Schneeoberfläche) zu verstehen.
114. In jenem Bereich der Trasse, in dem die größte Windeinwirkung zu erwarten ist, ist eine Messeinrichtung für Windgeschwindigkeit und Windrichtung anzuordnen; in der Antriebsstation ist eine optische Anzeige und eine akustische Windwarnung einzurichten.
115. Der lotrechte Abstand vom Sesselsitz zur Verkehrsfläche darf an den Ein- und Ausstiegstellen nicht weniger als 0,50 m und nicht mehr als 0,60 m betragen.
116. Über die gesamte Sicherheitsstrecke im Anschluss an die Einsteigstelle ist eine mittlere Seitenbegrenzung vorzusehen.
117. Die Ankerschrauben und der Fundamentoberteil der Stationssteher sind so abzudecken, dass Verletzungen allenfalls gestürzter Fahrgäste vermieden werden.

118. Die an die Einsteigstelle in der Talstation anschließende Sicherheitsstrecke ist mindestens mit der Breite der um 1 m beiderseits vergrößerten Fahrzeugsbreite auszuführen und bahnaußenseitig möglichst flach abzuböschten. Eine entsprechende Entwässerung ist einzurichten.
119. Seitliche Abgrenzungen, Geländer oder Seitenflächen im Bereich der Abfahrtsrampe von der Aussteigstelle der Bergstation sind so weit glattflächig auszubilden, dass ein Hängenbleiben mit den Schispitzen ausgeschlossen ist.
120. Die Erkennbarkeit des Stationsbediensteten bzw. Maschinisten am Arbeitsplatz im Dienst- bzw. im Führerraum muss stets gegeben sein. Zur Anpassung an die Tageslichtverhältnisse ist eine Beleuchtungseinrichtung so anzuordnen, dass Blendungen des Bediensteten und Spiegelungen in den Glasscheiben vermieden werden. Erforderlichenfalls ist zur Gewährleistung der Sicht vom Fahrgast zum Bediensteten blendfreies Glas vorzusehen.
121. Beim Arbeitsplatz im Dienst- bzw. im Führerraum müssen die Bedienungseinrichtungen, der Betriebsfernsprechapparat und allenfalls der postberechtigte Fernsprechapparat so angeordnet werden, dass deren Betätigung und Benützung ohne Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit für den Fahrgastverkehr möglich ist.
122. Bei der Anordnung des Zusteigeinteilers ist zu beachten, dass dieser auch in der Offenstellung mindestens 0,5 m Abstand zu den umlaufenden Fahrbetriebsmitteln aufweisen muss.
123. Die Schließkraft der Schranken des Zusteigeinteilers ist so zu begrenzen, dass die Kraft zu keiner Verletzung von Personen führen kann.
124. Die Abstellgleise in den Bergstationen (bzw. Talstation) der Sesselbahnen sind mit einer mechanischen Einrichtung zu versehen, die eine ungewollte Annäherung eines abgestellten Fahrbetriebsmittels an die Hauptfahrbahn verhindert.
125. In die Betriebsvorschrift sind jene betrieblichen Maßnahmen aufzunehmen, die durch das Verbleiben der Fahrbetriebsmittel auf dem Förderseil außerhalb des öffentlichen Verkehrs notwendig werden. Diese betreffen u.a. die tägliche Kontrolle der Kuppelvorgänge im Zuge der Probefahrt vor Aufnahme des öffentlichen Verkehrs sowie die Kontrolle der Einsatzbereitschaft der Fahrbetriebsmittel nach starkem Wind bzw. bei ungünstigen Witterungsverhältnissen außerhalb des Betriebes.
126. Die Federkraft an den Abschlussbügel der Fahrbetriebsmittel ist so einzustellen, dass das Öffnen der Bügel einerseits selbsttätig erfolgen und andererseits zu keiner Verletzung von Fahrgästen durch Hochschnellen führen kann.

IV. 4SB Kalkkögelexpress:

127. Das Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers über die Lagesicherheit des Förderseiles unter Berücksichtigung der dynamischen Einflüsse ist vorzulegen. Bis zur Erbringung des Gutachtens wird die Nennfahrgeschwindigkeit auf 4,00 m/s eingeschränkt.
128. Zur Bergung der auf der Strecke befindlichen Fahrgäste im Falle der Unbeweglichkeit der Seilbahn müssen mindestens 3 Bergegeräte bereitgehalten werden (gilt für beide Ausbaustufen).
129. Der Anhalteweg nach Ansprechen der Durchfahrtsicherung darf max. 12,5 m betragen.
130. Die Abstandsüberwachung ist auf einen Wert von mind. 36,0 m einzustellen.
131. Für das Anhalten des Fahrbetriebsmittels innerhalb der Sicherheitsstrecke ist eine Haltverzögerung von mind. 0,45 m/s² einzustellen.
132. Bezogen auf die Länge der Sicherheitsstrecke nach der Stationsausfahrt ist nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges ein Anhalteweg der Seilbahn von max. 17,9 m einzuhalten.
133. Die Anfahrbeschleunigung ist auf höchstens 0,15 m/s² einzustellen.

V. 6SB Nockspitzbahn:

134. Das Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers über die Lagesicherheit des Förderseiles unter Berücksichtigung der dynamischen Einflüsse ist vorzulegen. Bis zur Erbringung des Gutachtens wird die Nennfahrgeschwindigkeit auf 4,00 m/s eingeschränkt.
135. Zur Bergung der auf der Strecke befindlichen Fahrgäste im Falle der Unbeweglichkeit der Seilbahn müssen mindestens 5 Bergegeräte bereitgehalten werden.

136. Der Anhalteweg nach Ansprechen der Durchfahrtsicherung darf max. 12,5 m betragen. (Das entspricht einer mittleren Verzögerung der Seilbahn von 1,0 m/s²).
137. Die Abstandsüberwachung ist für den Endausbau auf einen Wert von mind. 48,6 m und für den Anfangsausbau auf einen Wert von mind. 60,75 m einzustellen.
138. Für das Anhalten des Fahrbetriebsmittels innerhalb der Sicherheitsstrecke ist eine Haltverzögerung von mind. 0,45 m/s² einzustellen.
139. Bezogen auf die Länge der Sicherheitsstrecke nach der Stationsausfahrt ist nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges ein Anhalteweg der Seilbahn von max. 13,0 m einzuhalten (das entspricht einer mittleren Verzögerung von etwa 0,96 m/s²).
140. Die Anfahrbeschleunigung ist auf höchstens 0,15 m/s² einzustellen.

VI. 4SB Götznernbahn:

141. Das Gutachten eines dazu befugten Ziviltechnikers über die Lagesicherheit des Förderseiles unter Berücksichtigung der dynamischen Einflüsse ist vorzulegen. Bis zur Erbringung des Gutachtens wird die Nennfahrgeschwindigkeit auf 4,00 m/s eingeschränkt.
142. In die Betriebsvorschrift ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass bei Fahrgastverkehr die zur Einhaltung des größten zulässigen Bodenabstandes von 18 m erforderliche Schneehöhe auf der Strecke vorhanden sein muss.
143. Die zur Erhaltung des größtzulässigen Bodenabstandes von 18 m erforderliche Dammschüttung auf der Strecke ist herzustellen. Die im Betrieb zu erwartende Schneehöhe von 0,5 m kann dabei in Rechnung gestellt werden. Die Kronenbreite des Dammes muss mindestens der Fahrzeugbreite im unausgelenkten Zustand entsprechen.
144. Zur Bergung der auf der Strecke befindlichen Fahrgäste im Falle der Unbeweglichkeit der Seilbahn müssen im Anfangsausbau mindestens 3 und im Endausbau mindestens 4 Bergegeräte bereitgehalten werden.
145. Der Anhalteweg nach Ansprechen der Durchfahrtsicherung darf max. 12,5 m betragen.
146. Die Abstandsüberwachung ist auf einen Wert von mind. 36 m einzustellen.
147. Für das Anhalten des Fahrbetriebsmittels innerhalb der Sicherheitsstrecke ist eine Haltverzögerung von mind. 0,45 m/s² einzustellen.
148. Bezogen auf die Länge der Sicherheitsstrecke nach der Stationsausfahrt ist nach Ansprechen einer Einrichtung zur Überwachung des Kuppelvorganges ein Anhalteweg der Seilbahn von max. 12,5 m einzuhalten.
149. Mit Rücksicht auf die gesicherte Aufnahme der Umfangskraft an der Antriebsscheibe ist für den Lastfall "voll ab - leer auf" eine Verzögerung von mehr als 1,53 m/s² nicht zulässig.
150. Die Anfahrbeschleunigung ist auf höchstens 0,15 m/s² einzustellen.
151. Ergänzend zu der im Bauentwurf enthaltenen Berechnung der größtmöglichen Bahnverzögerung bei gleichzeitiger Wirkung aller Bremsen (Ausfall der Bremskraftregelung) ist bis zur Überprüfung der Seilbahn im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens eine Nachrechnung vorzulegen, welche die zu erwartenden Bremseinstellungen berücksichtigt (dreifach, gefertigt).

Auf die Notwendigkeit einer Betriebsbewilligung (vgl. § 20 UVP-G bzw. § 37 Eisenbahngesetz 1957) wird verwiesen.

Im Zuge der „Abnahmeprüfung“ werden auch die Betriebsvorschriften für die einzelnen Anlagen behördlich geprüft.

In die Betriebsvorschrift werden all jene Bedingungen aufgenommen, die für einen künftigen sicheren Betrieb der Seilbahnen erforderlich sind (Kontrollen, Bestimmungen über die Betriebsführung, Erste Hilfe, Brandschutz, Allgemeine und Besondere Bestimmungen für das Betriebspersonal).

Die über das übliche Maß im Entwurf der Betriebsvorschrift hinausgehende Bestimmungen wurden vorstehend vorgeschrieben.

Allgemeine eisenbahnrechtliche Vorschriften:

Alle Anlagen betreffend:

1. Die Seilbahn darf ohne eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung nicht in Betrieb genommen werden.
2. Der vorgesehene zeitliche Ablauf des Bauvorhabens ist bekannt zu geben. Einen Monat vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn ist bei der „Abnahmeprüfungs“-Behörde unter Bekanntgabe des Zeitraumes für die Abwicklung eines entsprechenden Probebetriebes um die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung anzuschreiben.
Dabei ist über den Fertigstellungszustand zu berichten und es sind im einzelnen jene Arbeiten anzuführen, die bis zum Beginn der behördlichen Vorerhebung noch durchgeführt bzw. abgeschlossen werden müssen.
3. Für die Aufnahme und Verwendung der Betriebsbediensteten sind die Bestimmungen des Personalerlasses des BMVIT vom 16.10.2000, GZ. 239006/1-II/C/13-2000, anzuwenden.
4. Das Ansuchen um Genehmigung der gemäß § 21 Abs. 1 EisebG i.d.g.F. erforderlichen Bestellung eines verantwortlichen Betriebsleiters und mindestens eines Stellvertreters ist der „Abnahmeprüfungs“-Behörde einen Monat vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn vorzulegen. Dem vergebühren Ansuchen sind die im Punkt 4 zitierten Erlass angeführten Unterlagen beizuschließen.
5. a) Der vorgesehene Betriebsleiter und die Stellvertreter haben vor ihrer Genehmigung eine administrative und eine seilbahn- und elektrotechnische Verwendungsprüfung abzulegen.
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Verwendungsprüfung müssen der vorgesehene Betriebsleiter und dessen Stellvertreter eine mindestens dreimonatige fach einschlägige Praxis nachweisen, wovon eine mindestens zehntägige Fremdpraxis bei einer systemgleichen Seilbahn eines anderen Unternehmens absolviert werden muss. Die Fremdpraxis ist auch im eigenen Unternehmen zulässig, wenn sie bei einer anderen Anlage und nicht bei jenem Betriebsleiter der Seilbahnanlage, für die der Bewerber vorgesehen ist, absolviert wird.
b) Der Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.10.2000, GZ. 239006/1-II/C/13-2000, betreffend die fachliche Eignung des Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters ist einzuhalten.
6. Spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Seilbahn sind der „Abnahmeprüfungs“-behörde
 - a) Beförderungsbedingungen und Betriebsvorschrift (einfach und unvergibt) samt Ansuchen um Genehmigung und
 - b) Tarif und Fahrplan (einfach und unvergibt) zur Kenntnis vorzulegen.
7. Während des Probebetriebes hat der vorgesehene Betriebsleiter das Betriebspersonal über die Bestimmungen der Betriebsvorschrift, der Beförderungsbedingungen sowie über die praktische Dienstverrichtung eingehend zu schulen, wobei insbesondere auch auf das richtige Verhalten bei außerordentlichen Vorkommnissen Bedacht zu nehmen ist. Der vorgesehene Betriebsleiter hat jeden Bediensteten zu prüfen und das Prüfungsergebnis schriftlich festzuhalten.
8. Bei der Überprüfung der Seilbahn im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens („Abnahmeprüfung“) müssen der Bauleiter, der vorgesehene Betriebsleiter, dessen Stellvertreter und das übrige Betriebspersonal anwesend sein. Die Schulung der Bediensteten muss zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein. Ferner muss ein schreibendes Messgerät bereitgestellt werden, mit dem bei den Bremsproben der Geschwindigkeitsverlauf und der Ankerstrom aufgezeichnet werden können.
9. Bei der „Abnahmeprüfungs“-Verhandlung sind vorzulegen:
 - a) die Nachweise, dass die in Anspruch genommenen Liegenschaften in den Besitz des Seilbahnunternehmens übergegangen sind;
 - b) eine Polize oder ein Deckungsbrief, aus dem ersichtlich ist, dass hinsichtlich des Betriebes der Seilbahn gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen und zum Zeitpunkt der Überprüfung der fertiggestellten Seilbahnanlage bereits rechtswirksam ist;
 - c) eine Liste der Seilbahnbediensteten unter Angabe von Geburtsdatum und Verwendung und die gemäß Ziff. 3.1 des zitierten Personalerlasses geforderten Unterlagen;
 - d) die Nachweise über die durchgeführte Schulung des Betriebspersonals;

- e) Bekanntgabe desjenigen Arztes, der zur Ausübung des ärztlichen Dienstes bei der Seilbahn bestellt wurde.
- 10. Die Betriebsbediensteten haben im Dienst eine einheitliche Kleidung mit geeigneter Kennzeichnung als Seilbahnbedienstete zu verwenden.
- 11. Ein Bergeplan und ein Brandalarmplan sind vorzulegen, aus denen u.a. hervorgeht, dass die für Vorfälle großen Umfangs erforderlichen Mannschaften, Bergeeinrichtungen und Brandschutzeinrichtungen kurzfristig an der Seilbahn zur Verfügung stehen.
- 12. Bei der Anschaffung von betriebsbedingten Hinweisschildern ist auf die diesbezüglichen Ö-NORMEN zu achten. Etwaige auf die Betriebssicherheit nicht bezug habende Hinweise und Aufschriften, wie vor allem Reklametafeln, dürfen die Sicherheit dienende Hinweise in keiner Weise beeinträchtigen.

Mutterer Alm Jet:

- 13. a) In beiden Stationsbereichen sind jeweils im Zugangsbereich die Beförderungsbedingungen in der genehmigten Fassung, die Betriebszeiten sowie die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1, 41 bis 45 des Eisenbahngesetzes 1957 idgF in dauerhafter und für die Fahrgäste einsehbarer Form kund zu machen.
b) Beim Kassenbereich sind die Tarife zu veröffentlichen.
- 14. In beiden Stationsbereichen sind Panoramainformationstafeln in der bei Seilbahnen üblichen Größe aufzustellen bzw. zu montieren.

Nockspitzbahn, Götznerbahn und Viersesselbahn Kalkkögelexpress:

- 15. Im Talstationsbereich sind im Zugangsbereich die Beförderungsbedingungen in der genehmigten Fassung, die Betriebszeiten sowie die Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1, 41 bis 45 des Eisenbahngesetzes 1957 idgF in dauerhafter und für die Fahrgäste einsehbarer Form kund zu machen. In der Bergstation ist auf die Uhrzeit der letzten Bergfahrt hinzuweisen.
- 16. Im Talstationsbereich ist eine Panoramainformationstafel in der bei Seilbahnen üblichen Größe aufzustellen bzw. zu montieren.

Viersesselbahn Kalkkögelexpress:

- 17. Im Bergstationsbereich ist eine Tafel aufzustellen mit dem Text: „Sie befinden sich in alpinem Gelände. Halten Sie sich zu ihrer Sicherheit an die markierten Skiabfahrten!“.

Sanitätspolizei:

- 1. Der Bergungsraum muss mit einer Liegemöglichkeit, mit einer entsprechenden Anzahl von Woldecken, sowie einem Erste-Hilfe-Kasten und ausreichendem Verbandsmaterial ausgestattet sein.
- 2. Weiters muss für genügend Abtransportschlitten gesorgt werden.
- 3. Die sanitären Einheiten sind mit rutschfesten Böden und abwaschbaren Wänden sowie mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

C) Forstgesetz 1975:

Allgemeines:

1. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodungsfläche zum beantragten Zweck gebunden.
2. Die Durchführung der Rodung sowie die Erfüllung des Rodungszweckes haben bis spätestens **30.06.2006**, beim Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum bis spätestens **31.10.2007** abgeschlossen zu sein, andernfalls die Rodungsbewilligung erlischt.
3. Die Rodung ist nach Maßgabe der Rodungspläne 4a.1 bis 4d.3 (Stand 28.08.2002) durchzuführen.
4. Die Rodungsgrenzen sind konform zu diesen Detailplänen vor der Holzauszeige in der Natur zu markieren (Ausbändern oder Verpflocken).
5. Schlägerungen auf der Rodungsfläche dürfen erst durchgeführt werden, nachdem die Auszeige durch das zuständige Forstorgan erfolgt ist. Es dürfen nur ausgezeigte und daher eindeutig gekennzeichnete Stämme bzw. Bestockungsbereiche entfernt werden.
6. Stabile Bestockungsglieder und angrenzende Jungwüchse und Dickungen sind bei der Auszeige zu beachten und zu erhalten. Nach Möglichkeit sind keine linearen, sondern gebuchtete Bestandesränder (wie im Projekt vorgesehen) zu schaffen.
7. Bei der Holzauszeige sind die verbleibenden Randbäume für die Dauer der Bauphase mit einem gut sichtbaren Farbring zu markieren.
8. Die Holzschlägerung und -lieferung hat unter größtmöglicher Schonung der angrenzenden Bestände sowie der Forststraßen und Lagerplätze zu erfolgen. Insbesondere ist das jeweils geeignete Ernteverfahren mit dem zuständigen Forstorgan im Vorhinein festzulegen.
9. Übergebürliche Inanspruchnahme oder Schäden an angrenzenden Beständen, Forststraßen und Lagerplätzen sowie sonstigen Betriebseinrichtungen der Waldeigentümer sind nach Bewertung der Bezirksforstinspektion Telfs abzugelten.
10. Das anfallende Holz ist entsprechend den Wünschen der Waldeigentümer ausgeformt und abfuhrbereit an der nächstliegenden LKW-befahrbaren Straße zur Verfügung zu stellen.
11. Die Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen bezüglich Entrindung oder sofortigem Abtransport nach der Schlägerung (Befall des umliegenden Bestandes durch Borkenkäfer) obliegt dem Konsenswerber. Bekämpfungstechnische Behandlungen des liegenden Holzes sind nicht gestattet.
12. Durch die Rodungsmaßnahmen darf die Waldbewirtschaftung in angrenzenden Beständen nicht unterbunden oder erschwert werden. Insbesondere sind die Forstwege auch während der Errichtungsphase für die Waldbewirtschaftung offen zu halten.
13. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigem Material, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Holzernte- und Baumaschinen in den an die Rodungsfläche angrenzenden Waldbeständen ist zu unterlassen. Bäume am Rand der Rodungsfläche dürfen nicht eingeschüttet oder beschädigt werden.
14. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Rodungsbeginn mit dem zuständigen Forstaufsichtsorgan zu sichern und nach Abschluss der Rodungsarbeiten umgehend wieder herzustellen.
15. Nach Abschluss aller Rodungsarbeiten sind alle Rodungsgrenzen in der Natur dauerhaft zu vermarken und zu vermessen. Das Ergebnis ist planlich und koordinativ inkl. den detaillierten Flächenermittlungen der UVP-Behörde unaufgefordert bis spätestens **31.12.2006**, für den Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum bis spätestens **31.10.2007**, vorzulegen.
16. Bei sämtlichen Waldarbeiten sind Warnschilder entsprechend der forstlichen Kennzeichnungsverordnung aufzustellen und die Baustellen entsprechend abzusichern, damit Dritte nicht zu Schaden kommen.
17. Die gesamten Bauarbeiten (insbesondere Sprengungen) dürfen nur von dazu befugten Personen unter Einhaltung der bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unter größter Schonung des angrenzenden Waldbestandes durchgeführt werden. Nötigenfalls ist durch entsprechende Vorkehrungen die Beschädigung angrenzender Bestände hintanzuhalten.

18. Der Bauübernehmer haftet für sämtliche Schäden, welche durch unsachgemäße Bauausführungen entstehen. Für die Absperrungen vorhandener Wege und Steige während der Bauzeit ist mit den entsprechenden Verbotstafeln Sorge zu tragen.
19. Den bauausführenden Firmen sowie deren Mitarbeitern vor Ort sind die Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
20. Den Anordnungen des Fachmanns für Forstwesen und Ökologie gemäß Spruchpunkt V. ist Folge zu leisten.
21. Der Fachmann für Forstwesen und Ökologie muss den Fortgang der Arbeiten dokumentieren und in einem Endbericht festhalten. Dieser Endbericht unter Beilage aller Pläne und Fotos ist spätestens bei der Abnahmeprüfung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
22. Bei Auftreten unvorhersehbarer Ereignisse oder zwingend notwendiger Abweichungen der Maßnahmen gegenüber dem Bescheid ist unverzüglich die Behörde zu informieren. Die Entscheidung über eine eventuelle Abänderung ist abzuwarten.
23. Für eine unschädliche Ableitung der Hang- und Oberflächenwässer ist Sorge zu tragen. Die konkreten Maßnahmen hiezu sind in den maßnahmenbezogenen Nebenbestimmungen festgelegt. Alle Wasserableitungssysteme sind dauernd funktionsfähig zu erhalten.
24. Verjüngungsfähige Althölzer sowie Jungwuchsflächen entlang der Schipisten, nötigenfalls aber auch entlang von Bahntrassen, sind im Bedarfsfall zur Vermeidung von Schäden durch Variantenfahrer durch den Höchstschneemengen angepassten Zaunschutz während des Winterbetriebes abzuführen. Diese Abzäunung hat im Bedarfsfall auch nach Aufforderung durch die Forstorgane der Bezirksforstinspektion Telfs und des Waldeigentümers zu erfolgen. Insbesondere sind die Bereiche der Abteilung 4 („Verbrenntes“) der Agrargemeinschaft Götzner Wald im Bedarfsfall durch entsprechende Abweissvorrichtungen gegen unkontrolliertes Befahren zu schützen.
25. Um das Befahren des Waldes abseits der markierten Pisten möglichst zu unterbinden, sind an gut ersichtlichen Stellen geeignete, standsichere Verbots- und Hinweistafeln anzubringen und tatsächlich benützte Varianten sofort und wirksam abzuführen.
26. Die im Projekt vorgesehenen Aufforstungen der nicht mehr benötigten Trassen und Schipistenbereiche, der neuen Trassen und Rodungsränder entlang der Bahntrassen und Schipisten sowie der Böschungen des Speicherteiches und im Bereich Parkplatz Natters sind projektskonform auszuführen.
27. Die Wiederbewaldung der Waldflächen außerhalb der markierten Rodungsflächen (gebuchtete Bestandesränder) ist durch entsprechende Maßnahmen (Zäunung, etc.) zu gewährleisten.
28. Alle Aufforstungen und Rekultivierungen müssen nachhaltig gewährleistet sein. Bei Ausfällen sind diese daher zu ergänzen oder nachzubessern. Die Pflanzen sind vor Wild- und Weidebeeinträchtigung (Verbiss, Verfegen, Verschlagen) nachhaltig zu schützen.
29. Die Rekultivierungsarbeiten und Aufforstungen sind bis spätestens **31.10.2007**, die Rekultivierungsarbeiten beim Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum bis spätestens **30.06.2008** abzuschließen.
30. Die Forstlichen Kompensationsmaßnahmen (Projektsbeilagen II.a „Bericht Kompensations- und Rodungsmaßnahmen“ und II.b „Orthofoto mit forstlichen Kompensationsmaßnahmen“, Stand 30.08.2002 bzw. 26.08.2002) sind qualitativ und quantitativ projektsgemäß auszuführen. Insgesamt sind für diese Ausgleichsmaßnahmen (Forstliche Kompensationsmaßnahmen) € 195.720,- bereitstellen und in den mittels Verträgen genau definierten Tranchen über einen Zeitraum von 10 Jahren seitens des Projektwerbers jeweils zu Jahresbeginn (beginnend mit dem Jahr der Errichtungsphase) auf ein von der UVP-Behörde bekanntgegebenes Konto zu überweisen.
31. Vor der Betriebsphase (Vegetationszeit 2003) ist der IST-Zustand der Waldvegetation im Projektgebiet durch eine flächendeckende und fachlich fundierte Aufnahme zur Beurteilung der Schadenssituation, hervorgerufen durch Schalenwild, zu erheben. Der Beauftragte muss ein befugter Fachmann für Forstwesen (und Ökologie) sein und muss der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemacht werden, wobei die Zustimmung der Behörde einzuholen ist. Der Bericht ist der Behörde vor Betriebsbeginn unaufgefordert schriftlich abzugeben, andernfalls keine Betriebsbewilligung aus forstfachlicher Sicht zu erteilen ist.
32. Die Feststellung des Lebensraumes (Ausmaß und Qualität) für Schalenwildarten unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen inkl. möglicher Auswirkungen hat zu erfolgen.

Der Beauftragte muss ein befugter Fachmann für Forstwesen und/oder Wildbiologie sein und muss der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemacht werden, wobei die Zustimmung der Behörde einzuholen ist. Der Bericht ist der Behörde bis **31.12.2003** unaufgefordert schriftlich vorzulegen.

33. Durch ein geeignetes und fachlich anerkanntes Schadensmonitoring (Verbiss-, Fege-, Schäl- und Verschlagschäden) sind die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen während der Betriebsphase auf die Waldvegetation zu analysieren und zu beobachten. Das Schadensmonitoring ist jedes dritte Jahr - beginnend im Jahre 2006 - durchzuführen. Der Bericht ist der Behörde jeweils **bis 31.12. des Aufnahmejahres unaufgefordert** schriftlich vorzulegen.
34. Nach Auffassung der Betriebsanlagen haben alle gerodeten Flächen wieder als Wald zu gelten. Grundsätzlich sind daher nach Erlöschen des Rodungszweckes alle gerodeten Flächen mit Baumarten des natürlichen potentiellen Artengefüges aufzuforsten.

Lift- und Seilbahnanlagen:

35. Auf den Trassen der Aufstiegshilfen ist vorhandener forstlicher Bewuchs im Zuge der Errichtungsmaßnahmen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu entfernen.
36. Nach der Errichtungsphase sind die Lift- und Bahntrassen Götznerbahn und Kalkkögelexpress überall dort, wo kein forstlicher Bewuchs (mehr) vorhanden ist, zwingend mit Baumarten des natürlichen Artengefüges aufzuforsten und ist die Überschilderung auf der Fläche dauerhaft zu erhalten.
37. Nach Auffassung der Betriebsanlagen haben alle gerodeten Flächen wieder als Wald zu gelten. Sollten Bereiche der Bahntrassen ohne Bestockung sein, so sind auch diese umgehend mit Baumarten des potentiellen natürlichen Artengefüges aufzuforsten.

Skipisten und Skiwege

38. Die fotografische und schriftliche Dokumentation des Fachmannes für Forstwesen und Ökologie ist spätestens bei der Kollaudierung unaufgefordert der Behörde unter Beilage aller Pläne und Fotos in einem abschließenden Bericht vorzulegen.
39. Die beiden Skipisten vom Birgitzköpfl sind möglichst schmal und nicht linear auszuführen. Insbesondere sind dabei die vorhandenen Latschen und die Zwergsträucher möglichst - wie im Projekt ohnehin vorgesehen - zu belassen. Vor Baubeginn sind die vom Skipistenbau betroffenen Flächen lückenlos mit Fotos zu dokumentieren.
40. Beim Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum sind sämtliche Brücken auf ihrer gesamten Breite als Fahrweg der Brückenklasse 1 zu dimensionieren.
41. Alle Konstruktionen, die für die Sicherung des Schiweges Birgitzalm - Axamer Lizum notwendig sind und daher seitens der [REDACTED] für den Winterbetrieb errichtet werden müssen, sind von und auf Kosten derselben auf Anfrage der Gemeinde Axams oder des/der Teilwaldberechtigten umgehend, spätestens jedoch binnen 14 Tagen zum Zwecke der Waldbewirtschaftung zu entfernen.
42. Ist der beantragte Rodungszweck nicht mehr gegeben, so sind alle Skipisten umgehend mit Baumarten des potentiellen natürlichen Artengefüges aufzuforsten.

D) Gewerbeordnung:

Arbeitnehmerschutz:

Schirmbar:

1. Für den Schirm der Schirmbar muss der Nachweis des Herstellers oder eines hierzu befugten Sachverständigen vorliegen, dass er bei jeder Witterung den zu erwartenden Beanspruchungen standhält und der Schließmechanismus so ausgeführt ist, dass Personen - insbesondere durch Quetschstellen - nicht gefährdet werden können.
2. Der Fußboden der Schirmbar ist fußwarm auszuführen.
3. Im Bereich der Theke ist mindestens ein der ÖNORM EN 3 entsprechender Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt einsatzbereit zu halten. Die dort tätigen Arbeitnehmer sind in erster Lösschhilfe zu unterweisen. Sie sind in Zweijahresabständen nachweislich prüfen zu lassen.
4. Für die Arbeitnehmer muss in unmittelbarer Nähe ein von den Gästen nicht benützbares WC und eine Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung stehen.
5. Die elektrischen Einrichtungen in der Schirmbar sind in Abständen von höchstens 3 Jahren von einem hierzu befugten Fachkundigen nachweislich gemäß den Bestimmungen der Elektroschutzverordnung 1995 überprüfen zu lassen.
6. Zusätzlich für Schirme mit Umhausung:
 - Die Bespannung der Schirmbar muss bei einer Fluchtweglänge von höchstens 10 m mindestens normal brennbar (B 2) / bei einer Fluchtweglänge von mehr als 10 m mindestens schwer brennbar (B 1) und schwach qualmend (Q 1) sein. Ferner muss sie nicht tropfend (Tr 1) und keine toxischen Gase abgebend sein.
 - Die 2 Zugangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet werden und für die zu erwartende maximale Personenzahl ausgelegt sein. (Hinweis: lichte Breite bis 20 Personen mindestens 80 cm, bis 40 Personen mindestens 90 cm, bis 60 Personen mindestens 1 m, bis 120 Personen mindestens 1,2 m)
 - In der kalten Jahreszeit ist die Schirmbar entsprechend zu erwärmen (Raumtemperatur mindestens 19°C) und daher dementsprechend heizbar einzurichten.
7. Da die Schirmbar geschlossen ausgeführt wird, ist für eine entsprechende mechanische Lüftung des Raumes mit zugfreier Nachführung der Frischluft Sorge zu tragen. Die pro Person und Stunde zuzuführende Frischluftmenge muss mindestens 50 m³ betragen.

Immissionsschutz:

Schirmbar:

Vor Betrieb der Schirmbar ist ein Schallpegelbegrenzer zu installieren und dieser auf maximal 85 (in Worten fünfundachtzig) dB(A) zu fixieren.

Gewerbetechnik:

Schirmbar

1. Die Warnleuchte muss im Bereich des Schirmes an einem beaufsichtigten Ort angebracht werden. Bei Ansprechen der Warnleuchte ist der Schirm zu schließen und jener Bereich für die Zeit des Schließens des Schirmes zu räumen, in dem der schließende Schirm weniger als 2 m über dem Boden bewegt wird.

Gastpavillon/Salett

1. Für die Arbeitnehmer muss in unmittelbarer Nähe ein von den Gästen nicht benützbare WC und eine Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser zur Verfügung stehen.
2. Im Bereich der Theke ist mindestens ein der ÖNORM EN 3 entsprechender Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt einsatzbereit zu halten. Die dort tätigen Arbeitnehmer sind in erster Löschhilfe zu unterweisen.
3. Die elektrischen Einrichtungen in der Schirmbar sind in Abständen von höchstens 3 Jahren von einem hierzu befugten Fachkundigen nachweislich gemäß den Bestimmungen der Elektroschutzverordnung 1995 überprüfen zu lassen.
4. Im Bereich der Theke ist mindestens ein der ÖNORM EN 3 entsprechender Handfeuerlöscher mit mindestens 6 kg Inhalt einsatzbereit zu halten. Die dort tätigen Arbeitnehmer sind in erster Löschhilfe zu unterweisen. Für die Küche ist ein Kohlendioxid-Löcher, 12kg, einsatzbereit zu halten. Sie sind in Zweijahresabständen nachweislich prüfen zu lassen.
5. Die Fluchtwege sind mit einer netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung auszustatten, sodass die Fluchtwege auch gefunden werden können.
6. Ein entsprechender Sonnenschutz ist zu gewährleisten.
7. Zur Gewährleistung der Gesundheit der Arbeitnehmer darf die Beschallungsanlage nur bis zu einem Grenzwert von 85 dB(A) betrieben werden.

Arbeitnehmerschutz:

Beschneigungsanlage:

1. Die mit der Bedienung beauftragten Arbeitnehmer sind schriftlich zu unterweisen. Die Raumhöhe der Pumpstation ist mit mindestens 2m zu bemessen.
2. Für Reparaturarbeiten und den Austausch von Aggregaten in der Pumpstation ist ein geeignetes Hebezeug zur Verfügung zu stellen.
3. An Wehranlagen sind zum sicheren Erreichen von Bedienungseinrichtungen festverlegte Laufstege aus rutschfesten Materialien zu errichten (z.B. Gitterroste). Die seitlichen Geländer sind mit Mittelstange.
4. Die Pumpstation ist ausreichend künstlich zu beleuchten und mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten.
5. Für Kontrollarbeiten an der Wehranlage und ähnliche Arbeiten ist eine netzunabhängige Handleuchte zur Verfügung zu stellen.
6. Die Elektroinstallationen in der Pumpstation sind gemäß den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften in einer für feuchte und nasse Räume geeigneten Ausführung zu erstellen. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung eines befugten Fachunternehmens zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten. Die elektrische Einrichtung der Beschneigungsanlage ist in Abständen von 3 Jahren von o. a. Personenkreis nachweislich überprüfen zu lassen.
7. Für Arbeiten in der Pumpstation während des Betriebes ist ein entsprechender Gehörschutz bereitzustellen.
8. Die Pistengeräte sind entsprechend zu adaptieren, wenn Schneeaggregate von diesen Geräten auf Schlitten oder Kufen nachgezogen werden.
9. Den mit der Beschneigung beschäftigten Arbeitnehmern ist eine geeignete Kälteschutzkleidung zur Verfügung zu stellen (Overall oder Jacke mit Hose, Mütze, Handschuhe, Schuhwerk).
10. Für die mit Beschneigungsarbeiten betrauten Arbeitnehmer muss eine hygienisch einwandfreie WC-Anlage sowie eine Waschgelegenheit benützbar sein.
11. Für die mit Beschneigungsarbeiten betrauten Arbeitnehmer muss weiters eine heizbare Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung stehen.

Sicherheit:

Beschneiungsanlage

Bedingung:

Einrichtungen der Beschneiungsanlage sind so zu platzieren, dass keine Gefahrenstellen geschaffen werden oder sind entsprechend abzusichern.

Elektrotechnik:

Beschneiungsanlage:

1. Als Schutzmaßnahme gegen indirektes Berühren ist für sämtliche Betriebsmittel (inkl. Beschneiungsverteilerkästen) Nullung mit Fehlerstromschutzeinrichtungen (max. Auslösenennfehlerstrom 0,5 A) anzuwenden.
Hinweis: Ein allfällig verlegtes Erdungsband gilt im Hinblick auf die Nullungsverordnung bzw. ÖVE/ÖNORM E8001-1 nicht als Schutzleiter
2. Bei den Einspeisestellen ins Kabelnetz zur Versorgung der Propellerkanonen ist ein Hauptfehlerstromschutzschalter mit einem max. Auslösenennfehlerstrom von 0,5 A anzuordnen. Selektiv dazu sind in den Verteilerkästen der Entnahmestellen für Steckdosenstromkreise bis 25 A Nennstrom Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von 30 mA zu installieren. Für alle anderen Abgänge in diesen Verteilerkästen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Auslösenennfehlerstrom von max. 100 mA zu installieren.
Hinweis: In den Verteilerkästen sind Fehlerstromschutzschalter, welche für die Verwendung im Freien geeignet sein müssen (bis -25°C), zu verwenden.
3. Sämtliche metallischen Konstruktionsteile in den Pumpstationen sind, sofern nicht ohnedies entsprechende leitfähige Verbindungen bestehen, untereinander durch Potentialausgleichsleitungen zu verbinden und auf eine Potentialausgleichsschiene zu führen, welche an die Erdungsanlage anzuschließen ist.
4. Die Pumpstationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten zu errichten und zu betreiben.
5. Die Elektroinstallationen in den Pumpstationen sind nach den Vorschriften für feuchte Räume auszuführen.
6. An den Eingangstüren zu den Pumpstationen ist durch Anschlag der Zutritt für Unbefugte zu verbieten.
7. Für ferngesteuerte Anlagen ist ein Schalter einzubauen, welcher die Fernsteuerung unwirksam macht.
8. Sind im Hauptverteilerschrank der Beschneiungsanlage mehrere Abgänge zu den einzelnen Entnahmestellen vorhanden, so ist beim Hauptverteilerschrank in übersichtlicher Form kenntlich zu machen, welche Entnahmestellen vom jeweiligen Abgang aus versorgt werden.
9. Die Verteilerkästen bei den Entnahmestellen sind entsprechend den Anforderungen im Freien mindestens spritzwassergeschützt (Schutzart IP x4) auszuführen und gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern (z.B. Vorhangschlösser).
10. Innerhalb von Verteilerkästen sind aktive Teile durch zuverlässig befestigte Abdeckungen gegen direkte Berührung zu schützen. Bei Verwendung von NH-Sicherungen ist ein allpolig schaltendes NH-Sicherungssystem mit Bedienteil zu verwenden.
11. Die Erstellung der elektrischen Anlagenteile darf nur durch hierzu befugte Unternehmen erfolgen. Nach Fertigstellung sind die Installationen einer Erstprüfung (Besichtigung, Messtechnische Überprüfung und Dokumentation der Überprüfung der Schutzmaßnahme gem. ÖVE-E 5, Anhang A1 bzw. ÖVE-E 8001-6-61) zu unterziehen.
12. Schriftliche Bestätigungen über die fachgerechte Erstellung der elektrischen Anlagenteile, Bestätigung über die Erfüllung der elektrotechnischen Auflagen und Prüfprotokoll der Erstprüfung und sind zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.

13. Die elektrischen Anlagen sind unter Hinweis auf die Elektroschutzverordnung (ESV) mindestens alle 3 Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch eine befugte Fachfirma oder Person (Besichtigung, Messtechnische Überprüfung und Dokumentation der Überprüfung der Schutzmaßnahme) zu unterziehen. Die Nachweise der Überprüfung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde zur Verfügung zu halten.

Immissionsschutz:

Beschneigungsanlage:

1. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr müssen bei der Beschneigung beim Götzner Berg, Hof Mair und Payr bzw. beim unteren Teil der Götzner Abfahrt die Lanzen 32 bis 45 (Plan 349.N500.01) abgeschaltet bleiben, um den Grenzwert für die Nacht einzuhalten.
2. Um den Grenzwert für die Nacht einzuhalten, müssen bei der Beschneigung beim Nockhof die Lanzen 20 bis 24 und 88 bis 97 (Plan 341.N500.01) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr abgeschaltet bleiben.
3. Bei den Höfen Mayr und Payr sowie beim Nockhof ist in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr eine Pistenpräparierung in diesem Bereich nicht zulässig.
4. Die Pistengeräte müssen jedenfalls mit Gelblicht fahren.

Arbeitnehmerschutz:

Pistengerätegarage, -werkstätte und -tankanlage:

1. Die Querdurchlüftung der Garage samt Werkstätte ist durch gegenüberliegende Fenster, die offenbar sind gegeben. Der Lüftungsquerschnitt muss jedoch mindestens 2% der Bodenfläche der Anlage betragen und auf die Länge der Anlage verteilt werden.
2. Die Belichtung der Räumlichkeiten ist im Ausmaß von 10% der Bodenfläche ist gegeben und erfolgt durch Fenster. Im Bereich der Werkstätte (bezogen auf die Bodenfläche) ist 5% der Belichtungsfläche in Klarglas auszuführen.
3. Die Ein- und Ausfahrt der Garage ist jeweils mit einem Sektionaltor abgeschlossen, das eine Gehtüre aufweist und mit einem Fensterband in Augenhöhe ausgestattet ist. Sollten die Tore motorisch angetrieben werden, so ist eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen des TÜV oder einen Zivilingenieur für Maschinenbau oder Elektrotechnik zu veranlassen. Eine jährlich wiederkehrende Prüfung hat zumindest durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch einzutragen. Festgestellte Mängel sind zu beheben.
4. Für das notwendige Tor zwischen der Werkstätte und der Betankung gilt das gleiche, wobei die Belichtungsflächen im Tor entfallen können.
5. Der Garagenboden ist rutschsicher (gemäß ZH1/571 mit Richtwert R11) und frei von Stolperstellen auszuführen.
6. Die Werkstätte ist beheizbar einzurichten, dass Raumtemperaturen zwischen 12 und 18 Grad Celsius gewährleistet werden können.
7. Sollten Motorreparaturen durchgeführt werden, so sind die Motorabgase in der Werkstätte direkt ins Freie abzuleiten.
8. An den Arbeitsplätzen ist ein fußwarmer Boden einzurichten (Holzrost, Kunststoffboden).
9. Im Aufenthaltsraum, in der Werkstätte und der Garage ist eine Sicherheitsbeleuchtung samt Fluchtwegkennzeichnung gemäß Arbeitsstättenverordnung - AstV, BGBl. II Nr. 368/1998, vorzusehen, sodass der Fluchtweg ins Freie auch gefunden werden kann.
10. Der Aufenthaltsraum ist mit einem Tisch, mit Stühlen und Geräten zum Kühlen oder Wärmen von Speisen auszustatten.
11. Für die Zapfsäule an der Betankungsstelle ist ein Anfahrerschutz vorzusehen.

12. Die Vorschriften des SV für vorbeugenden Brandschutz hinsichtlich erster Löschhilfe (1 x G6 bei der Betankung und 2 x G6 in der Werkstätte) sind auch Vorschriften im Sinne des Arbeitnehmerschutzes.
13. Die Elektroinstallationen sind gemäß den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften in einer für feuchte und nasse Räume geeigneten Ausführung zu erstellen. Hierüber ist eine schriftliche Bestätigung eines befugten Fachunternehmens zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten. Die elektrische Einrichtung ist in Abständen von 3 Jahren von o. a. Personenkreis nachweislich überprüfen zu lassen.
14. Eine Blitzschutzanlage ist vorzusehen. Das Prüfprotokoll ist zur Einsicht für Behördenorgane im Betrieb aufzubewahren.
15. Für Schweißarbeiten ist eine mobile Absaugeinrichtung vorzusehen.
16. Für das Heben schwerer Lasten ist ein entsprechendes Hebezeug zur Verfügung zu stellen, das jährlich wiederkehrend durch einen Fachkundigen zu prüfen ist. (Hinweis: Für ein mit dem Bauwerk fix verbundenes Hebezeug (Kran) ist zusätzlich eine Abnahmeprüfung durch einen sachverständigen des TÜV oder einen Zivilingenieur für Maschinenbau oder Elektrotechnik zu veranlassen.

Gewerbetechnik:

Mineralöllager/Tankstelle für Pistengeräte:

1. Der Anzeige über den Betriebsbeginn (Abnahmeprüfung) sind folgende Bescheinigungen anzuschließen:
 - a) Behälterattest;
 - b) Bescheinigung über die durchgeführte Betriebsdruckprobe;
 - c) Nachweis der ordnungsgemäßen Isolierung des Behälters, der Ausbesserung allfälliger Isolierschäden, der Prüfung der Isolierung und der fachkundigen Verlegung in steinfreiem Material.
2. Der unterirdische Lagerbehälter muss von Gebäuden, Grundgrenzen udgl. einen Abstand von mindestens 1m besitzen.
3. Während des Betankungsvorganges muss das östliche Sektionaltor offen stehen.
4. Die Isolierung des unterirdischen Lagerbehälters ist vor der Verlegung mit 14.000 V zu prüfen und erforderlichenfalls auszubessern. Beim Verlegen und Zuschütten des Behälters ist darauf zu achten, dass die Isolierung nicht beschädigt wird und dass nur stein-, schlacke- und aschefreies Material zur Bettung verwendet wird. Die steinfreie Umhüllung muss mindestens 20 cm stark sein.
5. Nicht besichtigbare Mineralölleitungen sind mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, jedoch mit mind. 2 bar, der unterirdische Lagerbehälter nach der Verlegung mit 0,3 bar, auf Dichtheit zu prüfen. Die Druckprobe der Leitungen ist alle 6 Jahre zu wiederholen und vom Sachverständigen bestätigen zu lassen.
6. Die Dichtheit des Doppelwandbehälters und der Saugleitung ist mit einem baumustergeprüften Leckanzeigergerät zu überwachen. Der Zwischenraum zwischen innerem und äußerem Mantel ist mit Gasdruck zu überwachen. Das Leckwarngerät ist an einem beaufsichtigten Ort anzubringen. Leckwarngeräte müssen eine Kontrolleinrichtung besitzen und sind wöchentlich zu prüfen. Spricht das Leckwarngerät an, so ist der schadhafte Behälter unverzüglich zu entleeren. Abschaltvorrichtungen des Leckwarngerätes sind in der "EIN"-Stellung zu plombieren.
7. Die Lüftungsleitung des Behälters ist so ins Freie zu führen, dass sie gegen mechanische Beschädigung (An- bzw. Umfahren) gesichert ist.
8. Der Durchmesser der Lüftungsleitung muss mindestens 40 mm betragen.
9. Zur Inhaltsmessung ist ein Peilrohr mit Peilstab oder ein Inhaltsmesser vorzusehen. Für ein gefahrloses Peilen sind die Domschachtdeckel im Domschacht trittfeste Steiggitter einzusetzen.
10. Der Lagerbehälter ist mit einer elektronischen Überfüllsicherung und einem mechanischen Füllstopp auszustatten, wobei die elektronische Überfüllsicherung so früh ansprechen muss, dass eine Restentleerung des Füllschlauches des Tankkraftwagens in den Lagerbehälter noch möglich ist. Sollte der Standort des Tankkraftwagens niveaumäßig höher liegen als der Füllstutzen des Lagerbehälters ist die Befüllung nur durch druckloses Abschlachten zulässig.

11. An Lagerbehälter angeschlossene Rohrleitungen müssen so ausgeführt sein, dass durch allfällige Bewegungen von Lagerbehältern oder Rohrleitungen die Dichtheit der Lagerbehälter, der Rohrleitungen, der Rohranschlüsse und der Armaturen nicht beeinträchtigt wird.
12. Der Deckel des Domschachtes ist gegen Öffnen durch Unbefugte und die Zapfsäule gegen missbräuchliche Bedienung zu sichern.
13. Der Behälter ist an den Blitzschutz der des benachbarten Gebäudes anzuschließen.
14. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere ÖVE-ÖNORM E 8081 sowie ÖVE-EN 1, zu errichten und zu betreiben.
15. Die elektrische Zuleitung zur Zapfsäule ist an ihrem Ausgangspunkt allpolig abschaltbar auszuführen (z.B. beschrifteter Automat im Verteilerkasten).
16. Der Pumpenmotor muss im Gefahrenfall von einem sicheren, leicht erreichbaren Ort mit einem als solchem deutlich gekennzeichneten Notschalter allpolig abschaltbar sein; dieser Schalter darf nur dann auch als Betriebsschalter verwendet werden, wenn er nach seiner Bauart hierfür geeignet ist.
17. Im Bereich der Zapfsäule ist ein Hinweis auf das Rauchverbot anzuschlagen.
18. Die Zapfsäule ist durch einen Anfahrerschutz zu sichern.
19. In der Nähe der Zapfsäule ist ein Handfeuerlöscher der Type P 12 gemäß ÖNORM-EN 3 Teil 1 ständig bereitzuhalten.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

GAZEX-Anlage:

1. Vor Errichtung der Anlage sind alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (geologische, bodenmechanische, lawinenkundliche Untersuchungsergebnisse) der Behörde vorzulegen.
2. a) Vor Errichtung der Anlage ist eine Begehung der Einsatzgebiete mit den Sachverständigen für Geologie, Bodenmechanik und Lawinenverbauung durchzuführen.
b) Etwaige Steinschlag-Schutzmaßnahmen für die Sicherung der GAZEX-Rohre sind anlässlich dieser Begehung gemeinsam nachweislich festzulegen.
3. Der Versorgungscontainer ist an einem lawinen- und steinschlagsicheren und auch im Winter gut erreichbaren Ort aufzustellen.
4. Eine laufende Vorratshaltung ist durchzuführen und sind vor Eintreffen von Schlechtwetterfronten während der Wintersaison die Gas- und Sauerstoffvorräte rechtzeitig auf Vollladung zu ergänzen.
5. Die Auslösung hat spätestens nach Erreichen einer 24-stündigen Neuschneehöhe von 40 cm im Bereich des Beobachtungsfeldes Naturfreundehaus zu erfolgen.
6. Der Auslösezeitpunkt ist mit der Lawinenkommission abzustimmen und gegebenenfalls an die Lawinensituation anzupassen.
7. Im Ereignisfall muss eine Auslösung jederzeit (Tag und Nacht) erfolgen. Dies ist organisatorisch sicherzustellen. Verantwortliche Personen sind der Behörde vor Betriebsgenehmigung namhaft zumachen.
8. Der Betrieb der GAZEX - Anlage hat nach der Sprengverordnung entsprechend dem Gesetz über die Lawinenkommissionen, LGBl 1991/104, zu erfolgen.
9. a) Im Falle der Lawinenauslösung ist der gesamte Bereich zwischen Mutterer Alm und Axamer Lizum zu sperren.
b) Hinsichtlich der Sperre ist die Lawinenkommission beizuziehen.
10. Aufklappbare Warntafeln sind entsprechend der Darstellung (Beilage 1 in OZl. 372 vom 16.9.2002), welche auf die zu erwartende Sprengung hinweisen, an allen Zugängen und Ausgangspunkten für Tourengeher anzubringen. Die Aufschrift hat zu lauten:

**ACHTUNG LAWINENSPRENGUNG!
BETRETEN DES GEBIETES IST LEBENSGEFÄHRLICH!**

11. Bei Nichtvornahme von Sprengungen sind die Tafeln geschlossen zu halten.
12. Es sind mit der Lawinenkommission alle Gefahrenbereiche im Falle der künstlichen Auslösung festzulegen und der Behörde vor Betriebsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.
13. Zur Dimensionierung der Fundierung der GAZEX - Kanonen sind ein Bodenmechaniker und ein Geologe beizuziehen.
14. Die Anlage ist ständig in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand zu erhalten.
15. Nach Stilllegung der Anlage ist diese zur Gänze abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.
16. Im Bereich des Schopfenmahds unterhalb der Zwölferspitze ist eine weitere Gazexkanone vorzusehen.
17. Nach erfolgter Sprengung ist vor Öffnung der Skipisten eine 45-minütige Beobachtungsphase im Auslösebereich einzuhalten.
Diese Auflage ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
18. Jede Lawinenauslösung ist mit dem vom Lawinenwarndienst der Tiroler Landesregierung aufgelegten Formblatt zu dokumentieren.
Die Sprengprotokolle sind unaufgefordert am Ende jeder Saison dem Lawinenwarndienst der Tiroler Landesregierung vorzulegen.
Diese Auflage ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

Arbeitnehmerschutz

Die Auflagen „Wildbach- und Lawinenverbauung“ betreffend Gazex-Anlage Punkte 1 bis einschließlich 4 sind auch Auflagen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes.

Gewerbetechnik:

GAZEX-Anlage:

1. Für Betrieb und Durchführung von künstlichen Auslösungen von Lawinen ist seitens der Unternehmung ein Verantwortlicher und ein Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen. Diese haben den Einsatz der Anlage und insbesondere den Zugangsschutz verantwortlich zu beaufsichtigen und für die Aufrechterhaltung des Zugangsschutzes zu sorgen (Programmzugang, Passwörter usw.).
2. Für die gesamte Flüssiggasanlage ist, soweit im Projekt bzw. im folgenden nichts Abweichendes festgelegt wird, die ÖVGW-Richtlinie G2/Teil 1, Oktober 1991, verbindlich einzuhalten.
3. Hinsichtlich der Flüssiggas- und Sauerstoffanlage wird weiters auf die Bestimmungen der ÖNORM M 7379, August 1995, und M 7387, Teil 1, Mai 1990, Teil 2, Mai 1997, Teil 3, November 1985, verwiesen, die, soweit im Projekt bzw. im folgenden nichts anderes festgelegt ist, verbindlich einzuhalten sind.
4. Die gesamten Installationen für Flüssiggas und Sauerstoff dürfen nur von einem befugten Fachmann ausgeführt werden.
5. Es dürfen nur Anlagen eingesetzt werden, bei welchen der digitale Sicherheitsschlüssel bzw. der Sicherungsalgorithmus vom Hersteller geheim gehalten und auch dem Besitzer und Betreiber der Anlage nicht mitgeteilt wird.
6. Die Steuerung der Lawinenauslöseanlagen darf nicht von vernetzten Computern aus durchgeführt werden.

Prüfungen:

7. Vor Betriebsbeginn sind der Behörde alle in diesem Gutachten genannten Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Prüfprotokolle und Berechnungen vorzulegen.
8. Bezüglich der zum Einsatz gelangenden Funksteuerung ist vom Hersteller der Anlage eine Konformitätserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die bei der Anlage eingesetzte Steuerung der im Prüfgutachten des Technischen-Überwachungs-Vereines-Österreich vom 13. 8. 1999, Zeichen: ETW 0454/BUR, geprüften Ausführung entspricht, und dass die in diesem Gutachten angeführten Anforderungen eingehalten werden.
9. Darauf hingewiesen wird, dass folgende wiederkehrende Prüfungen der Anlage zu veranlassen sind:

- a) Wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen der Ausgleichsbehälter für Flüssiggas und Sauerstoff sind durch eine akkreditierte Kesselprüfstelle durchführen zu lassen.
- b) Im Abstand von max. 3 Jahren ist der gesamte flüssiggasführende Teil der Anlage gemäß § 61 Flüssiggasverordnung, BGBl. 139/1971 überprüfen zu lassen. Diese Prüfung kann und sollte zweckmäßigerweise durch die unter Pkt. a) aufgeführte, mit der wiederkehrenden Untersuchung und Überprüfung der Ausgleichsbehälter betraute, Kesselprüfstelle durchgeführt werden.
- c) Rohrleitungen und Armaturen für Sauerstoff sind im Abstand von max. 3 Jahren durch einen befugten Fachmann auf einwandfreien Zustand, Dichtheit und Funktion überprüfen zu lassen. Diese Prüfung kann und sollte zweckmäßigerweise gemeinsam mit der wiederkehrenden Untersuchung und Überprüfung der Sauerstoffausgleichsbehälter durchgeführt werden.
- d) Die elektrischen Installationen und Anlagen innerhalb des Containers und im Kriechwegbereich sind in einem Abstand von max. drei Jahren durch einen befugten Elektrofachmann auf die Einhaltung der ÖVE-Vorschriften, insbesondere ÖVE-ÖNORM E8001 sowie ÖVE-EN 1 ÖVE-EX 65/1981 überprüfen zu lassen.
- e) Die Blitzschutzanlagen sind in einem Abstand von max. 3 Jahren durch einen befugten Blitzschutzfachmann gemäß ÖVE-E 49/1988 überprüfen zu lassen.

Über alle Prüfungen sind unterfertigte Prüfprotokolle erstellen zu lassen, die vom Betreiber aufzubewahren und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten sind.

Versorgungsstation:

10. Der Versorgungscontainer ist mit einer ausreichend bemessenen Sturmverankerung zu versehen.
11. Die in und neben dem Container errichteten Lager für Flüssiggas bzw. Sauerstoff sind durch Entfernung der diesbezüglichen Lagerbehälter mindestens in der Zeit von 15. 05. bis 1. 11. (Sommer) zu räumen. Die Ausgleichsbehälter sind in diesem Zeitraum zu entleeren.
(Es wird darauf hingewiesen, dass diese als Druckbehälter i.S.d. § 2 Zif. 2 des Kesselgesetzes nicht im befüllten Zustand transportiert werden dürfen.)
12. Da mit der gegenständlichen Anlage Schutzzonen und damit Nutzungseinschränkungen verbunden sind, ist die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers zu diesen einzuholen.
13. Die Türen des Containers und des Elektroschranks sowie des Sauerstoffschranks sind ständig gegen den Zutritt Unbefugter versperrt zu halten.
14. Die Be- und Entlüftungsöffnungen des nach innen gasdicht ausgeführten Elektroschranks müssen einen Schutz gegen Eindringen von Niederschlagswasser besitzen.
15. Die Flüssiggasflaschen sind durch Anhängen oder auf andere geeignete Art gegen Umstürzen zu sichern.
16. Ein Umkreis von 3 m um das Sauerstoffflaschenbündel ist frei von brennbaren Stoffen (verholztem Bewuchs udgl.) zu halten.
17. Im gesamten Inneren des Containers und in einem kegelförmigen Kriechwegbereich mit 5 m Radius um alle Öffnungen des Containers, die niedriger als 2 m über Boden liegen, dürfen sich keine Zündquellen befinden. In diesem Bereich ist die Elektroinstallation (auch Niederspannung) explosionsgeschützt für Zone I, Zündgruppe T5 nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften auszuführen. Der Nachweis der explosionsgeschützten Ausführung ist entweder durch angebrachte, den Vorschriften entsprechende, Typschilder oder durch Vorlage von Prüfzeugnissen akkreditierter Prüfanstalten zu erbringen. (Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der nicht explosionsgeschützt ausgeführte Elektroschrank innerhalb des Kriechweges befindet. Für diesen werden die sonstigen, hier enthaltenen Auflagen bzw. die gemäß Projekt vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend angesehen, dass er nicht als Zündquelle in Betracht kommt.)
18. Im Inneren des Containers ist ein geprüfter Feuerlöscher P6 gemäß ÖNORM EN 3 Teil 1 August 1996, (Prüfung alle zwei Jahre) bereitzuhalten, oder es hat zumindest bei Wartungsarbeiten an der Anlage ein Feuerlöscher bereitzustehen.
19. Alle Rohre, Verbindungsstücke, Armaturen, Schläuche usw. müssen für das jeweilige Medium (Flüssiggas bzw. Sauerstoff) und den jeweiligen Druck geeignet sein. Als höchstzulässiger Betriebsdruck für die Bauteile nach den Druckreglern ist hierbei für Flüssiggas 4 bar und für Sauerstoff 10 bar anzunehmen.

20. Alle Verrohrungen und allfällig abstehende Armaturen sind so anzubringen bzw. zu befestigen, dass Schwingungen bei stoßweiser Druckbeaufschlagung vermieden und dass mechanische Beschädigungen verhindert werden.
21. Die Ausgleichsbehälter für Flüssiggas und verdichteten Sauerstoff sind als ortsfeste Druckbehälter entsprechend dem Kesselgesetz, BGBl. 211/1992, herzustellen, auszurüsten, zu betreiben und prüfen zu lassen. Die verwendeten Behälter müssen einen höchstzulässigen Betriebsdruck aufweisen, der mindestens das 1,5-fache des max. Betriebsdrucks der Anlage beträgt.
 Insbesondere wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:
 - a) Erstprüfung, erste Druckprüfung und Dichtheitsprüfung durch eine akkreditierte Erstprüfstelle oder Werksprüfstelle.
 - b) Erste Betriebsprüfung und wiederkehrende Untersuchungen und Prüfungen durch eine akkreditierte Kesselprüfstelle.
 - c) Absperrbares Manometer mit roter Marke beim Betriebsdruck. Auf Einbau des 3-Wegehahns kann, das Einverständnis der Kesselprüfstelle vorausgesetzt, verzichtet werden.
 - d) Sicherheitsventile mit für Flüssiggas und Sauerstoff getrennten Abzugsverrohrungen ins Freie, gegen Eintreten von Niederschlagswasser geschützt.
 - e) Absperrorgane jeweils an Zu- und Ableitungen der Druckbehälter
 - f) Fabriksschild
 - g) Behälter müssen sicher am Boden befestigt werden.
22. Bei der Materialwahl für den Sauerstoffausgleichsbehälter und seine Armaturen und Dichtungen ist die korrosionsfördernde Wirkung von Sauerstoff zu berücksichtigen.
 Sämtliche flüssiggas- und sauerstoffführende Leitungen, Schläuche und Armaturen mit einem 0,5 bar übersteigenden Betriebsdruck bis zu den Steuerventilen sind wie die Ausgleichsbehälter einer Erstprüfung, ersten Druckprüfung und Dichtheitsprüfung durch eine akkreditierte Erstprüfstelle oder Werksprüfstelle unterziehen zu lassen. Nähere Bestimmungen hiezu trifft die zu betrauende Kesselprüfstelle nach Anwendung der Regeln der Technik.
23. Sämtliche flüssiggas- und sauerstoffführende Leitungen, Schläuche und Armaturen mit einem 0,5 bar übersteigenden Betriebsdruck bis zu den Steuerventilen sind wie die Ausgleichsbehälter einer Erstprüfung, ersten Druckprüfung und Dichtheitsprüfung durch eine akkreditierte Erstprüfstelle oder Werkprüfstelle unterziehen zu lassen. Nähere Bestimmungen hiezu trifft die zu betrauende Kesselprüfstelle nach Anwendung der Regeln der Technik.
24. Die Druckregler der Reduzierventile für Flüssiggas und Sauerstoff dürfen nicht ohne Werkzeug verstellbar sein. Die Einstellorgane für den Druck sind durch die zuständige Kesselprüfstelle, die auch die Überwachung der Ausgleichsbehälter durchführt, zu plombieren. Die genannten Druckregler müssen auf der Ausgangsseite Sicherheitsventile aufweisen. Aus diesen Sicherheitsventilen ausströmendes Gas ist durch nach der Gasart getrennte Rohrleitungen sicher ins Freie abzuführen.
25. Allfällige Bodenablässe der Ausgleichsbehälter sind mit Verrohrungen bis ins Freie auszuführen, um allenfalls austretendes Gas gefahrlos ableiten zu können.
26. Der zur Spannungsfreischaltung der gesamten elektrischen Anlage (inkl. Fernwirkeinrichtung) vorgesehene Schlüsselschalter ist bei Arbeiten im Container auszuschalten und abzuziehen.
27. Der Container und im Freien stehende Druckbehälter und Versandbehälter sind mit einer Blitzschutzanlage nach ÖVE-E 49/1988 auszurüsten. Nach Fertigstellung der Blitzschutzanlage sind Blitzschutzpläne und ein Blitzschutzprüfprotokoll der Behörde vorzulegen.
28. Für Betrieb und Wartung der Containerstation und der Zündrohre darf nur besonders geschultes mit den Gefahren von Flüssiggas und Sauerstoff vertrautes Personal eingesetzt werden. Die Schulung hat nachweislich gemäß den Merkblättern "Richtlinie für die Verwendung von Flüssiggas", Ausgabe 3/1978, Best.-Nr. ZH 1/455, und "Umgang mit Sauerstoff" Ausg. 10/1988, Best.-Nr. ZH 1/307 zu erfolgen (Bestelladresse: Carl Heymanns Verlag KG, D 5000 Köln 41, Luxemburgerstraße 449).

Versorgungsrohrleitungen:

29. Entsprechend den Sicherheitsvorschriften ist bei der Verlegung von Rohren eine Mindestverlegetiefe von 60 cm, gemessen vom Rohrscheitel, einzuhalten. Wenn Felsboden dazu zwingt, genügt an den betroffenen Stellen eine Mindestverlegetiefe von 30 cm, gemessen vom Rohrscheitel, wenn die gesamte Rohrleitung in Felsschuttmatten eingehüllt wird.
30. Soweit die Überdeckung der Rohrleitungen für Sauerstoff und Flüssiggas einen Mindestwert von 30 cm unterschreitet, sind sie aus Metall auszuführen. Oberirdische Verlegung ist nur in Sonderfällen zulässig,

wie z.B. bei Querung von Felswänden aus hartem Gestein. Die Befestigung hat gem. Pkt. 4.4.1.2 der ÖVGW-Richtlinie G2 zu erfolgen.

Zündrohre:

31. Die Fundamente sind aufgrund eines Gutachtens eines hiezu befugten Zivilingenieurs unter Beachtung der geologischen Voraussetzungen so zu bemessen, dass Sie den zu erwartenden Kräften (Gewicht, Wind, Rückstoß durch Explosion, Schneelast) standhalten. Ein diesbezügliches Gutachten ist vorzulegen.
32. Der Elektroschaltkasten für die Zündung muss wasserdicht und gegen Auftreten von Kondenswasser geschützt sein.

Verbindlich erklärte Normen und Richtlinien:

ÖVGW-Richtlinie G2/Teil 1, Oktober 1991

ÖNORM B 3800, Teil 1, Vornorm Dezember 1988

ÖNORM EN 3, Teil 1, August 1996

ÖNORM M 7379, August 1995

ÖNORM M 7387, Teil 1, Mai 1990

ÖNORM M 7387, Teil 2, Mai 1997

ÖNORM M 7387, Teil 3, November 1985

ÖNORM DIN 4815, Teile 1 und 2

ÖVE-EX 65/1981

ÖVE-EX 65a/1985

ÖVE-E 49/1988

ÖVE-EN 1/1989 i.d.g.F.

Bezugsquellen:

ÖVGW-Richtlinien: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien

ÖNORMEN: Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien

ÖVE-Vorschriften: Österreichischer Verband für Elektrotechnik, Eschenbachgasse 9, 1010 Wien

Abfallwirtschaft:

1. Vor dem Abbruch bestehender Anlagen sind sämtliche eventuell vorhandenen gefährlichen Abfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Bei den Umbaumaßnahmen ist die Festsetzungsverordnung 1997 idgF, insbesondere § 3 Abs. 4 und die Verordnung über die Trennung von Bauabfällen idgF einzuhalten.
3. Über anfallende Abfälle sind Aufzeichnungen zu führen mit Angabe der Abfallart, der anfallenden Menge und dem Herkunftsort, welche Abfallmengen einer direkten Verwertung- bzw. Verwendung und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurden. Diese Angaben sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Da in der gegenständlichen Betriebsanlage (Werkstätte - Pistengarage) gefährliche Abfälle anfallen, ist spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme eine Abfallerzeugernummer zu beantragen. Diese Abfallerzeugernummer ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle mittels Begleitschein (Begleitscheinsystem gemäß § 5 Abfallnachweisverordnung) in diesen einzutragen. Diese Begleitscheine sind als Entsorgungsnachweis 7 Jahre getrennt von den restlichen Unterlagen aufzubewahren.

E) Tiroler Naturschutzgesetz 1997:

Allgemein:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein fachlich befugtes, unabhängiges, ökologisches Bauaufsichtsorgan (Baubegleitung mit Entscheidungskompetenz) namhaft zu machen.
2. Diese Bauaufsicht hat Dokumentationen in Form von Fotos und schriftlichen Aufzeichnungen anzufertigen. In kritischen Bereichen (aus naturkundlicher Sicht stärkere bzw. grobe Beeinträchtigungen) ist eine lückenlose Dokumentation der Baumaßnahmen und Rekultivierungsarbeiten anzufertigen. Darüber sind unaufgefordert laufend Berichte bis zum Bauabschluss der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Zusätzlich muss ein zusammenfassender Bericht pro Jahr und nach Abschluss der Bauarbeiten ein Endbericht abgeliefert werden.
3. Vor Baubeginn ist im Zuge einer Begehung festzulegen, welche Maßnahmen im Zuge des Baues vorgenommen werden sollen. Diese Maßnahmen müssen schriftlich und skizziert festgehalten werden. Darüber ist ein Bericht der Behörde vorzulegen. Sollten sich im Zuge des Baues - abweichend von den festgelegten Maßnahmen - eine geänderte Ausführung als notwendig herausstellen, ist diesbezüglich das ökologische Bauaufsichtsorgan zu befragen. Dann ist eine Abstimmung mit der Behörde zu treffen.
4. Die Nebenbestimmungen müssen Inhalt der Ausschreibungen für bauausführende Firmen sein.
5. Allen bauausführenden Firmen und Beteiligten an den Bauarbeiten sind die Vorschriften nachweislich zur Kenntnis zu bringen und zu erklären.
6. Der durchwurzelte, humose, bewachsene Oberboden ist grundsätzlich überall für die Rekultivierung am selben Ort zu erhalten und zu verwenden. Nach Abziehen des Oberbodens in Form von möglichst großen Stücken ist der Oberboden (vorzugsweise) umgehend und unbedingt lagerichtig auf die neu erstellten Bereiche/Böschungen wieder aufzubringen. Sollte nicht ausreichend Oberboden an Ort und Stelle vorhanden sein, kann vegetationsmäßig passender Oberboden aus Überschussbereichen - wie oben beschrieben - verwendet werden. Ist dies nicht möglich, so muss der vorhandene Oberboden mosaikartig verteilt aufgebracht werden. Bei stabilen Böschungen ohne Erosionsgefahr dürfen dabei die Zwischenräume nicht eingesät werden, sondern müssen der Sukzession überlassen werden. Diese Flächen müssen wirksam vor Beschädigung durch Weidevieh zu schützen.
7. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass nicht mehrmals am selben Ort Erdarbeiten durchgeführt werden müssen.
8. Während der Bauphase muss an den für den Sommertourismus wichtigen und im Projektsgebiet liegenden Punkten über den Bau informiert werden, allenfalls sind Angaben zu Alternativen, nicht beeinträchtigten Wanderrouten aufzuzeigen.
9. Im Zuge der Errichtung und der Betriebsphase dürfen von der Antragstellerin weder stehendes noch liegendes Totholz außerhalb der direkt betroffenen Anlagenbereiche und zwar im Projektsgebiet im Bereich der Kompensationsmaßnahmen entfernt werden.

Rekultivierung:

Alle Bereiche:

10. Alle neuentstehenden Waldränder sind soweit als möglich gebuchtet auszuformen. Es dürfen keine linearen Ränder entstehen. Hinsichtlich der Details siehe forstliche Vorschriften.
11. Steinschichtungen sind durch das Einbringen von Steckhölzern (wo dies möglich ist - ansonsten ist eine schriftliche Begründung vorzulegen) zu bepflanzen.
12. In allen Bereichen, wo vom Wasser geprägte Lebensräume bzw. Lebensräume von Amphibien betroffen sind, müssen in Abstimmung mit den jeweiligen Amtssachverständigen der Geologie, der WLV, der Limnologie, der Naturkunde und der Bauaufsicht mindestens zehn Stück Schmelz- bzw. Regenwassertümpel bzw. Kleingewässer angelegt und erhalten werden (drei bis 50 m²).
13. Pflanzungen und allenfalls erforderliche Einsaaten (entsprechend den obigen Punkten) sind nachzupflegen und in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

14. Alle Böschungen sind soweit als möglich rau, strukturiert und so abwechslungsreich wie möglich anzulegen mit Ausnahme jener Flächen, die als Weide genutzt werden sollen. Wo dies möglich ist, sind Böschungen mit standortgerechten an die Höhelagen angepassten Bäumen und Sträuchern (natürliches Artengefüge) zu bepflanzen und der Bewuchs in einwandfreiem Zustand zu erhalten.
15. Entwässerungen sind soweit als möglich zu vermeiden.
16. Im Zuge der Baumaßnahmen muss - soweit als möglich - eine Mindeststruktur unter Belassung der natürlichen Vegetation bestehen bleiben.

Pisten/Skiwege und Bahnen:

17. Sämtliche durch die Errichtung von Pisten entstehenden Waldränder sind unterhalb von 1.500 Höhenmeter mit einem Waldmantel aus Laubgehölzen auszustatten.
18. Nach Auflassen der Betriebsanlagen sind alle Anlagen und Anlagenteile innerhalb von maximal zwei Jahren abzutragen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Ebenso sind in dieser Zeit alle beanspruchten Flächen erdbaumäßig wieder in das umgehende Gelände einzubinden und anschließend Standort gerecht zu rekultivieren.
19. Nach der Errichtungsphase sind die Lift- und Bahntrassen überall dort, wo kein forstlicher Wuchs (mehr) vorhanden ist, zwingend mit Baumarten des natürlichen Artengefüges aufzuforsten und die Überschirmung auf der Fläche dauerhaft zu erhalten.
20. Die Kabeltrassen sind in vom Wasser geprägten Lebensräumen abweichend von der Seilbahntrasse derart zu verlegen, dass keine Drainagierung dieser schützenswerten Bereiche erfolgt.
21. Das Lichtraumprofil der Bahn- und Liftrassen ist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß freizuschlagen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist dem Bewuchs in der Trasse ein Aufwachsen bis zur technisch bzw. rechtlich größtmöglichen Höhe zu ermöglichen.
22. Sollten im Zuge der Errichtung an Standorten von Streckenbauwerken Entwässerung- bzw. Drainagemassnahmen notwendig sein, so sind diese mit der ökologischen Bauaufsicht bzw. mit der Behörde abzustimmen.

Speicherteich/Beschneigungsanlage:

23. Die Grobsteinschichtung im Bereich der Wasserfassung muss durch Fugenbepflanzung bzw. Einbringen von Stechhölzern zwischen die Steine bepflanzt werden. Das gleiche gilt für den Schutzdamm am Gerolsbach. Dieser Bewuchs ist in einwandfreiem Zustand zu halten.
24. Die bergseitige Anschnittböschung des Speicherteiches ist so auszugestalten, dass entsprechend dem Projekt ungleichmässige und strukturierte Böschungflächen entstehen. Weiters ist die Anschnittböschung vom Böschungsfuss ausgehend Richtung verbleibenden Bestand mit einem gestuften, reich strukturierten Waldrand auszustatten. Dazu sind Baum- und Straucharten des natürlichen Bergmischwaldes (natürlichen Artengefüges) zu verwenden.
25. Die Böschungen um die Pumpstation bzw. der Böschungsfuss der luftseitigen Böschungen des Speicherteiches sind wie unter Punkt 1 zu bepflanzen.

Parkplatz:

26. Die zur Parkplatzgestaltung bzw. Wiederaufforstung vorgesehenen Baum- und Strauchgruppen sind in Form eines Bepflanzungsplanes (Inhalt, Art, Anzahl, Anordnung und Qualität der Gehölze) vor Baubeginn darzustellen und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
27. Diese Maßnahmen sind vorher mit der Behörde abzustimmen.
28. Diese Baum- und Gehölzgruppen sind dauernd in einwandfreiem Zustand funktionsfähig zu erhalten.

forstliche Kompensationsmaßnahmen:

29. Die Alpverbesserungen dürfen nur punktuell durchgeführt werden, das heißt, es dürfen keine flächigen Planierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

30. Die Weideverbesserungsmaßnahmen oberhalb der Waldgrenze am Birgitzköpfl sind, diffus verteilt, mittels Schlägelgerät und ohne Geländeänderungen auszuführen.
31. In Absprache und enger Koordination zwischen den Amtssachverständigen für Almwirtschaft, der Naturkunde, des Forstrechtlichen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung sowie für Forstwesen sind mit den Grundeigentümern und Weideberechtigten geeignete Plätze für diese Weideverbesserungsmaßnahmen festzulegen.

Diese Abstimmung hat rechtzeitig vor Durchführung durch die Antragstellerin zu erfolgen.

Gewässerschutz:

1. **Bedingung:**

- a) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein fachlich befugtes baubegleitendes Aufsichtsorgan als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche, beauftragte Person (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991), das über eine gewässerökologische Ausbildung und Erfahrung verfügt, namhaft zu machen.
- b) Diese Person hat dieser Bestellung ausdrücklich zuzustimmen.
- c) Die verpflichtete Partei hat diesem Organ nachweislich eine Anordnungsbefugnis für den klar abgegrenzten Bereich der Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen, die ihm ermöglicht, die Einhaltung der wasser- und naturschutzrechtlichen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.

2. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die projektgemäße Ausführung und die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.

3. **Bedingung:**

Über alle im Einreichoperat betroffenen Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen.

4. Die unter Punkt 19 festgelegten Kontrollmaßnahmen sind durchzuführen. Diese Kontrollen bezwecken die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen.
5. Vor Beginn der Ausgleichsmaßnahmen sowie vor der Verlegung der Wiesenbäche im Bereich des Parkplatzes ist jeweils ein Koordinationsgespräch durchzuführen, bei dem ein Vertreter der Antragstellerin, die technische Bauaufsicht, der amtliche Sachverständige für Gewässerökologie und die ökologische Bauaufsicht teilzunehmen haben. Ziel dieser Koordinationsgespräche ist das Festlegen einer möglichst ökonomischen und raschen Vorgangsweise bei den Maßnahmen.
6. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde vorzulegen.
7. Die Einleitung von wassergefährlichen Stoffen (z.B. Mineralöle, Betonschlämme etc.) ist verboten.
8. Während der Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (Betonschlämme, Treibstoffe und Öle etc.) in die Gewässer gelangen.
9. Das Entnahmebauwerk im Geroldsbach ist so zu gestalten, dass erst ab einer Wasserführung von 30 l/s eine Wasserentnahme für die Beschneigungsanlage möglich ist.
10. Eine Entnahme aus dem Geroldsbach darf nur vom 1. Oktober bis 31. Mai erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist das Tirolerwehr durch eine Platte zu verschließen.
11. Zum Schutz der gewässerökologischen Funktionsfähigkeit dürfen Spülungen des Entsanders beim Entnahmebauwerk nur bei hohen Wasserführungen im Geroldsbach durchgeführt werden. Bei Niedrigwasser können Wasserschwallen zu einem Ausräumeeffekt hinsichtlich der Gewässerlebewelt führen. Zweckmäßig sind Spülungen während der abflussreichen Sommerzeit.
12. Aus dem gleichen Grund sind auch plötzliche Spülstöße aus dem Leitungssystem (plötzliches Entleeren der Schneileitung) zu vermeiden.
13. a) Abgesehen vom Katastrophenfall darf der Grundablass des Speicherteichs nur außerhalb der Niedrigwasserzeit betätigt werden.

- b) Sollte der Speicher bei Revisionsarbeiten entleert werden müssen, so darf das Wasser nicht schwallartig abgegeben werden (Kinder, Gewässerorganismen), sondern kontinuierlich ansteigend. Die Anstiegsphase muss zehn Minuten lang dauern.
14. Zur Minimierung des Eintrages von Nährstoffen und/oder sauerstoffzehrenden Stoffen aus den Pistenbereichen in den Speicherteich (Pistenbereiche, die in den Geroldsbach entwässern) dürfen keine Zusatzstoffe für den Pistenbau verwendet werden.
 15. Im Pistenbereich sollten Treibstoffe und Schmiermittel auf Pflanzenbasis verwendet werden, da diese Öle weniger gefährliche Substanzen enthalten als Erdölderivate.
 16. Der im Bereich der Talabfahrt Mutters projektierte Blechdurchlass ist sohloffen zu gestalten. Diese Maßnahme ist mit Abstimmung der gewässerökologischen Bauaufsicht durchzuführen.
 17. Weiters ist bei allen anderen Gewässerquerungen im Projektgebiet vor Beginn der einzelnen Maßnahmen die gewässerökologische Bauaufsicht zu konsultieren.
 18. Abgesehen vom Katastrophenfall darf der Grundablass des Speicherteiches nur außerhalb der Niedrigwasserzeit betätigt werden, sollte der Speicher bei Revisionsarbeiten entleert werden müssen, so darf das Wasser nicht schwallartig abgegeben werden (insbesondere Schutz der Kinder, Gewässerorganismen), sondern kontinuierlich ansteigen. Die Anstiegsphase muss 10 Minuten sein.

Kontrollmaßnahmen zum Gewässerschutz:

19. a) Zur gewässerökologischen Einschätzung des neu entstandenen Speicherteiches während der ersten 5 Jahre nach der Erstbefüllung in den Monaten Juni bis Oktober, monatlich 1 mal, folgende Messungen im Speicherteich durchzuführen, wobei die Wasserprobenentnahmen und Messungen über der tiefsten Stelle des Speicherteich durchzuführen sind:
 - Wasserprobenentnahme in Wassertiefen 0,3m, 3m, 6m, 9m,
 - Untersuchung der Wasserproben nach dem Gesamt-Phosphor im Rohwasser und im Filtrat (Phosphorfreier Membranfilter, 0,45 µm Porendurchmesser),
 - Das Rohwasser ist außerdem zu untersuchen nach dem gelösten Sauerstoff, der elektrischen Leitfähigkeit und dem pH-Wert,
 - Untersuchung der Algenbiomasse und des Algenspektrums einer Algenmischprobe, zusammengemischt aus Rohwasser der Wassertiefen 0,3m, 3m, 6m, 9m,
 - Sichttiefenmessung mittels Secchi-Scheibe.
- b) Die Messungen können innerhalb der 5 Jahresreihe ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Speicherteich einen Gleichgewichtszustand erreicht hat. Diese Beurteilung ist durch einen Amt sachverständigen für Limnologie vorzunehmen.
- c) Sollten Eutrophierungsprobleme auftreten, die entweder den Schneibetrieb beeinträchtigen oder gewässerökologisch unerwünscht sind, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen (z.B. Zupumpen von Wasser auch während des Sommers, Zwangszirkulation zu bestimmten Zeiten, Extensivierung der Beweidung etc., siehe Gutachten). Diese Maßnahmen sind ebenso gemäß Punkt 1 und 2 limnologisch beweis zuzusichern.

Landschaftsbild und Erholungswertschutz:

Allgemein:

1. Die Baumaßnahmen sind so zu koordinieren, dass Erdarbeiten möglichst nicht mehrmals am selben Ort durchgeführt werden müssen.
2. Sämtliche Rekultivierungsmaßnahmen sind so rasch wie technisch möglich durchzuführen.
3. Rekultivierungen sind nach Maßgabe der Richtlinien für standortgerechte Begrünung der ÖAG (Krautzer B e.a. „Richtlinie für standortgerechte Begrünungen“, Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland, Fachgruppe Saatgut, Institut für Pflanzenbau und Kulturlandschaft, BAL Gruppenstein, Irding 1999) durchzuführen.
4. Alle Wanderwege und als Wanderwege benützte Forstwege, die durch die Baumaßnahmen in Mitleidenschaft gezogen werden, sind in Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden wiederherzustellen oder neu anzulegen.

Pistenbaumaßnahmen:

5. Außerhalb der bestehenden Pisten im Bereich und oberhalb der Waldgrenze bei entsprechender Verfügbarkeit ist ausnahmslos eine Rekultivierung mittels Rasen- und Zwergstrauchsodenverpflanzung durchzuführen.
6. Sämtliche Pistenbaumaßnahmen an oder oberhalb der Waldgrenze, die nicht als Skiwege oder Querfahrten ausgeführt werden, sind nur als Teilplanien in Form von punktuellen, diffus verteilten Oberflächenverbesserungen durchzuführen (Entfernen großer Steine, kleinräumige Einebnung von Buckeln bis zu einem Ausmaß von maximal 500m²).
7. Die Rodung der Latschen hat so zu erfolgen, dass sie nicht durchgehend dem Pistenrand folgen, sondern dass die neu entstehenden Bestandesränder in Form von Buchten möglichst naturnah ausgeformt werden.
Diesbezüglich ist Rücksprache mit der ökologischen Bauaufsicht zu halten.
8. Sämtliche Böschungen, Steinschlichtungen und Krainerwände, welche innerhalb des Waldes oder Latschengürtels gebaut werden, sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen; in tieferen Lagen bevorzugt mit Laubhölzern, sofern es das erforderliche Lichtprofil zulässt.
9. Neugeschaffene Waldränder unterhalb 1.500m sind mit einem Waldmantel aus standortgerechten Laubgehölzen im Ausmaß von zumindest einer Pflanzreihe auszustatten.
10. Die historische Hochwasserschutzmauer am Geroldsbach darf durch den Bau des Skiweges Birgitz nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt werden und ihr weiterer Bestand muss erforderlichenfalls auch durch Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Deponiebau:

- 11 a) Die Übergänge zum Urgelände sind harmonisch wie möglich auszugestalten, durch dem angrenzende Gelände entsprechende Böschungswinkel dergestalt, dass keine abrupten Gefällsknicke am Böschungsfuß entstehen, durch Hintanhaltung von Steinansammlungen am Böschungsfuß und saubere Rekultivierung bis an den Bestandesrand.
b) Entstehende Böschungen sind zum nächstmöglichen botanischen Zeitpunkt aufzuforsten.

Lifanlagen:

12. Sämtliche künstliche Böschungen sind mit standortgerechten Gehölzen unverzüglich zum botanischen nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuforsten, sofern sie an Wald angrenzen und nicht als Weideflächen vorgesehen sind; unterhalb von 1.500m bevorzugt mit Laubgehölzen.
13. Sämtliche durch Lifanlagen entstandene Waldränder unterhalb 1.500m sind mit einem Waldmantel aus Laubgehölzen unverzüglich zum botanischen nächstmöglichen Zeitpunkt auszustatten.
14. Geländeänderungen oberhalb der Waldgrenze unterliegen denselben strengen Kriterien, wie jenen der dortigen Pistenbaumaßnahmen.
15. Die Steinschlichtungen bei der Talstation Kalkkögelexpress sind mit Stechhölzern zu versehen.

Beschneigungsanlage:

16. Die bergseitige An schnittböschung des Speicherteiches ist ostseitig in den Bestand auszurunden und zwar im Radius von mindestens 5m.
Weiters ist die An schnittböschung vom Böschungsfuß ausgehend Richtung verbleibendem Bestand mit einem gestuften, reich strukturierten Waldrand unverzüglich zum botanischen nächstmöglichen Zeitpunkt auszustatten.
Dazu sind Baum- und Straucharten des natürlichen Artengefüges zu verwenden.
17. a) Der Fahrweg um den Speicherteich in der An schnittböschung ist nicht höhenlinienparallel, sondern leicht steigend und fallend anzulegen, sodass kleinräumig unterhalb des Weges eine Strauchpflanzung erfolgen kann.
b) Die Frage, ob die Böschung zwischen Fahrweg und Einbindegraben mit Sträuchern bepflanzt werden kann, ist rechtzeitig mit dem Hersteller der Dichtungsfolie abzuklären.
Im Fall einer technischen Machbarkeit ist die Strauchpflanzung durchzuführen.
Sollte dies nicht der Fall sei, ist in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht eine Alternative zu wählen.
18. Um die Pumpstation ist eine Kulissenpflanzung mit standortgerechten Gehölzen unverzüglich zum botanischen nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen, sodass die Einsichtmöglichkeit vom Weg Mutterer Alm-Götzner Alm aus möglichst minimiert wird.
19. Sämtliche bauliche Einrichtungen der Entnahmestelle im Geroldsbach sind durch Geländemodellierung und Bepflanzung an den Bestand anzupassen.
20. Sämtliche Künetten für die Schneeleitungen nach dem Stand der Technik entsprechend mittels der vor Ort gewonnenen Rasensoden zu rekultivieren.

Forstliche Kompensationsmaßnahmen:

21. Die projektierten Weidezäune sind weitgehend wie möglich als ortsübliche Holzzäune zu errichten.
22. Die Alpverbesserungen am Birgitzköpfl sind ohne Planierungen durchzuführen.

Hochbauten:

23. Bezüglich des Bergrestaurants ist die Reflexionswirkung der Glasfassade zu prüfen und darüber der Behörde unverzüglich zu berichten. Diese hat sodann zu entscheiden, ob wirtschaftlich zumutbar ein reflexionsarmes Glas einzusetzen ist oder nicht.

Parkplatz/Erhöhung des Hochspannungsmasten:

24. Vor der Bepflanzung ist rechtzeitig der Behörde ein Bepflanzungsplan zur Genehmigung vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wie viele und welche Gehölze in welcher Qualität gepflanzt werden sollen.
Dies hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass vor der Ausschreibung noch allfällige Änderungen vorgenommen werden können.
25. Die Steinschlichtungen sind mit Steckhölzern zu versehen.
26. Der laut Projekt zu belassene Gehölzbestand während des Baues ist mittels eines Signalbandes von der Baustelle abzugrenzen und hat von jeglichem Baugeschehen unberührt zu bleiben.
27. Die Böschungen des Bachlaufes sind mit gewässerbezogenen Gehölzen unverzüglich zum botanischen nächstmöglichen Zeitpunkt zu bepflanzen.
28. Die gepflanzten Gehölze haben gepflegt und erforderlichenfalls ersetzt zu werden.

GAZEX-Sprengrohre:

29. Sämtliche Einrichtungen haben eine der Felslandschaft entsprechende Farbe zu erhalten.
30. Der Containerstandort ist mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.
31. Bei der Platzierung des großen Zündrohres sind wesentliche Varianten im Rahmen der technischen Erfordernisse zu prüfen, um den bestehenden Wanderweg möglichst wenig zu beeinträchtigen.

F) Wasserrechtsgesetz 1959:

Georischen:

Beschneigungsanlage

1. Unterhalb des Tiroler Wehrs ist die Bachsohle des Geroldsbaches mit einer Sohlrampe aus rauh verlegter Grobsteinschlichtung auf eine Länge von 5 Meter abzusichern.
2. 5m bachabwärts des Sandfanges ist ein abschließender Sohlgurt in den Geroldsbach einzubauen.
3. Beide Böschungen des Geroldsbaches sind zwischen Tirolerwehr und abschließenden Sohlgurt auf die Höhe des orographisch linken Schutzdammes mit einer Grobsteinschlichtung abzusichern. Diese Grobsteinschlichtung darf nicht steiler geneigt sein als die derzeitige Dammlanke.
4. Die Steinschlichtungen sind oberhalb der Hochwasseranschlaglinie mit Weiden zu bepflanzen.
5. Beide Sohlgurten sind mit Sperrenflügel in die beidseitigen Bachböschungen einzubinden, damit keine Umgehung dieser Einbauten erfolgen kann.
6. Die Entleerungsleitung aus dem Pumpensumpf ist im Bereich der Querung mit dem Geroldsbach mindestens 2 Meter unter das Bachniveau der Furt zu verlegen
7. Bei Nichtbetrieb des Wassereinzugs ist die Ausleitung aus dem Tiroler Wehr gänzlich abzusperren.
8. Bei der Errichtung des Entsanderbauwerkes im Schutzdamm des Geroldsbaches sind die Baumaßnahmen jedenfalls außerhalb der Hochwetterzeit der Sommermonate durchzuführen.
9. Während der Errichtung der Einbauten im Geroldsbach ist eine ausreichend dimensionierte Abflussmulde als Wasserhaltung zu errichten.
10. Die Schneileitungen sind unter größtmöglicher Schonung des Geländes und des Untergrundes so zu errichten, dass weder während der Errichtungsphase, noch später während der Betriebs- und Nachsorgephase durch die Errichtungsarbeiten bzw. durch die Schneileitung selbst eine Gefahr für die darunterliegenden Geländebereiche durch Erosionsprozesse aller Art entstehen kann.
11. Die Schneileitungen sind unter der Aufsicht befugter Fachleute für Geologie und Geotechnik zu verlegen.
12. Das Ergebnis dieser Aufsichtstätigkeit ist unter Vorlage aller angefertigten Protokolle, schriftlichen Notizen, Pläne, und Fotos in Form eines Schlussberichtes unaufgefordert, spätestens jedoch bei der Abnahmeprüfung der Behörde vorzulegen.
13. Der Bauaufsicht ist umfassende Entscheidungsbefugnis hinsichtlich Feintrassierung, Entwässerung und Wasserableitung einzuräumen.
14. Die Feintrassierung ist mit der geologischen und geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
15. Alle Wässer, die bei den Grabungsarbeiten auftreten, sind unter Anweisung der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht fachgerecht zu fassen und schadlos abzuleiten.
16. Die geologische/geotechnische und wildbachkundliche Bauaufsicht hat die Eignung von potentiell vorhandenen Hanggrabensystemen hinsichtlich der Beaufschlagung mit zusätzlichen Wässern zu beurteilen.
17. Sind derartige Hanggrabensysteme (siehe Nebenbestimmung 16) nicht vorhanden, sind diese Wässer schadlos in die entsprechenden Vorfluter abzuleiten. Für entsprechende Druckreduktion ist Sorge zu tragen.
18. Die geologische/geotechnische Bauaufsicht muss unverzüglich die Bewilligungsbehörde über größere Ereignisse wie Hangrutschungen, die im Zuge der Errichtungsarbeiten in den Schneileitungstrassenbereichen oder in deren näheren Umgebung stattfinden, unterrichten. Diese Informationspflicht trifft die geologische Bauaufsicht auch, wenn die ausführenden Firmen oder der Bauherr den Anordnungen der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht nicht Folge leisten.
19. Alle Nebenbestimmungen die Fels- und Erdarbeiten für die Errichtung der Schneianlage betreffend sind den ausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
20. Vor Beginn jeder Wintersaison sowie jedenfalls unverzüglich bei Auftreten von erkennbaren Erosionen und Hangbewegungen im Bereich der Leitungen ist die Dichtheit der Schneileitungen mittels Druckpro-

be durchzuführen. Schadstellen sind unverzüglich auszubessern. Darüber ist Buch zu führen. Diese Nebenbestimmung ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.

21. Alle Ableitungen und Drainagen sind nach Starkniederschlagsereignissen, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jeder Wintersaison zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. Über die festgestellten Schäden und ihre Behebung ist Buch zu führen. Diese Nebenbestimmung ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
22. Alle Leitungen sind geodätisch einzumessen.
23. Die Beileitungsstellen in die bezüglichen Vorfluter sind nach Errichtung der Aus- bzw. Beileitung unverzüglich in den vorhergehenden Zustand zurückzusetzen bzw. erosionssicher auszuformen.
24. Nach Auflassung der Betriebsanlagen sind die Leitungen zu entleeren und in so einem Zustand dem Grundbesitzer zu übergeben, dass kein unkontrollierter Wasserzutritt in die Leitungen erfolgen kann. Dieser Zustand ist auf Dauer zu erhalten.
25. Die Feldleitungen der Beschneiungsanlage (Schneileitungen) sind aus Druckrohren zugfest verbunden (bei Gussrohren auch schubfeste Verbindung) herzustellen.
26. Jedes Leitungssystem ist vor der Erstinbetriebnahme einer einmaligen Druckprüfung bzw. nach jedem Schadensereignis und nach größeren Hangbewegungen mit dem 1,3-fachen Betriebsdruck über eine Dauer von mindestens 6 Stunden zu unterziehen. Das Druckprobenprotokoll ist dem Bestandsoperat anzuschließen.

Speicherteich Sennalm

27. Für die Errichtung des Speicherteiches ist ein Baubuch zu führen, in dem alle für die Standsicherheit maßgebenden Sachverhalte oder Festlegungen von der Bauaufsicht dokumentiert werden müssen. Das Baubuch ist der Behörde bei der Abnahmeprüfung auf Verlangen vorzulegen.
28. Die Geländeabtrags- und Dammschüttungsarbeiten dürfen nur an hierfür befugte Unternehmen (Baumeistergewerbe) vergeben werden.
29. Die mit den Aushub- und Dammschüttungsarbeiten beauftragten Unternehmen sind nachweislich über alle ihre Tätigkeit betreffenden Nebenbestimmungen zu informieren.
30. Die Abtragsarbeiten für den Speicherteich und die Erd- bzw. Felsaushubarbeiten für die Dammaufstandsfläche sind unter größtmöglicher Schonung des Geländes und des Untergrundes so durchzuführen, dass weder in der Errichtungsphase noch später in der Betriebsphase eine Gefahr für darunterliegende Geländebereiche durch Erosionsprozesse aller Art entstehen kann.
31. Von der Aufstandsfläche für den Abschlussdamm des Speicherteiches sind vor Beginn der Schüttungsarbeiten die Vegetationsdecke und der Lockerboden bzw. der Verwitterungsschutt soweit abzuräumen, bis eine genügend tragfähige Schicht erreicht wird. Diese ist von einem Fachmann für Geologie und/oder für Geotechnik visuell zu untersuchen und für die weiteren Arbeiten nachweislich freizugeben (Eintragung im Baubuch, Berichterstattung an die Behörde). Im Zuge dieses Lokalaugenscheines ist die Aufstandsfläche auch genau zu dokumentieren. Dies beinhaltet einerseits eine Fotodokumentation und andererseits eine exakte planliche Darstellung der freigelegten geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse (z.B. Wasseraustritte). Ohne die vorstehend erwähnte Freigabe dürfen die nachfolgenden Arbeiten nicht begonnen werden.
32. Im Bereich der Dammaufstandsfläche bzw. unter der allfälligen Horizontaldrainage des Abschlussdammes austretende Sickerwässer sind zu fassen und getrennt vom Sohl drainagesystem des Speicherteiches abzuführen.
33. In den Dammkörper des Speicherteiches darf nur gering bindiges Abtragsmaterial (gebrochener Felsabtrag) eingebaut werden. Das Sieblinienband des vorgesehenen Schüttmaterials ist vor Baubeginn der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
34. Die projektsgemäße Einbauhöhe ist einzuhalten. Die Schüttlagen sind mit einer schweren Rüttelwalze zu verdichten und mittels Lastplattenversuchen zu kontrollieren. Vor den Schüttarbeiten sind vom Schüttmaterial Proben zu entnehmen und die Scherfestigkeit, die Proctordichte, die Kornverteilung und der Wassergehalt an mindestens 3 Proben zu bestimmen. Je weitere 5000 m³ sind die oben angeführten Versuche an einer Probe zu wiederholen. Der Einbau ist durch einen Fachmann für Geotechnik zu dokumentieren.

35. Die Auflagefläche für die Sohle des Speicherteiches ist vor Beginn der Herstellung der Sohl drainagen (für die Speicherleckwässer) in gereinigten Zustand zu versetzen. In diesem Zustand ist sie von einem Fachmann für Geologie und/oder für Geotechnik visuell zu untersuchen und für die weiteren Arbeiten nachweislich freizugeben (Eintragung im Baubuch, Berichterstattung an die Behörde). Im Zuge dieses Lokalausweises ist die Auflagefläche auch genau zu dokumentieren. Dies beinhaltet einerseits eine Fotodokumentation und andererseits eine exakte planische Darstellung der freigelegten geologischen und hydrogeologischen Untergrundverhältnisse (z.B. Wasseraustritte). Ohne die vorstehend erwähnte Freigabe dürfen die nachfolgenden Arbeiten nicht begonnen werden.
36. Das Sohl drainagesystem ist auf drei Sektionen mit getrennten Ableitungen DN 150 aufzuteilen.
37. Die Sohl drainagen sind so zu gestalten, dass im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Spülung besteht. Darüberhinaus sind Vorkehrungen für eine allfällige Kontrolle der Sohl drainagen mittels einer mobilen Videokamera zu treffen.
38. Sämtliche gefassten Sicker- und Drainagewässer des Speicherteiches sind in den Kontrollschacht der Pumpstation Sennalm einzuleiten. Dort ist mittels Messwehr (Thompson) eine permanente Messung dieser Wässer durchzuführen. Zusätzlich ist vor dem Messwehr ein Grenzwertgeber zu installieren. Dieser hat bei einer unerwarteten Schüttungszunahme selbsttätig Alarm auszulösen. Der Grenzwert ist aufgrund von Beobachtungen festzulegen. Das Alarmsignal ist auf einem zuverlässigen, quittierbaren Übertragungsweg gleichzeitig an den Verantwortlichen für den Speicherteich **und** dessen Stellvertreter zu übermitteln. Die Bewilligungsbehörde und der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde sind unverzüglich zu verständigen.
39. Der Wasserspiegel des Speicherteiches ist permanent zu messen und zu dokumentieren.
40. Die Sicker- und Drainagewässer des Speicherteiches sind bei Ausfall des Rückpumpsystems und bei Sickerwassermengen über dem Grenzwert vom Kontrollschacht druckfrei und schadlos zum Geroldsbach abzuleiten.
41. Für die Notentleerung (Grundablass) ist eine gesonderte Rohrleitung mindestens DN 300, besser DN 350 (PN 6) zum Geroldsbach zu führen. In diese Leitung kann auch die Hochwasserentlastung einmünden. Die Hochwasserentlastung muss permanent offen sein, d.h. es darf sich in dieser Leitung kein Schieber befinden. Die Notentleerung ist nur an einer einzigen Stelle in der Pumpstation Sennalm mit einem Schieber (allenfalls direkt hintereinander zwei Schieber) zu versehen.
42. Für die Abdichtungsmaterialien und deren Verlegung sind die ÖNORMEN S 2076-1, S 2076-2, S 2073 heranzuziehen.
43. Die Fremdüberwachung ist entsprechend der ÖNORM S 2076-1 durchzuführen. Der Fremdüberwacher ist der Behörde rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit namhaft zu machen.
44. Für die geotextile Schutzlage unterhalb der Abdichtung sind die Vorgaben der ÖNORM S 2076-2 einzuhalten.
45. Die Errichtung aller den Speicherteich betreffenden Anlageteile inklusive aller Füll-, Entleerungs-, Drainage- und Schneileitungen sind von einem Fachmann für Geotechnik zu überwachen und zu dokumentieren. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
46. Die Durchgängigkeit sämtlicher Rohrleitungen, insbesondere aber der Notentleerung und der Hochwasserentlastung, mit den vorgesehenen Durchflüssen ist vor der Betriebsaufnahme nachweislich zu kontrollieren.
47. Über die Erfüllung obiger Nebenbestimmung ist der Behörde rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme aufgefordert ein umfassender Endbericht inklusive des erforderlichen Dokumentationsmaterials vorzulegen.
48. Die Standsicherheit des Speicherteiches (Oberflächen- und Dammstabilität, Sicherheit gegen Erosion bei Versagen der Oberflächendichtung und der Deponien) ist auf der Grundlage der Bodenkennwerte (Scherfestigkeit) des tatsächlich verwendeten Schüttmaterials nach Bauende entsprechend der einschlägigen Richtlinie des BMLFUW/Staubeckenkommission (Mai 1996) erneut nachzuweisen.
49. Der Nachweis ist dem Bestandsoperat anzuschließen.
50. Besondere Vorkommnisse, wie größere Hangbewegungen oder Wasseraus- bzw. -zutritte sind unverzüglich von der geologisch-geotechnischen Bauaufsicht an die Behörde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für den Fall, dass die Bauaufsicht - aus welchen Gründen auch immer - ihrer Aufgabe nicht (ausreichend) nachkommen kann.

51. Auf der Dammkrone, in der Einschnittsböschung und in der näheren (talseitigen) Umgebung des Speicherteiches sind im Einvernehmen mit der geotechnischen bzw. geologischen Bauaufsicht mindestens 15 frostsicher gegründete Messbolzen bzw. -marken zu setzen.
52. Diese Marken sind von unverrückbaren Fixpunkten aus in den ersten fünf Betriebsjahren nach jedem außergewöhnlichen Niederschlagsereignis, mindestens aber einmal jährlich mit einer Genauigkeit von plus/minus 3 mm einzumessen. Die Messergebnisse sind der Behörde jährlich vorzulegen.
53. Hinsichtlich des weiteren Messintervalls ab dem 6. Betriebsjahr hat der mit der Überwachung der Anlage betraute Ingenieurkonsulent in seinem ersten 5-Jahres-Bericht der Behörde einen begründeten Vorschlag zu unterbreiten.
54. In der wasserseitigen Dammböschung des Speicherteiches ist ein Lattenpegel mit deutlicher Bezeichnung von Stauziel und Absenkziel zu errichten. Die Markierung des Pegels ist unter dem Stauziel schwarz und über dem Stauziel rot anzufärbeln.
55. Das Stauziel und die Kronenkote des Speicherteiches sind einzumessen und in einem Verhauungsprotokoll festzuhalten.
56. Zum Nachweis der Dichtheit des Speicherteiches ist bei Vollfüllung eine Wasserbilanz über 24 Stunden Dauer zu erstellen sowie ein 1-wöchiger Probestau mit periodischer Messung des Wasserspiegels durchzuführen. Der Ablauf des Probestaus ist zu protokollieren.
57. Ein Funktionsplan sämtlicher Einrichtungen für den Betriebs- und den Störfall ist rechtzeitig vor der Betriebsaufnahme zu erstellen und in der Pumpstation Sennalm auszuhängen.
58. In der schriftlich auszuarbeitenden und der Behörde vorzulegenden Betriebsordnung (siehe Nebenbestimmungen zur Beschneiungsanlage) sind in einem eigenen Kapitel alle Regelungen für den Betrieb des Speicherteiches sowie der genaue Verfahrensablauf bei Störfällen (wozu auch die Gefahr eines Dammbrechens zu zählen ist) festzulegen.
59. Ebenso hat die Bestellung des für den Betrieb der Anlage verantwortlichen Organes (siehe Nebenbestimmungen zur Beschneiungsanlage) insbesondere eine eindeutige und ausdrückliche Regelung betreffend den Speicherteich zu enthalten (Nominierung eines „Speicherverantwortlichen“).
60. Der Speicherteich ist (wenn nicht entleert) in Abständen von ca. 14 Tagen vor Ort vom Betriebspersonal (soweit wetter- und schneebedingt möglich) einer visuellen Kontrolle zu unterziehen (insbesondere Kontrollschacht für Sicker- und Drainagewässer). Diese Besuche sind jeweils in einem ständig in der Pumpstation Sennalm zu verwahrenen „Speicherbuch“ einzutragen.
61. Mindestens einmal jährlich hat der Speicherverantwortliche in der schneefreien Zeit eine genauere Kontrolle des Speicherteiches mit Begehung aller Teilbereiche (insbes. Krone und Böschungen des Dammes), Überprüfung der Dichtung (Folie), Besichtigung aller zugehöriger Anlageteile (insbes. Messeinrichtungen für Sicker- und Drainagewässer) sowie Funktionsprüfung der maßgebenden Einrichtungen (insbes. Wasserprobung des Grundablasses) vorzunehmen. An diesen Kontrollen hat wegen der möglichen Schollenbewegungen im Untergrund des Speicherteiches bis auf weiteres auch ein Geologe teilzunehmen.
62. Der Umfang und die Ergebnisse dieser „Jahreskontrollen“ sind jeweils im Speicherbuch zu beschreiben bzw. darzustellen.
63. Ein hierzu befugter Ingenieurkonsulent ist mit der Überwachung der Anlage insofern zu betrauen, als dieser in Abständen von max. 5 Jahren (erstmalig 2008) einen Zustandsbericht über den Speicherteich zu erstellen und der Behörde vorzulegen hat. In diesem Bericht sind die vom verantwortlichen Betriebspersonal erhobenen, entsprechend einzuarbeitenden Daten zu interpretieren und müssen Aussagen über das Dammverhalten und die Standsicherheit gemacht werden (zusammenfassende Sicherheitsbeurteilung).
64. Bei besonderen Vorkommnissen sind der mit der Überwachung des Speicherteiches betraute Ingenieurkonsulent und die Talsperrenaufsicht des Landes Tirol (Abteilung Wasserwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung), sowie der betroffene Bürgermeister und die genehmigende Behörde sofort zu verständigen.
65. Nach Ablauf der Betriebsgenehmigung bzw. nach Auflassung der Betriebsanlagen ist der Speicherteich zu entleeren. Weiters ist der Damm abzutragen und das Material im Speicherraum nach vorheriger Entfernung der Folie einzubauen. In den Speicherraum eintretende Hang- und Drainagewässer sind schadlos abzuleiten. Dem Grundbesitzer ist ein einwandfrei funktionierendes Ableitungssystem zu übergeben und von diesem dauerhaft zu erhalten.

66. Jährlich und zusätzlich nach außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen muss eine Kontrolle des Speicherteichumfeldes, insbesondere der bestehenden Geländespalten und hinsichtlich von Geländeänderungen durch einen Fachmann für Geologie erfolgen. Dies hat auf Basis einer geologischen Detailkartierung zu erfolgen, die noch vor Beginn der ersten Beschneigungsaison durchgeführt sein muss und die bei den anschließenden Kontrollbegehungen als Basis dienen muss und in den gegebenenfalls die festgestellten Veränderungen mit Angabe des Datums einzutragen sind. Dies muss auch eine Fotodokumentation beinhalten. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind einschließlich der geforderten Fotodokumentation unverzüglich in einen bewertenden Bericht zu verfassen und unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. Im Rahmen der ersten Geländebegehung, die zur geforderten Detailkarte führt, muss der Fachmann für Geologie in Absprache mit einem Fachmann für Vermessungstechnik auch einen Vorschlag für ein jährliches geodätisches Messkontrollprogramm erstellen (Anordnung der Messpunkte, Messrythmus). Dieser Vorschlag muss im Bericht dieser ersten Begehung beinhaltet sein und erläutert und unverzüglich und unaufgefordert der Behörde übermitteln werden. Die Behörde wird diese Vorschläge anschließend prüfen. Falls im Rahmen dieser Prüfung den Vorschlägen nicht widersprochen wird, tritt Nebenbestimmung 32 in Kraft und es ist unverzüglich mit der Aufnahme des Messprogrammes (Errichtung der Messpunkte und Nullmessungen) zu beginnen.
67. Jährlich ist nach den Vorschlägen von Nebenbestimmung 31 ein geodätisches Messprogramm durchzuführen, das in den jährlichen und nach besonderen Niederschlägen zu erfolgenden Kontrollbegehungen durch den Fachmann für Geologie kommentiert und bewertet (ausgedeutet) werden muss.
68. Die Drainageleitungen aus der Einschnittsböschung zum Speicherteich sind unterhalb der Dichtungsfolie bis zur Sohl drainage zu führen.
69. Das Freibordmaß muss nach Berücksichtigung der Setzungen beim Damm mindestens 1 m betragen.
70. Die Hangdrainagen von der Einschnittsböschung müssen mittels Rohrleitung bis zur Speichersohle geführt werden.
71. Die Hochwasserentlastungsleitung und die Drainageleitung müssen ein stetiges Gefälle zum Geroldsbach aufweisen. Beide Leitungen sind auf die maximal anfallenden Wässer zu bemessen und statisch auf etwaige Druckstöße auszulegen.
72. Die Beileitungsstelle in den Geroldsbach für die Hochwasserentlastung und die Drainageleitung sowie für den Grundablass ist über eine Energiebremse am orographisch rechten Einhang des Geroldsbaches herzustellen.
73. Bis zum **31.12.2009** sind alle Unterlagen von Messungen, alle Protokolle und Dokumentationen dieses Beobachtungszeitraumes zu beurteilen und die Ergebnisse der Behörde vorzulegen.

Lift- und Seilbahnanlagen

74. Alle Wässer, die bei den Grabungsarbeiten auftreten, sind unter Anweisung der geologischen/geotechnischen Bauaufsicht fachgerecht zu fassen und schadlos abzuleiten.
75. Die geologische/geotechnische Bauaufsicht hat die Eignung von potentiell vorhandenen Hanggrabensystemen hinsichtlich der Beaufschlagung mit zusätzlichen Wässern zu beurteilen.
76. Sind derartige Hanggrabensysteme nicht vorhanden, sind diese Wässer schadlos in die entsprechenden Vorfluter abzuleiten. Für entsprechende Druckreduktion ist Sorge zu tragen.

Schipisten und Schiwege

77. Die geplanten Ausleitungen der Oberflächenwässer zwischen Querprofil 9 und Querprofil 18 der Götzner Alm-Abfahrt sind nicht mittels Quergräben in den östlich gelegenen Beerenmaiswald vorzunehmen, sondern konzentriert mittels Rohrleitungen entlang des Ostrand des der Piste bis in den Geroldsbach zu führen und diesem schadlos zu übergeben.
78. Wie in der Projektsbeilage 2b ("Orthofoto mit forstlichen Kompensationsmaßnahmen, Nr. 1") dargestellt, soll der Kaserwald im festgelegten Bereich Nr. 1 weidefreigestellt werden. Wird dieser Kompensationsmaßnahme seitens der Grundeigentümer und/oder Weideberechtigten nicht zugestimmt, so sind die Schutzwaldbestände unbedingt vorsichtig zu verjüngen und, wenn notwendig, mit standorttauglichen Baumarten der natürlichen Artenvegetation aufzuforsten und nachhaltig zu schützen. Auf die detaillierten Kompensationsmaßnahmen des forsttechnischen ASV wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

79. Im Bereich Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum ist nach Einstellung der Anlagen der Schiweg auf die Breite von 3,50 Meter inklusive Seitengraben rückzubauen und die nicht mehr benötigten Kunstbauten sind abzutragen und fachgerecht zu entsorgen.
80. Im Bereich Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum sind nach Einstellung der Anlagen die Entwässerungsanlagen in einwandfreiem, funktionsfähigem Zustand dem Grundbesitzer zu übergeben und von diesem ständig zu erhalten.
81. Zur Sicherung der Hoaldstraße gegen abstürzendes Material während des Baus des Schiwegs Birgitzeralm - Axamer Lizum sind Absturzsicherungen zu errichten, die in der Lage sind, ein Benützen der Straße jederzeit gefahrlos zu ermöglichen. Der unter Nebenbestimmung 8 (Entwässerungsmaßnahmen Schipisten- und Schiwegebauten) geforderte befugte Fachmann für Geologie hat für die ausreichende Dimensionierung der Absturzsicherungen beigezogen zu werden, sodass diese nachweislich nach seinen Anordnungen in Absprache mit ihm errichtet werden können.
82. Für alle Entwässerungsmaßnahmen Schipisten- und Schiwegebauten betreffend muss ein befugter Fachmann für Geologie und ein solcher für Geotechnik die Arbeiten fachlich begleiten und dokumentieren. Insbesondere hat er für die nötigen Dimensionierungen der Wasserableitungen die Mengen der angefahrenen Berg- bzw. Hangwässer mit einer entsprechenden Mehrkapazität für Hochwasserereignisse abzuschätzen. Dies gilt auch für die Deponierungsarbeiten des Aushubmaterials des Speicherteichs auf den Schipisten (siehe Nebenbestimmungen 40 bis 44).
83. Den Anordnungen der Fachleute für Geologie/Geotechnik ist Folge zu leisten.
84. Die Dokumentation der Fachleute für Geologie/Geotechnik ist spätestens bei der Abnahmeprüfung un- aufgefordert der Behörde unter Beilage aller Pläne und Fotos in einem abschließenden Bericht vorzulegen.
85. Die Fachleute für Geologie/Geotechnik müssen der Behörde größere unvorhergesehe Ereignisse, wie Hangerosionen und Hangrutschungen, die im Zuge der Errichtungsmaßnahmen entstehen, oder im Fall zwingend notwendiger Abweichungen der Maßnahmen gegenüber dem Bescheid melden.
86. Rechtzeitig vor Beginn der Erd- und Felsarbeiten sind alle Nebenbestimmungen den Verantwortlichen der ausführenden Firmen und den Bauaufsichten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
87. Die Schipisten und Schiwege sind einschließlich aller Böschungen unverzüglich nach Abschluss der Erd- und Felsbaumaßnahmen mit standortgerechtem Saatgut und Pflanzmaterial zu begrünen. Diese Begrünung ist dauerhaft in Stand zu halten.
88. Wenn geeignetes Wasenmaterial vorhanden ist, ist dieses sorgsam vor Beginn der Erd- und Felsbaumaßnahmen abzuziehen und unverzüglich auf die Planieflächen aufzutragen.
89. Die Einleitung von Wässern, Hangsickerwässern und Oberflächenwässern in die Unterhänge des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum ist nicht erlaubt.
90. Die Hangbereiche im Nahbereich des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum müssen jährlich geologisch/geotechnisch überprüft werden. Ein Bericht darüber ist un- aufgefordert schriftlich zu übermitteln.
91. Aus Sicherheitsgründen ist im Bereich der Brücken des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum die gesamte Breite als Fahrweg Brückenklasse I zu errichten.
92. Im Bereich Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum sind bergseitige Böschungsanbrüche unbedingt zu vermeiden.
93. Die durch den Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer sind über einen Ableitungsstrang entlang des Schiweges zur Gänze in den Axamer Bach im Bereich der Axamer Lizum schadlos abzuleiten.
94. Überall dort, wo Quergräben für die Oberflächenentwässerung von Fahrwegen gequert werden, sind diese im Bereich der Wege in Rohre zu verlegen, die der zu erwartenden Verkehrsbelastung statisch entsprechen.
95. Die Entwässerungsquergräben leiten zum Teil das Oberflächenwasser in die Schüttböschungen der Schipisten aus. In diesem Fall sind die Abflussmulden über die Böschung mittels Grobsteinschlichtung abzusichern.
96. Unter den Schiwegen Götzner Grube - Mutterer Alm und Mutterer Alm - Götzner Alm vom Blauen Tal nach Süden dürfen keine Wässer in den Unterhang der Wege ausgeleitet, sondern müssen schadlos

in den Geroldsbach abgeleitet werden. Dabei darf das Wasserschongebiet der WVA-Götzens nicht betroffen werden.

97. Schiwege Mutterer Alm - Götzener Alm und Götzener Grube - Mutterer Alm Querung Blaues Tal: Die talseitige Absicherung mit Grobsteinschichtung ist ebenfalls durch einen befugten Fachmann für Bodenmechanik/Geotechnik einem Standsicherheitsnachweis zu unterziehen, wobei auf jeden Fall dieselbe in Beton verlegt zu errichten ist.
98. Im Bereich der Furten (Blaues Tal) sind die offenen Ablaufmulden mit in Beton verlegten Grobsteinen auszulegen. Die eben ausgeformte Ablaufmulde im Blauen Tal ist so mit einer Ausrundung zu versehen, dass diese um mindestens einen Meter tiefer ausgebildet ist.
99. Der Bereich des Kaserwaldes, das ist der Bereich oberhalb der Schiwege südlich des Blauen Tales, ist zumindest jährlich und nach außergewöhnlichen Regenfällen geologisch hinsichtlich eventuell aufgetretener Geländeänderungen, die eine Zunahme der Gefährdung durch Hanginstabilitäten befürchten lassen, zu kontrollieren. Hierzu ist der erwähnte Einhang detailliert geologisch aufzunehmen und diese Aufnahme ist bei den jährlichen Kontrollen hinsichtlich der festgestellten Änderungen zu ergänzen. Auch eine Fotodokumentation ist jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse der jeweiligen Kontrollbegehungen sind in Fachberichten einschließlich der Interpretation der Hangstabilitätsverhältnisse unter Anlage aller Beilagen und Vorschlägen zur Verminderung des Gefahrenpotentials unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.
100. Die Beurteilung der Lawinengefahr aus den unbestockten Rinnen des Kaserwaldes hat durch die Lawinenkommission zu erfolgen, welche diese Gefahrenbereiche in ihr Aufgabenprogramm gemäß lawinentechnischem Gutachten aufzunehmen hat.
101. Alle Schiwege sind mit einem Querneigungsgefälle von mindestens 3% nach außen auszuführen. Hievon ausgenommen ist die Schiverbindung Birgitzeralm - Axamer Lizum, bei der das Querneigungsgefälle mit mindestens 3% zur Bergseite hin ausgebildet sein muss.
102. In den Abschnitten Naturfreundehaus - Birgitzeralm und den Schiwegen Mutterer Alm - Götzner Alm, Götzner Grube - Mutterer Alm und Schiweg Birgitzeralm - Axamer Alm sind wirksame Zäune zu errichten, die eine Befahrung der unterliegenden Waldbestände de facto verhindern.
103. Alle entlang von Schiwegen bzw. Schipisten geführten Längsgräben/Drainagegräben sind in der Sohle und talseitig dauerhaft abzudichten.
104. Sämtliche Brückentragwerke vom Schiweg Birgitzeralm - Axamer Lizum sind in gesamter Breite als Fahrwerk Brückenklasse 1 zu errichten.
105. Sämtliche Pisten und Schiwege sind nach Abschluss der Wintersaison bzw. nach dem Auftreten von Starkniederschlägen auf Schäden hin zu kontrollieren. Über festgestellte Schäden und ihre Behebung ist Buch zu führen.
106. Sämtliche Schäden an der Begrünung sind unverzüglich zu beheben. Durch Hangbewegungen entstandene Spalten und Geländeabsatzungen sind unverzüglich wieder zu verschließen bzw. aufzufüllen, wobei zum etwaigen Auffüllen nur inertes Material verwendet werden darf. Derartige Ereignisse und ihre Behebung sind in ausreichender Weise zu dokumentieren und der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Diese Nebenbestimmung ist in die Betriebsvorschrift aufzunehmen.
107. Alle Kunsteinbauten, Leitungen, Ableitungen, Drainagen und Stützbauwerke sind nach Starkniederschlagsereignissen, jedenfalls aber am Anfang und am Ende jeder Wintersaison, sowie nach Durchführung von forstlichen Bringungsarbeiten im betroffenen Gebiet zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. Über die festgestellten Schäden und ihre Behebung ist Buch zu führen.
108. Im unteren Drittel der Götzener Abfahrt sind sämtliche Nassstellen mit einem fachgerecht ausgeführten Drainagesystem zu entwässern und schadlos in den Geroldsbach abzuleiten. Offene Gräben als Drainagesystem sind nicht zugelassen.
109. Oberhalb des Hauses Götzner Berg Nr. 4 anfallende Oberflächenwässer sind aus der Mulde im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer schadlos abzuleiten. Diese Ableitungsmaßnahmen sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sollte bei Grabungsarbeiten oberhalb dieses Gebäudes Material auf Grundstücke des Gebäudeeigentümers abgehen, sind die erforderlichen Aufräumarbeiten auf Kosten der Genehmigungsinhaberin durchzuführen.
110. Bergseitige Anbrüche sind beim Bau des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum unbedingt zu vermeiden, deshalb sind sämtliche Böschungssicherungen des Schiweges sofort während des Baues zu errichten.

111. Am Ende eines jeden Drainagestranges ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Ableitung der Oberflächenwässer ist ebenfalls durch eine genügende Anzahl von Kontrollschächten beobachtbar zu machen.
112. Nach Abschluss der Arbeiten für die Beileitung der Drainage- und Oberflächenwässer sind die Einleitungsstellen im Axamer- und Geroldsbach unverzüglich in den vorherigen Zustand zurückzusetzen und sind die Bauschäden zu beseitigen.
113. Die Beileitung der Wässer aus dem Beschneigungsteich in den Geroldsbach ist mit einer Geschwindigkeitsbremse zu versehen und ist der orographisch rechte Grabeneinhang im Bereich der Beileitung mit Grobsteinen abzusichern.
114. Die Schipisten und Schiwege sind nach Ablauf der Betriebsgenehmigung bzw. nach Auflassung der Betriebsanlagen in einwandfreiem begrüntem Zustand und funktionierenden Wasserableitungssystemen den Grundbesitzern zu übergeben. Die Funktionstüchtigkeit der Wasserableitungssysteme ist auch von den Grundbesitzern dauerhaft zu gewährleisten.
115. Die Notentleerung von der Götzener Alm ist unterhalb der Geroldsbachquerung mit talseitigen Absturz- und bergseitigen Steinschlagsicherungen dauerhaft wirkungsvoll zu versehen.
116. Die Deponierungsarbeiten des Aushubmaterials des Speicherteiches auf den Schipisten sind sowohl von dem für die Schipisten beauftragten befugten Fachmann für Geologie, als auch von dem befugten Fachmann für Geotechnik/Bodenmechanik zu überwachen. Diese Überwachungstätigkeit betrifft die nachstehenden Nebenbestimmungen 41, 42, und 43.
117. Das Deponiematerial darf nur so im Schipistenbereich eingebaut werden bzw. aufgebracht werden, dass dauerhaft keine Schadensereignisse durch das Aufbringen dieses Materials auf darunterliegende Hangbereiche ausgehen können. Das heißt: Das Deponiematerial ist schichtweise verdichtet aufzubringen.
118. Die Deponieaufstandsflächen sind vor dem jeweiligen Schüttungsbeginn so herzurichten, dass in Form von Feuchtstellen, Nassstellen oder Quellen austretende Hang- und Bergwässer durch ausreichende Drainagierungsarbeiten trotz der Deponierung des Materials stets frei austreten können. Diese Wässer sind schadlos abzuleiten. Organischer Boden ist restlos abzutragen.
119. Diese drainagierten Wässer sind unter Anleitung des beauftragten befugten Fachmannes für Geologie schadlos in den Unterhang auszuleiten.
120. Über die Überwachungstätigkeit haben die beiden befugten Fachleute für Geologie und Geotechnik/Bodenmechanik einen umfassenden Schlussbericht unter Beigabe aller Pläne und Fotos zu verfassen und spätestens bei der Abnahmeprüfung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
121. Bei unerwarteten Ereignissen im Zuge der Deponierung, wie größeren Erosionserscheinungen, ist unverzüglich die Behörde zu informieren.
122. Die Deponiebereiche sind vor und nach jeder Wintersaison und nach Niederschlagsereignissen, im Zuge derer Hangerosionen befürchtet werden müssen, zu kontrollieren. Erosionsschäden und Fehlfunktionen der Drainageausleitungen sind unverzüglich zu beheben. Gegebenenfalls sind ein befugter Fachmann für Geologie und/oder ein befugter Fachmann für Geotechnik/Bodenmechanik für die Schadensbeurteilung und Schadensbehebung beizuziehen.
123. Diese Schadensbeurteilung und Schadensbehebung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
124. Festgestellte Schäden und ihre Behebung (siehe die diesbezüglichen Nebenbestimmungen) sind der Behörde dann unverzüglich zu melden, wenn die beigezogenen Fachleute für Geologie und/oder Geotechnik/Bodenmechanik zur Ansicht gelangt sind, dass dadurch eine Gefährdung des Unterhanges nicht auszuschließen ist.
125. Die einzelnen Schüttungen der Deponien des Speicherteichaushubmaterials müssen in einem Zuge erfolgen und sind unverzüglich nach Abschluss der Schüttmaßnahmen dauerhaft zu begrünen.
126. Die Schipiste der Mutterer Almabfahrt unterhalb des Nockhofes darf nicht in die benachbarten Vernäsungszonen entwässern. Die Pistenwässer sind zu fassen und schadlos über ein geschlossenes Oberflächenwasserableitungssystem in den nächstgelegenen geeigneten Vorfluter abzuleiten.
127. Die Querung der vernässten Hangzone unterhalb des Nockhofes durch die Talabfahrt Mutterer Alm muss im unmittelbaren Bereich der Hangwasseraustrittsstellen (Quellhorizont) erfolgen.

128. Sämtliche Furten sind so zu errichten, dass eine ausreichend tiefe Flutmulde entsteht. Diese Gegensteigung muss in den Längsprofilen der Schiwege Berücksichtigung finden.
129. Der bergseits des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum verlegte Filterkörper ist so zu dimensionieren, dass kein Rückstau von Oberflächenwasser am Wegkörper auftritt.
130. Für die Götzner-Almabfahrt wie auch für den Schiweg Naturfreundehaus - Birgitzeralm gilt, dass auf den Almflächen die Zwergstrauchdecke unter allen Umständen zu erhalten ist.
131. Für die Götzner-Almabfahrt wie auch für den Schiweg Naturfreundehaus - Birgitzeralm gilt, dass nur einzelne Latschen entnommen werden dürfen.
132. Für die Götzner-Almabfahrt wie auch für den Schiweg Naturfreundehaus - Birgitzeralm gilt, dass sich Geländekorrekturen auf das Verlochen von Großsteinen zu beschränken hat.
133. Für die Götzner-Almabfahrt wie auch für den Schiweg Naturfreundehaus - Birgitzeralm gilt, dass die Pistenführung so zu erfolgen hat, dass zusammenhängende Latschengürtel erhalten bleiben.
134. Für die Götzner-Almabfahrt wie auch für den Schiweg Naturfreundehaus - Birgitzeralm gilt, dass vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten eine Fotodokumentation durchzuführen und der Behörde vorzulegen ist.
135. Die konzentrierte Einleitung von Pistenwässern im Bereich Birgitzeralm - Birgitzköpfl in das obere Einzugsgebiet des Gerbaches bzw. der Durrlochseite ist verboten.
136. Unterhalb der Bachquerung des Götzneralm-Weges auf der orographisch rechten Seite des Geroldsbaches sind die bergseitigen Fels- und Lockermaterialböschungen durch geeignete Maßnahmen steinschlagsicher zu machen und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.
137. Unterhalb der Bachquerung des Götzneralm-Weges auf der orographisch rechten Seite des Geroldsbaches ist der Weg talseitig mit einer Absturzsicherung abzusichern.
138. Die Brückentragwerke mit Ausnahme jener der Flachbrücke sind so zu konstruieren, dass sie im Fall einer Verklauung durch das Hochwasserereignis von den Widerlagern geschoben werden können.
139. Die Stahlträger sind mit Stahlseilen an den Widerlagern einseitig anzuhängen, damit sie nicht von den Bächen mitgerissen werden können.
140. Die Rohrleitungen sind auf die talseitige Tragwerkshälfte möglichst nahe an den Rand des Tragwerkes zu verlegen.
141. Die Kronen der Querwerksabflusssektionen sind mit unbehauenen Granit- oder Gneissteinen auszuführen.
142. Die Grobsteinschichtungen sind beidseitig der Gerinne mindestens bis auf Höhe der Abflusssektionsoberkanten aufzuziehen.
143. Der Kolkschutz ist unterhalb der untersten Querwerke 3m talabwärts zu verlängern und mit schweren Wasserbausteinen, die stehend verlegt werden, zu errichten.
144. Während der Bauarbeiten zur Errichtung des Schiweges Birgitzeralm - Axamer Lizum ist zum Schutz der Lizumstraße im Baustellenbereich eine Absturzsicherung gegen abstürzendes Bau- und Aushubmaterial zu errichten.

Parkplatz einschließlich Talstation Mutterer Alm-Jet

145. Die Versickerungseinrichtungen für die Oberflächenwässer der Parkplatzflächen sind so zu errichten und auszugestalten, dass ihre Funktion auch bei Bodenfrostverhältnissen gewährleistet ist. Die Versickerungseinrichtungen sind dauerhaft in Stand zu halten.
146. Die Parkplätze und die Talstation des Mutterer Alm Jets sind mit mindestens 1,5 m hohen, Dämmen an der West- und Südseite abzusichern. Die Dämme sind bergseitig mit Grobsteinschichtungen zu sichern.
147. Das Retentionsbecken ist allseitig mit einer Grobsteinschichtung abzusichern.
148. Das Auslaufbauwerk ist mit einer ausreichenden Überfallsektion zu versehen.
149. Das Retentionsbecken überbordende Wässer sind in einer ausreichend dimensionierten Abflussmulde in nördlicher Richtung über die Skipiste und den anschließenden Parkplatz in das Gnaiderbachl abzuleiten.

150. Das Gelände unterhalb des Retentionsbeckens ist so auszuformen, dass ein Abfluss in den Bereich der Talstation des Mutterer Alm-Jets auf jeden Fall vermieden wird.
151. Das Retentionsbecken und sein Auslaufbauwerk sind vor Beginn der Arbeiten hydraulisch zu dimensionieren, um seine Wirksamkeit nachzuweisen. Dieser Nachweis ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen. Die Dimensionen sind an das Ergebnis anzupassen.
152. Die berechnete Kubatur des Retentionsbeckens ist um einen Zuschlag von 100 m³ zu erweitern.

Nebenbestimmungen, die für alle Anlagenteile gültig sind

153. Alle Anlagenteile sind dauerhaft in einwandfreiem Bau- und Funktionszustand zu erhalten und laufend zu kontrollieren.
154. Alle mineralischen Filter müssen mittels Geotextil vor Verschlammung geschützt werden. Die Filterkriterien sind einzuhalten.
155. Alle Leitungen sind hydraulisch und bezüglich Erd- wie Wasserdruck zu bemessen.
156. Im Bereich von bewegtem und vermutlich bewegtem Gelände sind alle Leitungen zugesichert auszubilden.
157. Für sämtliche Kunstbauten zur Absicherung von Anschnitt- und Schüttböschungen ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen befugten Fachmann für Bodenmechanik bzw. Geotechnik der Behörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
158. Alle Anschnitt- und Schüttböschungen sind standfest dem natürlichen Böschungswinkel entsprechend auszubilden.
159. Sämtliche Drainagierungs- und Ableitungssysteme sind am Anfang und am Ende jeder Wintersaison, besonders jedoch nach jedem Starkniederschlagsereignis auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. In den betreffenden Bereichen gilt dies auch nach forstlicher Bringung. Über festgestellte Schäden und ihre Behebung ist Buch zu führen.
160. Alle Rohrleitungen der Ableitungssysteme von Drainage- und Oberflächenwässern sind nach Errichtung geodätisch einzumessen.

Geologie/Hygiene/Siedlungswasserbau:

Parkplatz:

Eine Einleitung von Parkplatzoberflächenwässern auch bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen und ebenfalls im Fall von Bodenfrost ist nicht zulässig.

Quellen, Berg- und Grundwässer, Oberflächengewässer, Wasserversorgungsanlagen:

1. Die UV-Anlage ist entsprechend der ÖN M5873 i.d.g.F. zu errichten (typgeprüfte Anlage).
2. In der Errichtungsphase sind während der Bautätigkeit im Einzugsbereich der jeweiligen Quellen die Quellbeweissicherungsuntersuchungen im Abstand von 14 Tagen (bakteriologisch, chemisch und auf Mineralöl) durchzuführen.
3. Die derzeit bereits durchgeführte Beweissicherung ist hinsichtlich Wassertemperatur, elektrische Leitfähigkeit und Schüttung monatlich, hinsichtlich Hydrochemie und Bakteriologie vierteljährlich bis zur wasserrechtlichen Überprüfungsverhandlung weiterzuführen. Im Zuge dieser Überprüfungsverhandlung muss über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

4. Folgende Parameter sind in Abstimmung mit den Nebenbestimmungen 5 und 7 im Zuge der Beweissicherung zu untersuchen bzw. zu messen: Schüttung, Wassertemperatur, elektr. Leitfähigkeit, Bakteriologie, Hydrochemie; bei Austritt von Schadstoffen spezifische Untersuchungen.
5. Das Quellbeweissicherungsprogramm ist unmittelbar nach der Errichtungsphase mittels eines abschließenden umfassenden Berichtes samt Interpretation durch einen befugten Fachmann für Geologie unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
6. Das Quellbeweissicherungsprogramm der Betriebsphase ist zumindest mittels eines jährlichen umfassenden Berichtes samt Interpretation durch einen befugten Fachmann für Geologie unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
7. Im Störfall ist unverzüglich durch einen befugten Fachmann für Geologie ein Bericht zu erstatten. Dieser hat auch eine Interpretation hinsichtlich der Gefährdung von Grund- und Quellwässern zu beinhalten.

Hygiene:

Beschneigungsanlage:

1. Für die UV-Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem alle Vorkommnisse anzuführen sind, wie z. B. Austausch der UV-Brenner, Wartungsarbeiten, Unterbrechungen, Besondere Vorkommnisse.
2. Bei Unterschreiten der Auslegungsdaten (Referenzbestrahlungsstärke in Bezug auf Menge und UV-Durchlässigkeit) der UV-Anlage ist die Wasserzufuhr automatisch zu unterbrechen.
3. Die UV-Anlage ist jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen. Hiefür sind vor UV-Bestrahlung und nach UV-Bestrahlung Proben zur bakteriologischen Untersuchung zu entnehmen und der Chemismus des Wassers einschließlich der UV-Durchlässigkeit überprüfen zu lassen.
4. Die technische Beschneigung darf nur mit desinfiziertem Wasser, das dem mikrobiologischen Anforderungsprofil an ein desinfiziertes Wasser gemäß Verordnung „Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch“ entspricht, erfolgen.
5. Bei Störfällen darf keine Beschneigung erfolgen.
6. Chemische Stoffe zur Präparierung wie z.B. Stoffe für die Düngung dürfen nicht verwendet werden
7. Dem Wasser dürfen zur Schneebereitung weder lyophilisierte Bakterien noch Bakterien in anderer Form noch chemische Stoffe zugesetzt werden mit Ausnahme von Inertstoffen (Steinmehl), die dem geologischen Untergrund entsprechen.
8. Ein vorzeitiges Abschmelzen der beschneiten Flächen (Schwärzung) darf nur mit Inertstoffen (Steinmehl) erfolgen, das dem geologischen Untergrund entspricht.
9. Die Pumpstation beim Nockhof ist so zu gestalten, dass eine körperliche Trennung der privaten WVA von der öffentlichen WVA gegeben ist

Quellen, Berg- und Grundwässer, Oberflächengewässer, Wasserversorgungsanlage:

1. Baumaßnahmen im Bereich von zu fassenden Quellen sind unter dem Gesichtspunkt durchzuführen, dass die Quellen soweit wie möglich grundwasserstromaufwärts der Pisten verbleiben
2. Die das Schongebiet querende Abfahrt ist so weit möglich abzusichern, dass die Schifahrer nur entlang des Schiweges zur „Götzner Alm“ gelangen können.
3. Ersatzweideflächen dürfen nur außerhalb des Einzugsbereiches der Quellen, bei den Götzner-almquellen auf keinen Fall im unmittelbaren Fassungsgebiet, erstellt werden. Eine Verbesserung der Weideflächen orographisch links des Bachbettes im Schongebiet ist bis zur Querung der Schipiste hangaufwärts nicht zulässig.
4. Das am Parkplatz anfallende, im Falle von Frost nicht versickernde Abwasser, ist im Untergrund unterhalb des Frostbereiches zu versickern
5. Die Beweissicherungsuntersuchungen sind bis zur Beendigung der Errichtungsphase, wie derzeit vorgelegt, weiter zu führen.

6. Nach Beendigung der Errichtungsphase ist für die Betriebsphase das Beweissicherungsverfahren in Abhängigkeit der Ergebnisse neu zu bewerten.

Siedlungswasserbau:

Allgemein:

1. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
2. Die Aussteckung der Leitungstrasse und der Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.
3. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B.: Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
4. Beweissicherungen baulicher Anlagen im Baustellenbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten auf Verlangen der Betroffenen vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten.
5. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wieder herzustellen. Verlorengegangene Grenzvermarkungen sind von einem hierzu Befugten wieder herstellen zu lassen.
6. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
7. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Wiederherstellung, Rekultivierung, Asphaltierung von Verkehrsflächen etc.).
8. Ausleitungen in Vorfluter sind so zu gestalten, dass weder Erosions- noch Kolksschäden auftreten.
9. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.
10. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem und hygienisch einwandfreiem Bau- und Betriebszustand zu erhalten und entsprechend zu warten.
11. Für die Anlage ist eine Betriebsordnung auszuarbeiten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung verantwortlich zu betreuen. Die Verantwortliche ist der Behörde auf Verlangen namhaft zu machen.
13. Über den Betrieb der Anlage sind Betriebsbücher zu führen, in welchen datumsmäßig ausgewiesen die wesentlichen Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen übersichtlich einzutragen sind. Die Betriebsbücher sind vom Verantwortlichen zu führen, zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
14. Betreffend Anschluss an die kommunale WV/AB-Anlage ist mit der betroffenen Gemeinde eine Vereinbarung (Anschlussvertrag) abzuschließen.

Wasserversorgungsanlage:

1. Die Leitungen bzw. Behälter sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Rohrleitungen bzw. Wasserbehälter und sonstigen Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme gründlich durchzuspülen bzw. zu reinigen.
3. Im Pumpbehälter ist ein geeigneter Großwasserzähler zur Messung und Aufzeichnung der an das Versorgungsgebiet abgegebenen Wassermenge einzubauen.

4. Die Flächen über dem Hochbehälter, den Quellstuben etc. sind dauernd von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten.
5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Pumpstation Nockhof zumindest einmal pro Tag in Betrieb genommen wird, um zu verhindern, dass abgestandenes und damit hygienisch nicht einwandfreies Wasser in die Wasserversorgungsanlage gelangt.
6. Die Einbindung der Pumpleitung in den Hochbehälter Muttereralm bzw. Speicherteich hat so zu erfolgen, dass ein Rückfluss von Wasser aus dem Hochbehälter Muttereralm bzw. Speicherteich in die Wasserversorgungsanlage Mutters unmöglich ist. Bei Entleerung der Druckleitung ist das Entleerungswasser auszuleiten und darf nicht in die WVA Mutters gelangen.

Abwasserbeseitigungsanlagen:

1. Die Kanäle sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Tag- und Grundwässer dürfen in den Schmutzwasserkanal nicht eingeleitet werden.
3. Die Fertigstellung der ABA Birgitzalm/Naturfreundehaus (sh. Text Gutachten) vor Inbetriebnahme der Mutterer Alm Bahn - Neu ist zu gewährleisten.

Parkplatz Talstation:

1. Auf den Parkflächen dürfen nur betriebsbereite Fahrzeuge abgestellt werden. Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an Fahrzeugen dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Die Rasenmulden (Sickermulden) sind in einer Stärke von 30 cm zu humisieren und zu begrünen. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine Befahrbarkeit der Rasenmulden nicht gegeben ist.
3. In die Entwässerungsanlage dürfen keine Schmutzwässer eingebracht werden.
4. Die Sickeranlagen sind mindestens vierteljährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.
5. Die Bodenfilterschicht der Rasenmulden ist bei verminderter Sickerleistung auszutauschen und gem. den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
6. Konsens:
 - a) Auf der Parkplatzfläche werden über die Versickerungen beim Bemessungsereignis in Summe **260 l/s Niederschlagswässer** zur Versickerung gebracht.
 - b) Über die Sickerschächte 1 - 5 werden beim Bemessungsereignis max. **26 l/s Dachwässer** versickert. Die **Beileitung von Dachwässern in das Gnaiderbachl** über die Notentlastungen der Sickerschächte beträgt max. **22 l/s**.
7. Das überarbeitete Projekt sieht nunmehr vor, dass für die Parkplatzwässer zusätzliche Sickerschächte (als Notüberläufe bei gefrorenem Boden und Anfall von Verkehrsflächenwässern) errichtet werden. Die Einläufe zu diesen Sickerschächten sind in den Versickerungsmulden zu situieren und mindestens 15 cm über die Muldensohle hochzuziehen. Die Einläufe sind über Schmutzfänger zu führen.
8. Die Fertigstellung der Überleitung des Gnaiderbachl zum Natterer Dorfbach vor Inbetriebnahme des Parkplatzes ist zu gewährleisten.

Pistengerätegarage/Betriebstankstelle:

1. Die Anlage ist fachgerecht und nach den derzeitigen Regeln der Technik(ÖNORMEN und allfällige Verlegevorschriften) unter Verwendung erprobter Baustoffe sowie unter fachkundiger Überwachung von befugten Unternehmen auszuführen.
2. Zur Überwachung der Dichtheit des unterirdischen, doppelwandigen Behälters ist eine Drucküberwachung mit optischem und akustischem Signal vorzusehen.
3. Die doppelwandigen Saugleitungen werden mittels Leckanzeige (Drucküberwachung) überwacht, wofür eine Bestätigung der ausführenden Firma vorzulegen ist.

4. Die Leitungen sind so zu verlegen, dass auftretende Setzungen zu keinen unzulässigen Spannungen führen.
5. Der Füllschacht, der am Dom des Behälters aufgeschweißt ist, ist ölbeständig und flüssigkeitsdicht auszubilden. Der Füllschacht ist tagwasserdicht abzudecken.
6. Sämtliche Leitungsdurchführungen (z.B. produktführende Leitungen, E-Kabel, etc.) durch den Zapfsäulenboden sind dauerhaft ölbeständig und flüssigkeitsdicht auszuführen.
7. Die Manipulationsflächen sind mit einem ölbeständigen, flüssigkeitsdichten Belag zu versehen. Das Gefälle ist so auszugestalten, dass sämtliche anfallenden Wässer der Vorreinigungsanlage zugeleitet werden. Die Einfahrtbereiche in die Garage sind gefällsmäßig so auszubilden, dass keine Oberflächenwässer in die Garage einrinnen können.
8. Auftretende Schäden in der Manipulationsfläche sind unverzüglich auszubessern.
9. Ausgetretene Mineralölprodukte sind mit Ölbindemittel aufzusaugen und zu binden. Dafür sind mindestens 50 kg Ölbindemittel dauernd vorrätig zu halten.
10. Der Austritt von Mineralölprodukten auf Flächen, die nicht über Vorreinigungsanlagen entwässern, ist, soweit dieser nicht durch Sofortmaßnahmen behebbar ist, unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der zuständigen örtlichen Feuerwehr zu melden.
11. In der Betriebsanlage ist ein Ausführungsoperat aufzulegen, in welchem sämtliche Anlageteile, insbesondere Behälter, produktführende Leitungen, die Vorreinigungsanlagen sowie die Entwässerungsleitungen bis zur Einleitstelle in den öffentlichen Kanal eingetragen sind.
12. Weiters sind über die installierten Vorreinigungsanlagen die entsprechenden Typenpläne und Betriebsanleitungen aufzulegen.
13. Die Betankung der Pistengeräte darf nur innerhalb des Gebäudes erfolgen.
14. Pistengeräte dürfen während der betriebsfreien Zeit (außerhalb der Einsatzstunden) nur in den hiefür vorgesehenen Stellplätzen (Garage bzw. hiefür vorgesehene Freiplätze) abgestellt werden.
15. Bei sämtlichen Kanalsträngen, den dazugehörigen Schächten, sowie den Vorreinigungsanlagen sind normgemäße Dichtheitsprüfungen durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind bis spätestens zur nächsten Überprüfung der Behörde vorzulegen.
16. Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen (Pistengeräten) dürfen im Garagengebäude nicht durchgeführt werden.
17. Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit im Abscheider ist vor Erreichen der vorgesehenen maximalen Speichermenge gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Die entsprechenden Nachweise (Begleitscheine) hierüber sind zu sammeln und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
18. Die Wartung der Vorreinigungsanlage hat nach ÖNORM B 5101, Punkt 8 (Stand 01.09.1990) zu erfolgen und eine dementsprechende Betriebsanleitung des Herstellers hat beim Betreiber aufzuliegen.
19. Über die Wartung der Vorreinigungsanlage ist ein Wartungsbuch zu führen. Im Wartungsbuch sind folgende Daten einzutragen: Datum, Zeit, Tätigkeit, Wartungsorgan, gemessene bzw. entsorgte Schlamm- und Mineralölmengen, Wasserzählerablesungen sowie die Ergebnisse der Eigen- bzw. Fremdüberwachung gemäß § 4 der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben, BGBl. Nr. 872/1993.
20. Für die Einleitung der aus dem gegenständlichen Betrieb anfallenden Abwässer in den öffentlichen Kanal Mutters gelten die in der „Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Tankstellen und Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben“, BGBl. Nr. 872/1993 in der geltenden Fassung, angeführten Grenzwerte.
21. Für den Nachweis über die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung (AEV), BGBl. Nr. 872/1993 in der geltenden Fassung, insbesondere die §§ 2, 3 und 4 sowie die Anlage B, in Verbindung mit den Bestimmungen der Allgemeinen AEV, BGBl. Nr. 186/1996, insbesondere die Anl. C.
22. Betreffend den Anschluss an die kommunale ABA Mutters ist mit der Gemeinde eine Vereinbarung (Anschlussvertrag) abzuschließen.

Beschneigungsanlage:

1. Für zukünftige Wasserversorgungs- und Bewässerungsanlagen wird eine Wassermenge von **10 l/s** aus dem Einzugsgebiet des Geroldsbaches der Disposition durch die Wasserrechtsbehörde **vorbehalten**.
2. Betreffend den Anschluss an die kommunale WVA Mutters ist mit der Gemeinde eine Vereinbarung (Anschlussvertrag) abzuschließen.

Gewässerschutz:

Die Fertigstellung der Ableitung Hüttenbodenquellen vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich Adelshof- und Feitlquelle ist zu gewährleisten.

Wasserbau:

Beschneigungsanlage:

1. Das Maß der Entnahme von Wasser wird mit maximal **30 l/s** aus dem Geroldsbach im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres sowie mit maximal **12 l/s** aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Mutters festgesetzt.
2. Die Jahreskonsensmenge für die Beschneigung wird mit maximal **100.000 m³/Beschneigungszeitraum** festgelegt.
3. Der Beschneigungszeitraum wird mit jeweils **1. November** jeden Jahres bis zum **15. März** des Folgejahres festgelegt.
4. Das Wasserbenutzungsrecht zur Entnahme von Wasser aus dem Geroldsbach für Beschneigungszwecke wird befristet bis zum **31.12.2009** verliehen.
5. Das Wasserbenutzungsrecht wird mit der Anlage verbunden.
6. Der Bau der Anlage ist bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung bis spätestens **30.06.2005** fertigzustellen.
7. Die Fertigstellung der Anlage ist der UVP-Behörde einschließlich der in den Bescheidaufgaben geforderten Unterlagen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
8. Das Stauziel des Speicherteiches (maximaler Betriebswasserspiegel) wird mit **1.634,35 m ü.A.** (Freibord 1,00 m) festgelegt.
9. Über den Grundablass ist mittels der Ablassleitung eine Abgabe von maximal **170 l/s** in den Geroldsbach zulässig.
10. Die Bauausführung hat sich an das bewilligte Einreichprojekt zu halten. Jede Änderung oder Erweiterung, die nicht ihrer Art nach zweifelsfrei als geringfügig anzusehen ist, bedarf einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung.
11. Die Beschneigungsanlage ist nach dem Stand der Technik unter Verwendung geprüfter Baustoffe und unter Beachtung der einschlägigen, in Österreich gültigen Normen und Vorschriften herzustellen.
12. Die Betreiberin hat alle Auflagen, soweit sie für die Bauausführung von Bedeutung sind, in die Ausschreibung der Bauarbeiten aufzunehmen und die ausführenden Bauunternehmen nachweislich von denselben in Kenntnis zu setzen.
13. Bauarbeiten und Montage der Betriebsanlagen dürfen nur an befugte Unternehmen mit entsprechender einschlägiger Erfahrung vergeben werden.
14. Die Bauarbeiten sind von einem befugten Techniker zu beaufsichtigen, der Sachverständige im erforderlichen Umfang in das Baugeschehen einzubinden hat.
15. Eine Bestätigung der Bauaufsicht über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage ist der Behörde spätestens bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
16. Über die Bauarbeiten ist eine Fotodokumentation zu erstellen und der Behörde bei der Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
17. Während der Bauarbeiten an der Wasserfassung am Geroldsbach ist für eine einwandfreie Wasserabkehr unter Beachtung des Uferbestandes zu sorgen.

18. Im Sommer ist der Einlaufrechen der Wasserfassung (Tiroler Wehr) abzudecken.
19. Für die schadlose Ableitung des aus Überläufen oder Entleerungen stammenden Wassers sowie des in den Rohrgräben anfallenden Drainagewassers ist Vorsorge zu treffen. Bei längerer Betriebsruhe sind die Feldleitungen zu entleeren.
20. Die Feldleitungen und die Druckluftleitungen sind auf den maximalen Betriebsdruck, der sich aus dem statischen Druck und dem dynamischen Druckzuschlag infolge plötzlichen Ausfalles der Förderpumpen ergibt, zu bemessen. Die von der Rohrherstellerfirma angegebenen zulässigen Betriebsdrücke dürfen dabei keinesfalls überschritten werden.
21. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem plötzlichen Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
22. Die auftretenden Kräfte an den Winkelpunkten und den Rohrabzweigungen der Feldleitungen sind nach statischem Erfordernis in das Erdreich abzutragen. Im übrigen sind die Verlegevorschriften der Rohrherstellerfirma anzuwenden.
23. Für die Verlegung der Feldleitungen ist ein Rohrbuch zu führen, in das alle maßgebenden Verlegedaten eingetragen werden müssen. Das Rohrbuch ist der Behörde bei der wasserrechtlichen Überprüfung auf Verlangen vorzulegen.
24. Für sämtliche Feldleitungen sind Rohre mit schub- und zugesicherten Verbindungen zu verwenden. Ca. 50 cm über Rohrscheitel ist ein Rohrwarnband einzulegen.
25. Zur Feintrassierung der Feldleitungen sind die berührten Grundeigentümer einzuladen. Die jeweiligen Zapfstellen sind im Randbereich der Piste aufzustellen. Die Leitungstrasse ist mindestens 6 - 10 m vom pistenseitigen Waldrand abzurücken.
26. Für die Wartung und den Betrieb der Anlage ist ein verantwortliches Organ zu bestellen und der UVP-Behörde namhaft zu machen.
27. Ein Betriebsbuch ist zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit (Beginn und Ende), Beschneigungsdauer, Entnahmausmaß, Betriebsstunden der Schneekanonen und Beschneigungsfläche sowie mit allen sonstigen wesentlichen Angaben (Störfälle, Beschränkungen, usw.) eingetragen werden muss.
28. In das Betriebsbuch ist überprüfenden Behördenorganen jederzeit Einsicht zu gewähren.
29. Die Messung des Wasserdurchsatzes und der Betriebsstunden ist mittels einer Digitalanzeige (Tageszähler und nicht rückstellbarer Summenzähler) vorzunehmen. In gleicher Weise sind die Entnahmen aus dem Geroldsbach zu registrieren.
30. Unmittelbar nach Fertigstellung der einzelnen Anlageteile ist der ursprüngliche Kulturzustand der vorübergehend beanspruchten Grundstücke wieder herzustellen.
31. Alle durch Bau und Betrieb der Beschneigungsanlage verursachten Schäden an fremdem Eigentum (Flurschäden) sind umgehend zu beheben oder ortsüblich zu vergüten.
32. Die Berechnung der Pflichtwasserabgabe ist durch Kalibrierung und Versuche im Betrieb der Beschneigungsanlage zu verifizieren.
33. Die fertiggestellte Anlage ist dauernd in einem einwandfreien Bau- und Betriebszustand zu erhalten.
34. Für die Erzeugung der Druckluft ist entweder ein trockenlaufender Kompressor bzw. ein überfluteter Kompressor mit biologisch abbaubaren Ölen zu installieren. Die Druckluftqualität hat gemäß Pneuop 6611/1984 der Güteklasse I (max. Ölgehalt der Druckluft 0,01 mg/m³) zu entsprechen.

G) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000):

Sicherheit:

1. Der „Alarmplan“ ist bis zur Betriebsbewilligung („Abnahmeprüfung“) in Bezug auf die bisher nicht berücksichtigten Gefahrenbereiche zu ergänzen.
2. Die Lawinenkommission hat ihren Tätigkeitsbereich auf die im vorliegenden Projekt nicht enthaltenen Gefahrenbereiche auszudehnen.
3. Mit einem Alarmplan soll die Vorgangsweise unmittelbar nach Eintritt von Ereignissen durch die vor befindlichen Bediensteten festgelegt und strukturiert werden. Ein Vorschlag dieses Alarmplanes ist der UVP-Behörde rechtzeitig vor Betriebsgenehmigung („Abnahmeprüfung“) zur Genehmigung vorzulegen.

In Detail soll dieser Alarmplan folgender Maßen aufgebaut sein:

- a) Die im Entwurf 20.8.2002 dargelegte Übersichtskarte (Orthofoto mit Lawinensituation) ist durch die anzunehmenden Georisiken inklusive der Sperrstellen zu ergänzen.
- b) Eine Kurzbeschreibung der angenommen Risiken ist durchzuführen.
- c) In übersichtlichen Darstellungen sind Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, sowie die Notrufnummern für die jeweiligen Szenarien darzustellen.
- d) Die Bediensteten müssen in den Alarmplan unterwiesen werden und in ausreichender Weise geschult werden.
- e) Die unter a) genannte Übersichtskarte, sowie die unter Punkt c) genannte Liste der Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten und Notrufnummern muss bei sämtlichen durch Betriebspersonal besetzten Stellen und in den Räumen für Einsatzleitung und Einsatzkräfte aufliegen.
- f) Dem Anlagenteil zum eigentlichen Alarmplan soll eine technische Beschreibung der Anlagen in der Weise beigegeben werden, wie es im Entwurf vom 30.8.2002 bereits geschehen ist. Dieser Anlagenteil muss in den Räumen für Einsatzleitung und Einsatzkräfte aufliegen.

Verminderung, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs:

*Bedingungen, die bis zu **Baubeginn** dieses (Gesamt)Vorhabens erfüllt sein müssen:*

1. Ein geeignetes Informationssystem ist zu projektieren und der UVP-Behörde zur Genehmigung vorzulegen:
 - a) zur Verminderung des Verkehrsaufkommens in den Ortsdurchfahrten bei Vollaustlastung des Parkplatzes des beantragten Vorhabens zumindest im Knotenbereich B 182/L 227, bei der Auffahrt Götzens Abzweigung L 11 Völser Straße/L 12 Götzner Straße, im Bereich Kreisverkehr L 394 Axamer Straße/Abzweigung Axams und
 - b) ein geeignetes System zum Zweck der Verkehrsentsflechtung.
2. Die Verbesserung des Kreuzungsbereiches L 227 Mutterer Straße/L 304 Neu Götzener Straße entsprechend dem bei der UVP-Verhandlung am 12.11.2002 vorgelegten Projekt muss vorhanden sein.
3. Entsprechende Ausweichen (Fahrbahnbreite 6 m für Begegnung Bus/Bus) auf Sicht inklusive bauliche Maßnahme zur klaren Trennung von Fahrbahn-Gehsteig müssen vorliegen.
4.
 - a) Eine Rechtsabbiegespur bei der Dreiecksinsel auf der B 182 vor der Einmündung der L 227 ist unter vorheriger Absprache mit der Abteilung Straßenbau des Amtes der Tiroler Landesregierung zu errichten und zu markieren.
 - b) Bei Umsetzung der geplanten Kreisverkehrsanlage bei der Kreuzung B 182/L 227 ist die Rechtsabbiegespur und Dreiecksinsel nicht zu errichten.
5. Ein geeignetes Skibuskonzept mit Einbindung der Haltestelle Birchfeld der Stubaitalbahn (Fahrplanabstimmung, etc.) ist vorzulegen.
6. Die Aufstandsflächen für die Skibusbenutzer im Haltestellenbereich des Busparkplatzes sind baulich erhöht gegenüber der Fahrbahn auszuführen.

7. a) Zur Verwirklichung der mittelfristigen öffentlichen Verkehrsmaßnahme - Verlängerung bzw. Ausbau der Stubaitalbahn - sind direkte Zugangsmöglichkeiten von der möglichen Haltestelle der Stubaitalbahn (unterirdisch) zu berücksichtigen.
b) Bei Realisierung des Ausbaues der Stubaitalbahn hat die Antragstellerin die Anbindung (Zugang, Haltestelle) der Talstation Mutterer Alm Jet an die Stubaitalbahn auch nach der „Abnahmeprüfung“ herzustellen.

Auflagen:

8. Für die beantragten PKW- und Busparkplätze muss ein Beschilderungsplan für die L 304 bis zur „Abnahmeprüfung“ vorliegen.
9. Die Aufrechterhaltung eines geordneten Parkplatzes ist durch eine entsprechende Beschilderung nachzuweisen, sowie durch Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes (Einweiser) sicher zu stellen.
10. Gewährleistet muss sein, dass die L 304 Neu Götzener Straße jedenfalls von parkenden Kraftfahrzeugen frei zu halten ist (eventuell Halte- und Parkverbot).
11. **Bedingung:** Die oben unter Punkte 1 und 5 geforderten Systeme betreffend Information und Verkehrs-entflechtung sowie das Skibuskonzept sind nach Genehmigung der Behörde ab Inbetriebnahme der Seilbahnen unverzüglich umzusetzen.

Landwirtschaft:

1. Die abzutragenden Betriebseinrichtungen sind aus dem Almgebiet zu entsorgen. Die dabei betroffenen Flächen sind zu rekultivieren und nachhaltig wiederzubegrünen, dass eine Beweidung im ursprünglichen Ausmaß, d.h. wie vor der baulichen Inanspruchnahme, gewährleistet ist.
2. Die Geländeingriffe sollen nur in einem Ausmaß durchgeführt werden wie sie unbedingt für das Projekt erforderlich sind. Auf eine möglichst schonende Ausführung sollte größter Wert gelegt werden. Geländekorrekturen und Grabungen sind sach- und fachgerecht durchzuführen, damit durch etwaige Wassereintritte keine Gefährdung der Almflächen durch Rutschungen, Anbrüche, Blaikenbildungen usw. entsteht.
3. Jene Teile des Almbodens, welche durch Baumaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen im Zuge des Baues beansprucht werden, sind mit einem Humusauftrag zu versehen und mit einer standortgerechten Hochlagenmischung („alpine Ökotypen“) zu begrünen. Der vorhandene Humus ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und danach wieder anzudecken.
Bis zu einer ausreichenden Berasung sind die beanspruchten Flächen während ein bis zwei Vegetationsperioden so einzuzäunen, dass eine Beweidung durch das Vieh nicht erfolgt. Durch Nachsaaten und regelmäßige Düngung (vorzugsweise Wirtschaftsdünger oder organischer Handelsdünger - ÖPUL-konform) ist ein Bestandesschluss zu gewährleisten. Oberflächenwässer sind durch geeignete Gräben schadlos abzuleiten. Im Übrigen wird auf die Richtlinie für standortgerechte Begrünungen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau Pkt. 2.3.3.5. ff hingewiesen, die einzuhalten sind.
4. Im Bereich der Wasserquellen für die Almbetriebe sind die Bauarbeiten so schonend durchzuführen, dass keine Gefährdung der Quellen und damit für die Bewirtschaftung der Almen gegeben ist.
5. a) Die Absprengungen von Lawinen zur Sicherung der Pisten sind so durchzuführen, dass die darunter liegenden Weideflächen nicht beschädigt bzw. nicht Geröll verunreinigt werden.
b) Sollte dennoch eine Verunreinigung erfolgen, sind diese ehestmöglich durch die Genehmigungsweberin zu beseitigen.
6. Während der Bauarbeiten ist von der Konsenswerberin Vorsorge zu tragen, dass der Weidebetrieb geringstmöglich beeinträchtigt wird und das Vieh durch Bauanlagen und Hilfseinrichtungen nicht zu Schaden kommt.
7. Bauhilfseinrichtungen und Bauabfälle sind unmittelbar nach Bauvollendung, spätestens bis zum jahreszeitlich nächstmöglichen Termin zu beseitigen.
8. Markierungen, Hinweisschilder, Warnzeichen, Absperrungen und dgl. müssen, soweit sie dem Weidebetrieb hinderlich sind, vor Beginn der Weidezeit von der Betreiberin entfernt werden.
9. Betriebsanlagen und sonstige durch Baumaßnahmen neu entstandene Gefahrenbereiche sind ein- bzw. abzuzäunen, um einen möglichst unbeeinträchtigten Almbetrieb zu gewährleisten.

10. Für etwaige Schäden während der Baumaßnahmen und des Betriebes an Anlagen und am Weidevieh und für Schäden durch das Weidevieh oder sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen an Anlagen der Konsenswerberin, die nicht vorsätzlich erfolgen, haftet ausschließlich die Konsenswerberin.
11. Allfällige Rasenverletzungen während des Betriebes sind jeweils im Frühjahr ehestmöglich und nachhaltig wieder zu begrünen.
12. Der Einsatz künstlicher Schneebindemittel ist nicht gestattet.
13. Nach Erlöschen der Konzession sind die errichteten Anlagen abzutragen und der vormalige Zustand wieder herzustellen.

V. Begleitende Kontrolle:

1. Die verpflichtete Partei hat entsprechend den Detailbestimmungen im Abschnitt IV. (Nebenbestimmungen) die begleitende Kontrolle einzurichten.
2. Die Bestellung der Bauaufsichtsorgane zur Umsetzung der Nebenbestimmungen aus forstfachlicher, naturkundlicher, gewässerökologischer, geologischer, geotechnischer, wildbach- und lawinentechnischer Sicht wird einer **gesonderten Entscheidung vorbehalten**.
3. Die zur Vertretung der [REDACTED] nach außen Berufenen werden hiermit verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als **verantwortliche Beauftragte** zu bestellen, denen für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides obliegt.
 (Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zur verantwortlichen Beauftragung bestellt werden.
 - Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden kann,
 - die ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und
 - der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis nachweislich zugewiesen worden ist).
4. Diese ordnungsgemäße Bestellung ist der Strafbehörde/BH Innsbruck-Land rechtzeitig vor Baubeginn unaufgefordert nachzuweisen. Davon ist die UVP-Behörde zu verständigen.
5. Die [REDACTED] hat den Wegfall der Bestellungs Voraussetzungen bzw. den Widerruf der Bestellung der Strafbehörde unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls bis zum Zeitpunkt dieser Anzeige weiterhin (allenfalls neben dem vertretungsbefugten Unternehmer) der bisher verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG 1991 weiterhin verantwortlich bleibt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6 Abs. 1 Z. 1 lit. f, 12 Abs. 5, 17 Abs. 4 UVP-G 2000;

§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. 1991/52, zuletzt geändert durch BGBl. I 2001/137.

VI. Sicherheitsleistung:

1. Um die rechtzeitige und vollständige Durchführung der in Spruchpunkt III. E) vorgeschriebenen Maßnahmen (Mitanwendung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997) sicher zu stellen, wird hiermit der Antragstellerin eine Bankgarantie als Sicherheitsleistung über einen Gesamtbetrag EUR 140.000,- (in Worten: hundertvierzigtausend Euro) vorgeschrieben.
2. Diese Bankgarantie ist zwei Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides bei der Landesregierung (Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landhaus, 6020 Innsbruck), vorzulegen.
4. Der Garantiebetrags ist nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (oder dem an seine Stelle tretenden Index) wertzusichern.
Ausgangsbasis ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Bankgarantie ausgestellt wird.
5. Diese Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebetrags ohne Prüfung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen ab Anforderung der berechtigten Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ausbezahlt ist.
6. Diese Sicherstellungsfrist hat längstens bis zum 31.12.2009 zu dauern.
(Auf das beiliegende Formular „Bankgarantie“ wird verwiesen“).

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 4 UVP-G 2000;

§ 42 Tiroler Naturschutzgesetz 1997.

VII. Abspruch über die Einwendungen:

1. Die Einwendungen des [REDACTED] und in der letzten Fassung [REDACTED] werden als unbegründet **abgewiesen**.
2. Die Einwendungen des [REDACTED] und in der letzten Fassung [REDACTED] werden als unbegründet **abgewiesen**.

VIII. Kosten:

Über die Verfahrenskosten wird in einem gesonderten Bescheid entschieden werden.

BEGRÜNDUNG

IX. Verfahrensablauf

Den Antrag vom 31.5.2001 auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm – Axamer Lizum“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz hat die nachfolgende [REDACTED] wesentlich mit Antrag vom 9.9.2002 abgeändert. Die UVP-Behörde hat in der Folge ein Großverfahren im Sinne des AVG durchgeführt. An dieser Verwaltungssache sind nämlich voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt. Dieser Antrag wurde durch Edikt kundgemacht (OZI. 487). Dieses Edikt ist im redaktionellen Teil [REDACTED] verlautbart worden.

Die UVP-Behörde hat der Gemeinde Mutters eine Ausfertigung des Genehmigungsantrages, der im § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 genannten Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt. Diese sind bei der Gemeinde 6 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt worden (vgl. § 9 Abs. 1 und 2 UVP-G 2000; OZI. 509). Die mitwirkenden Behörden Bundesminister, Landeshauptmann von Tirol, Agrarbehörde und der Bezirkshauptmann von Innsbruck/Land wurden befasst (§ 5 Abs. 3 UVP-G 2000).

Die UVP-Behörde hat eine öffentliche Erörterung des Vorhabens am 15.10.2002 durchgeführt (§ 44 c Abs. 1 und 2 AVG). Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist wurden Stellungnahmen [REDACTED] eingebracht. Diese hat die UVP-Behörde berücksichtigt (vgl. Akteninhalt). Weiters wurden innerhalb dieser Frist die schriftlichen Einwendungen von [REDACTED] erhoben.

Die UVP-Behörde hat die öffentliche mündliche Verhandlung durch das erwähnte Edikt anberaumt (§ 44d Abs. 1 und 2 AVG). Diese öffentliche Verhandlung hat vom 11.11.2002 bis inklusive 21.11.2002 stattgefunden (vgl. Verhandlungsschriften OZI. 572, 573, 574, 575, 594a,b und c). Dabei hat die Eisenbahnbehörde, [REDACTED] maßgeblich mitgewirkt.

Die Voraussetzungen betreffend die öffentliche, mündliche Verhandlung wurden erfüllt (§ 16 Abs. 1 UVP-G).

Diese Verhandlungsschriften wurden bei der Behörde und bei den Gemeinden 3 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt (§ 44 c Abs. 3 AVG).

Bei dieser mündlichen Verhandlung haben alle befassten amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen auf ihre folgenden Gutachten verwiesen bzw. dieses teilweise ergänzt oder geringfügig abgeändert:

[REDACTED]

Stellungnahmen haben abgegebenen für das Verkehrsarbeitsinspektorat [REDACTED] und für das Arbeitsinspektorat [REDACTED] und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, [REDACTED]

Die betroffenen 5 Gemeinden [REDACTED] haben sich für dieses beantragte Vorhaben ausgesprochen (OZI. 592).

haben in ihrem Schreiben vom 11.11.2002 betreffend Anbindung der beantragten Mutterer Alm Bahn an die Stubaitalbahn erklärt:

„In der Frage der künftigen Erschließung der neuen Lifтанlagen in Mutters wurde in der Vergangenheit zwischen Vertretern der künftigen Betreiber und der IVB mehrfach die Möglichkeit einer Anbindung über ein Stichgleis der Stubaitalbahn erörtert. Vor einer endgültigen Entscheidung über den Fortbestand der Schieneninfrastruktur in Innsbruck, von der auch unmittelbar der Fortbestand der Stubaitalbahn abhängen würde, sind jedoch Entscheidungen über den Ausbau der Stubaitalbahn nicht möglich. Aus diesem Grund wurden auch die Fragen der technischen Machbarkeit und der Finanzierung zunächst nicht weiter geprüft“ (OZL 595).

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat mit Schreiben vom 20.11.2002 erklärt, dass aufgrund des Stadtsenatsbeschlusses vom 13.11.2002 die Stadt Innsbruck keine Parteirechte im Sinne des § 19 UVP-G 2000 geltend macht.

Unbeschadet dieses Beschlusses verweist der Stadtsenat in diesem Schreiben darauf, dass bestimmten Überlegungen betreffend der zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastung entsprechend Rechnung getragen werden soll (vgl. dazu OZL 593). Die Antragstellerin hat ein Gegengutachten (Ozl. 619) und die Parteien haben zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens insbesondere zur Frage der Lärmbelastigung Stellungnahmen abgegeben (Ozl. 618 und 624).

Der österreichische Alpenverein hat auf Art. 14 Abs. 1, 3. Anstrich des Durchführungsprotokolls im Bereich Bodenschutz aufmerksam gemacht (OZL 625). Der zuständige Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mitgeteilt, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession hier grundsätzlich vorliegen (OZL 636). Für den Fall, dass neue Erkenntnisse mit der Zusammenfassung der Abteilung Gesamtverkehrsplanung in Ozl. 645 vorgebracht würden, beantragte am 4.2.2003 eine Fristeinräumung zur Stellungnahme.

Das gegenständliche UVP-Verfahren ist das erste in Tirol, das bis in das Verfahrensstadium der Entscheidung über die Genehmigung gelangt ist. Es ist das erste UVP-Verfahren betreffend Skigebiet in Tirol.

X. Sachverhalt

Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

Das Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) hat die Auswirkungen des beantragten Vorhabens in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien darzulegen (§ 12 Abs. 4 UVP-G 2000).

Um die Auswirkungen zu erfassen, hat die UVP-Behörde sechs Untergruppen für folgende Bereiche eingerichtet: Sicherheit, Leib und Leben; Gesundheit; Wasser; Raumordnung; Eisenbahn, Straßen und bauliche Anlagen und Landschaft, Erholungswert, Naturschutz.

Die Gruppen haben folgende zusammenfassenden Aussagen abgegeben (vgl. OZL 486):

„In einer **Gesamtschau der Untergruppe „Gesundheit“**, die die Bereiche Wasserhygiene, Lärm, Luft, Sicherheitstechnik, Abfälle, Erste Hilfe und Sanitäre abdeckt, können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit des Menschen insgesamt als vertretbar bewertet werden.

Unter Einhaltung der von den einzelnen Gutachtern geforderten Bedingungen, Auflagen und Beweissicherungen ist auf Grund der physikalischen Prognosedaten generell eine mäßige Auswirkung zu erwarten...Festzuhalten ist auch, dass die Auswirkungen von Schigebietszusammenschlüssen auf die Verkehrsentwicklungen letztendlich auch von anderen Faktoren, wie Attraktivität der einzelnen Schigebiete, Intensität von Werbemaßnahmen, Preispolitik bei den Liftkarten etc. stark beeinflusst werden. Die Verkehrsentwicklungen können daher nur in ihren Größenordnungen abgeschätzt werden, wobei die Grundaussagen im Teilgutachten Verkehr von dieser Bandbreite nicht beeinflusst werden.

Abhängig von der Verkehrsentwicklung kann eine Änderung der subjektiven Empfindung der betroffenen Menschen nicht abgeschätzt werden. Im Vergleich zum Zufahrtsverkehr zu den früher in Betrieb gewesenen

Liftnanlagen ist zu den neuen Liftnanlagen jedenfalls ein gesteigertes Verkehrsaufkommen und eine erhöhte Belastung der Bevölkerung im Zentrum von Mutters zu erwarten, wobei der Verkehr weiterhin durch den Ortskern geführt wird.

Zusammenfassende Aussage der **Untergruppe Sicherheit, Leib und Leben**:

Wesentliche Bauteile des Projektes werden in geologisch ungünstigem Gelände errichtet, weil ein Großteil des Projektgebietes von aktiven Hangbewegungen betroffen ist. Zusätzlich wirken sich die geplanten umfangreichen Baumaßnahmen und der Betrieb der Anlagen auf die sensiblen Einzugsgebiete und Hangbereiche aus. Durch die von den Sachverständigen der Georisikogruppe formulierten Nebenbestimmungen sind umfassend Regelungen und Schutzmaßnahmen getroffen, um nach menschlichem Ermessen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden.

Teile des zu erschließenden Schigebietes werden von Lawinen direkt bedroht, weshalb insbesondere für die Betriebsphase dieser Gefahrenkomplex als häufige und regelmäßige Problematik auftritt. Die gänzliche Ausschaltung der Lawinengefahr ist aus technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht möglich. Sie ist jedoch über organisatorische Maßnahmen und flankierende technische Vorgangsweisen so weit im Griff, dass keine Gefahr für die Benutzer des Schigebietes gegeben ist.

Als Gesamtschau der **Gruppe Wasser** kann festgehalten werden, dass die Auswirkung der beantragten Maßnahmen als zulässig und vertretbar gewertet werden kann - das aber unter der Voraussetzung, dass sämtliche in den einzelnen Fachgutachten für erforderlich gehaltenen Auflagen und Verpflichtungen eingehalten werden. Diese Beurteilung bezieht sich nur auf den Bearbeitungsbereich der Untergruppe Wasser.

Aus naturkundlicher Sicht muss allerdings festgestellt werden, dass in einigen Bereichen schwerwiegende Beeinträchtigungen verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen sind auch durch Vorschreibungen und Einhaltung/Durchführung von in Nebenbestimmungen beinhalteten Auflagen zum Teil nicht zu reduzieren bzw. zu verhindern. Somit verbleiben zum Teil schwerwiegende und dauerhafte Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Lebensräume und Naturhaushalt.

Diese naturschutzfachlichen Bedenken sind als Einschränkung zur Gesamtschau der Gruppe gemäß Abs. 1 zu sehen.

Aus hygienischer Sicht wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung von für Wasserversorgungsanlagen genutzten Quellen nicht gänzlich auszuschließen ist. Dies gilt i.W. für die Quelle Adelshof und Feitl. Im Projekt beinhaltet ist die Ersatzwasserversorgung für die Adelshof- und Feitlquelle sowie ein Trinkwasserversorgungskonzept für den Versorgungsraum Axams, Götzens, Birgitz, Natters und Mutters.

Beweissicherungsprogramme für Quellen werden durchgeführt.

Wasserschongebiet Götzner Alm: Von dem Bahnbetreiber ist zu verlangen, dass im Bereich Schongebiet Götzner Alm nur die vorgesehenen Schiwege (pisten) genutzt werden und ein Abfahren durch das Schongebiet außerhalb der markierten Pisten verhindert wird.

Weiters wäre die weitgehende Aufforstung dieses Gebietes und der Verzicht auf Beweidung wünschenswert. Dies wäre jedoch von der Gemeinde Götzens zu veranlassen.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht ist zu verlangen, dass die in einem getrennten Projekt behandelte Abwasserableitung Naturfreundehaus/Birgitzalm im Zuge der Realisierung der Mutterer Almbahn - Neu zeitgleich verwirklicht wird.

Das gleiche gilt für die Überleitung des Gneiderbachs zum Natterer Dorfbach, was aus hygienischer, flussbaulicher und siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist.

„In einer Gesamtschau der **Untergruppe Raumordnung**, die die Bereiche Raumordnung, Verkehr, Hygiene und Sport abdeckt, können die Auswirkungen des Vorhabens insgesamt als vertretbar bewertet werden, allerdings unter der Voraussetzung, dass sämtliche von den einzelnen Fachgutachtern als unbedingt erforderlich genannten Auflagen und Verpflichtungen eingehalten werden, die die raumrelevanten Schutzgüter

Mensch, Naturhaushalt, Boden, Wald, Wasser, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Erholungswert und Verkehr (diese Reihenfolge ist wertungsfrei) betreffen.

Bezüglich der Auswirkungen, die in direktem Zusammenhang mit Aspekten der oben genannten Fachbereiche stehen, kann eine geringe bis mäßige Bewertungsstufe angenommen werden. Diese bezieht sich vor allem auf die zu erwartenden Probleme hinsichtlich allfälliger Beeinflussung von Trinkwasserquellen sowie Probleme, die sich durch ein verstärktes Verkehrsaufkommen in den Ortsdurchfahrten, insbesondere in Mutters, ergeben können. Diesbezüglich sind entsprechende Begleit- bzw. Entlastungsmaßnahmen unbedingt erforderlich. Festzuhalten ist auch, dass die Auswirkungen von Schigebietszusammenschlüssen auf die Verkehrsentwicklung letztendlich auch von anderen Faktoren, wie Attraktivität der einzelnen Schigebiete, Intensität von Werbemaßnahmen, Preispolitik bei den Liftkarten etc. stark beeinflusst werden. Die Verkehrsentwicklungen können daher nur in ihren Größenordnungen abgeschätzt werden, wobei die Grundaussagen im Teilgutachten Verkehr von dieser Bandbreite nicht beeinflusst werden.

Aus sporttechnischer Sicht wird die Wiederbelebung des traditionellen Mutterer Alm-Schigebiets und der gleichzeitige Zusammenschluss dieser Schistation mit der Axamer Lizum sehr positiv beurteilt. Wegen der lokalen Lawinengefährdung sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Eine Notentleerung im Katastrophenfall ist aus allen Bereichen des Planungsgebietes möglich.

Gesamthaft überwiegt (unter den oben genannten Voraussetzungen) das Ziel des Vorhabens - die Schaffung infrastruktureller Voraussetzungen für eine Verbesserung des Tourismus im Westlichen Mittelgebirge, aber auch in Innsbruck sowie die Verbesserung des Angebotes an Sport - bzw. Freizeiteinrichtungen für die einheimische Bevölkerung - die damit verbundenen negativen Auswirkungen, sofern diese in einem anderen Fachbereich nicht ein unvertretbares Ausmaß aufweisen.

Von der **Untergruppe „Eisenbahn, Straßen und bauliche Anlagen“** wurden die sie betreffenden Anlagen und Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes beurteilt. Dabei ist als Ergebnis festzuhalten, dass die begutachteten Bauvorhaben als grundsätzlich ausführbar angesehen werden, wobei in allen Bereichen Auflagen gefordert wurden. Es ist dabei zu bemerken, dass die Untergruppe „Georiken“ die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit bejaht und dies mit die Grundlage für das seilbahntechnische Gutachten war. Änderungen bei Vorliegen der einschlägigen Fachgutachten werden in diesem Gutachten ausdrücklich vorbehalten.

Die **Untergruppe Landschafts-, Erholungswert und Naturschutz** konnte Einigkeit darüber erzielen, dass weite Bereiche des eingereichten Projektes geringe bis mäßige Bewertungsstufen erreichten. Einzelne Bereiche wurden von den Sachverständigen der Arbeitsgruppe übereinstimmend als kritisch angesehen, jedoch müssen diese Bereiche fachspezifisch sehr unterschiedlich beurteilt werden. In einigen wenigen Bereichen wurden betreffend den Fachbereich Naturkunde (Landschaftsbild, Erholungswert bzw. Lebensräume und Naturhaushalt) entscheidungswesentliche Beeinträchtigungen festgestellt, welche sich durch keine Maßnahmen wesentlich abmildern lassen.

Übereinstimmend wird festgestellt, dass in weiten Bereichen durch geeignete Maßnahmen eine Abmilderung der Beeinträchtigungen möglich ist.“ (vgl. Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in OZL 486)

Lediglich die mittelbaren Lärmauswirkungen durch den Zufahrtsverkehr zur beantragten Seilbahnstation im Ortsgebiet Mutters entlang der Landesstraßen [REDACTED] werden lärmhygienische Belästigungen mit sich bringen (vgl. dazu die ergänzenden Aussagen der Amtssachverständigen für Medizin betreffend Lärm-belästigung in OZL 586).

Bei dieser Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist - bis auf die Lärmauswirkungen - **das Vorhaben** für die UVP-Behörde als **umweltverträglich** bewertbar.

XI. Beweiswürdigung:

Die Umweltbehörde hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Umweltverträglichkeitserklärung, die erwähnten Gutachten, durch Lokalaugenschein sowie durch die öffentliche mündliche Verhandlung vom 11.11 bis inkl. 21.11.2002.

Diese Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind von den Parteien - bis auf die Frage der unzumutbaren Lärmbelastigung - nicht bestritten worden.

Insbesondere wurden - bis auf die Ermittlungsergebnisse betreffend Lärm - keine Gegengutachten vorgelegt.

Die UVP-Behörde geht davon aus, dass diese erwähnten, ausführlichen und unbestrittenen Gutachten auf ausreichendem Befund fußen, nicht gegen die Gesetze der Logik verstoßen und dem Stand der Technik und dem Stand der sonstigen Betrachtungen der Wissenschaften entsprechen. Sie entsprechen auch den Erfahrungen des täglichen Lebens. Sie überzeugen die UVP-Behörde.

Die UVP-Behörde durfte sich daher auf sie stützen.

Zu den Ermittlungen betreffend „unzumutbarer Lärm“:

Mit Schreiben vom 18.09.2002 teilte die Amtssachverständige für Medizin der UVP-Behörde mit, dass ihr Gutachten OZL 308 in der Fassung OZL 352 auch für den Antrag in der Fassung vom 09.09.2002 gelte (OZL 461). Ergebnis dieser ärztlichen Begutachtung war zusammenfassend, dass unter Einhaltung der von den einzelnen Gutachten geforderten Bedingungen, Auflagen und Beweissicherungen aufgrund der physikalischen Prognosedaten eine mäßige Auswirkung zu erwarten sei (vgl. OZL 486 vom 26.09.2002). Bei der öffentlichen Verhandlung vom 12.11.2002 hat die medizinische Amtssachverständige zur Lärmbelastigung festgestellt, dass jetzt schon durch den Pendlerverkehr ein Lärm entstehe, welcher sich an der Zumutbarkeitsgrenze bewege. Beim Nachbar [REDACTED] sei die Grenze der Zumutbarkeit beim gegebenen „Iststand“ schon erreicht. Das beantragte Vorhaben sei medizinisch nur dann vertretbar unter der Voraussetzung, „dass alle möglichen Minimierungsmaßnahmen ausgeschöpft werden, weil durch diese der zusätzliche Lärm reduziert wird (vgl. OZL 573 vom 12.11.2002 Seite 4 und 5). Diese Amtssachverständige beantwortete verschiedene Fragen der UVP-Behörde mit Schreiben vom 14.11.2002 OZL 582. Aus Sicht der Medizin gab diese Amtssachverständige ein Gutachten betreffend der Frage der Zumutbarkeit der Belastigung mit Schreiben vom 15.11.2002, OZL 586 ab). Dieses lautet wie folgt:

„Ergänzend soll ein amtsärztliches Gutachten zur Frage einer unzumutbaren Belastigung (insbes. Lärm und Luft) eingegangen werden. Dem Gutachten werden die Lärmwerte des Gutachtens von [REDACTED] zugrundegelegt. Als Beurteilungsgrundlagen dienen die ÖAL 34, ÖAL 6/18 und das Kapitel IX „Umweltverträglichkeitsprüfung“, Praxishandbuch für Juristen und Sachverständige von [REDACTED]“

Sachverhalt:

Es handelt sich um ein ländliches Wohngebiet. Eingegangen wird auf die am stärksten betroffenen Anrainer in [REDACTED]

Bezüglich Luft ergibt sich aus dem technischen Sachverständigengutachten, dass der zulässige Grenzwert der TA Luft nicht überschritten wird.

Hinsichtlich Lärm ergibt sich aus den Unterlagen von [REDACTED] ein „Ist Maß“ während der Morgenspitzen zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr ein äquivalenter Dauerschallpegel von 60,9 dB(A) (Pendlerverkehr) und am Sonntag zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr ein äquivalenter Dauerschallpegel von 58,6 dB(A) (ohne dem beantragten Skigebiet).

Laut Stellungnahme des lärmtechnischen Amtssachverständigen [REDACTED] vom 14.11.2002 ergibt sich beim Wohnobjekt [REDACTED] ein „Ist Maß“ am Tag zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr zwischen 50 und 52,5 dB(A) äquivalenten Dauerschallpegel. Das „Ist Maß“ plus der durch das Vorhaben verursachten Änderung ergibt bei Errichtung des Skigebietes beim Wohnobjekt [REDACTED] eine Anhebung um 1 bis 2 dB(A).

Das „Ist Maß“ plus der durch das Vorhaben verursachten Änderung beträgt in [REDACTED] am Sonntag zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr 61,9 dB(A) äquivalenten Dauerschallpegel (mit dem beantragten Skigebiet).

Gutachten:

Bezüglich der Luftschadstoffe aus dem Straßenverkehr kann zwar eine Belästigung entstehen, nach der Prognose durch den technischen Sachverständigen werden aber die Grenzwerte der TA Luft nicht erreicht, sodass auch eine unzumutbare Belästigung nicht abgeleitet werden kann.

Hinsichtlich Lärm ergibt sich folgendes:

Laut Kapitel IX „Umweltverträglichkeitsprüfung“ liegt die Grenze zur Beurteilung einer unzumutbaren Belästigung bei 50 dB(A) (**Beurteilungsmaß**). Dies ist die Grenze der zumutbaren Belästigung im Freien untertags im ländlichen Wohngebiet. Nach ÖAL 6/18 werden ab Schallpegelwerten von 50 dB(A) eq Arbeitsleistungen, die längerdauernde Aufmerksamkeit und geistige Konzentration erfordern, sowie psychomotorische Leistungen, eventuell auch in Verbindung mit hoher Verantwortung gestört.

Der „Ist Zustand“ überschreitet die Grenze der zumutbaren Belästigung bereits erheblich. Der „Ist Zustand“ bedeutet die beinahe doppelte Lautheit bezogen auf die Zumutbarkeitsgrenze. Eine Erhöhung von 10 dB(A) bedeutet eine Verdoppelung des Lärmempfindens (es handelt sich um eine logarithmische Funktion).

Die Tatsache, dass das „Ist Maß“ plus die durch das Vorhaben verursachte Änderung in [REDACTED] am Sonntag zwischen 09.00 Uhr und 10.00 Uhr 61,9 dB(A) äquivalenten Dauerschallpegel (mit dem beantragten Skigebiet) beträgt, bedeutet, dass die jetzige an sich bereits unzumutbare Situation noch weiter und nicht unerheblich verschärft wird.

Zu bedenken ist außerdem, dass gerade am Wochenende ein erhöhtes Ruhebedürfnis besteht und gewährleistet sein muss, um dem Körper eine Ruhe- und Erholungsphase zu ermöglichen.

Durch die prognostizierte Zunahme der Verkehrsbelastung tritt jedoch ein völlig gegenteiliger Effekt ein, was auf längere Sicht gesehen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Probleme erwarten lässt.

Hinsichtlich Lärm ergibt sich somit nach dem „Ist Maß“ nicht nur für die Anrainer [REDACTED] sondern auf Grund der geänderten Stellungnahme des technischen Sachverständigen [REDACTED] vom 13.11.2002 auch für [REDACTED] nach der Definition des Kapitel IX „Umweltverträglichkeitsprüfung“ eine unzumutbare Belästigung.

Durch welche Maßnahmen die Lärmbelästigung auf ein zumutbares Maß gesenkt werden kann, ist keine von Medizinern zu beantwortende Frage. Eine zumutbare Belästigung ist dann vorliegend wenn der äquivalente Dauerschallpegel von 50 dB(A) tagsüber im Freien (ländliches Wohngebiet) nicht überschritten wird wie bereits mehrfach ausgeführt. Das bedeutet, die jetzige Situation müsste wesentlich verbessert werden.

Bezugnehmend auf die angesprochene These, betreffend Probleme der überhöhten Vorbelastung ist festzustellen, dass es sich bei der prognostizierten Zunahme der Lärmimmission aus ärztlicher Sicht nicht mehr um eine geringfügige oder vernachlässigbare handelt, da es sich um eine Erhöhung des Lärmeindrucks um ein Fünftel des Ausgangswertes handelt, und das Risiko von späteren direkten und indirekten Lärmschäden weiter erhöht wird.

Aus der Sicht des allgemeinen Gebotes der Immissionsminimierung sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das „Ist Maß“ und die zusätzliche Lärmbelastung zu minimieren, wozu die in Diskussion stehende Umfahrung wahrscheinlich die einzige Möglichkeit wäre.“

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 06.12.2002 OZL 601 eine umfangreiche Stellungnahme betreffend [REDACTED] des gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für [REDACTED] vom 02.12.2002 und ein „lärmygienisches Gutachten“ zur Verkehrslärmbelastung im Skigebiet Mutters“ des [REDACTED] vom 05.12.2002. Die Zusammenfassung des [REDACTED] lautet:

„Die geringfügige Anhebung des Dauerschallpegels durch das projektbedingte Verkehrsabkommen allein stellt keine unzumutbare Belästigung oder Gesundheitsgefährdung dar, denn der prognostizierte Zusatzver-

kehr führt zu einer Anhebung des Lärmpegels, der subjektiv nicht wahrnehmbar ist und findet außerdem nur zu Zeiten statt, wo weder der nächtliche Schlaf noch die Erholungsfunktion im Freien gestört werden kann. Nach den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung ist der projektbedingte Zusatzverkehr genehmigungsfähig.“

Der Amtssachverständige für Lärmwesen, [REDACTED] ist auf das Ergänzungsgutachten des [REDACTED] vom 02.12.2002 eingegangen (vgl. Schreiben vom 18.12.2002 OZL 610).

Die UVP Behörde entnimmt diesem Schreiben, dass die Darstellungen des [REDACTED] vom 02.12.2002 vom Amtssachverständigen betreffend der Berechnungen im Wesentlichen nicht bestritten werden.

Die erwähnte Amtssachverständige für Medizin gab eine Stellungnahme zur Äußerung des [REDACTED] vom 02.12.2002 ab (vgl. Schreiben vom 18.12.2002, OZL 611).

Die Amtssachverständige für Medizin geht darin bei der Beurteilung der Einwirkungen des Lärms auf die Menschen von einem Beurteilungsmaß aus, dass sie der ÖAV-Richtlinie Nr.6/18 entnimmt und nicht etwa von den bestehenden Immissionen die nach den tatsächlich örtlichen Verhältnissen bestehen. Mit Schreiben vom 19.12.2002 übersandte der erwähnte Amtssachverständige für Lärmtechnik ein Messprotokoll von diesem Tag (OZL 615).

Abschließend hat die Antragstellerin abgegeben die „verkehrslärmtechnische Stellungnahme Nr. 11 - 186/7 des [REDACTED] vom 07.01.2003 und die „ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsbelastung im Schigebiet Mutters“ des [REDACTED] vom 03.01.2003 (vgl. OZL 619). Die darin enthalten Zusammenfassung des [REDACTED] lautet:

„Die dem medizinischen Gutachten zugrunde gelegten Pegelspitzen von 89 dB übersteigen den tatsächlichen Messwert von 79 dB um 10 dB. Lärmtechnisch beträgt die Zunahme des äquivalenten Dauerschallpegels nicht wie der lärmmedizinischen Beurteilung zugrunde gelegt 10 dB, sondern durch das zusätzliche durchschnittliche Verkehrsabkommen 2 dB. Die Häufigkeit der Pegelspitzen steigt nicht um 400 %, sondern kann mit durchschnittlich ca. 30 % prognostiziert werden. Die der lärmmedizinischen Begutachtung U-5113/611 zugrunde gelegten Schallpegelwerte stimmen mit den Angaben des Lärmtechniker Vle1-U-5869/38 (=OZL 615 vom 19.12.2002) nicht überein. Sie sind wesentlich höher als Messwerte und Berechnungswerte.“

[REDACTED] hat seine erwähnte letzte Stellungnahme so zusammengefasst:

„Die ergänzende Stellungnahme zur Äußerung von [REDACTED] vom 02.12.2002, vom 18.12.2002 [REDACTED] [REDACTED] widerlegt nicht die Argumentationslinie des 1. Gutachtens des Unterfertigten vom 02.12.2002.

Derzeit gibt es keinen Hinweis, dass der zusätzliche verkehrsbedingte Verkehr allein die Lebensqualität spürbar beeinträchtigen würde. Aus lärmhygienischer Sicht kann daher mit allem Engagement für den Schutz der Umwelt kein Ausschließungsgrund für das Projekt formuliert werden.

Die Verkehrsprognosen lassen für die Werktage und Sonntage praktisch keinen Unterschied erkennen. Die lärmhygienische Prognose gilt daher für alle 7 Tage der Woche.“

Die UVP-Behörde kommt aufgrund der Aktenlage zur Überzeugung, dass es unbestritten ist, dass die Zunahme des äquivalenten Dauerschallpegels durch das zusätzliche, durchschnittliche, vorhabensbedingte Verkehrsaufkommen tatsächlich lediglich mit 2 dB zu erwarten ist: Dies muss aus den Aussagen des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 18.12.2002 OZL 610 beschlossen werden, in denen er die Annahmen des [REDACTED] betreffend Zunahme des äquivalenten Dauerschallpegels nicht bestreitet.

Geht man (entsprechend der wohl analog anwendbaren Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes) von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen aus, dann kommt die UVP-Behörde zur Überzeugung, dass die Anhebung des Lärmpegels, der durch das beantragte Vorhaben zu erwarten ist, mit lediglich 2 dB kaum wahrnehmbar sein wird. Denn unbestritten ist geblieben, dass dieser Unterschied subjektiv vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann: Die Schwelle, bei der eine Anhebung eines Geräuschpegels wahrnehmbar wird, liegt bei 2 dB.

Die UVP-Behörde geht weiters davon aus, dass die Verkehrsbelastungen auf anderen angebauten Landesstraßen in Tirol im Vergleich zu denen, die durch das gegenständliche Vorhaben im Bereich Mutters zu erwarten sein werden, zum Beispiel in Aldrans, Absam und Götzens jetzt schon im Jahresmittel größer sind (vgl. erwähnte Zusammenfassung der Abteilung Gesamtverkehrsplanung Ozl. 645)

Sie hat auch keinen Zweifel daran, dass mit der Errichtung des beantragtes Vorhabens aufgrund der Nähe zum Tiroler Zentralraum insgesamt von einer Reduktion der Fahrleistungen auszugehen ist (vgl. Ozl. 645).

Im Übrigen verweist die UVP-Behörde zusätzlich auf die Zusammenfassung der Abteilung Gesamtverkehrsplanung:

Bei dieser Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens an den Spitzentagen ist mit einem Verkehrsaufkommen zu rechnen [REDACTED] von maximal etwa 6.000 – 6.4000 Kfz/24 h, auf der [REDACTED] von etwa 3.400 – 3.800 Kfz/ 24 h bzw. im Bereich der Ortseinfahrt Götzens von etwa 4.500 – 4.700 Kfz/24 h nach Inbetriebnahme der neuen Skiverbindung Mutterer Alm – Axamer Lizum.

Zum **Vergleich** werden die Verkehrsbelastungen auf anderen angebauten Landesstraßen in Tirol angeführt. Es handelt sich dabei jedoch um **Durchschnittswerte** (Jahresmittel) und nicht um die Frequenz an Spitzentagen:

Aldrans (L 32): ca. 7.500 Kfz/24 h;

Absam (L 8): ca. 8.350 Kfz/24 h;

Götzens (L 12): ca. 7.350 Kfz/24 h.

Eine wichtige Zielsetzung in der Verkehrs- und Raumplanung ist – neben der Verkehrsverlagerung auf den öffentlichen Verkehr – die so genannte Verkehrsvermeidung. Darunter versteht man die Reduzierung der Fahrleistungen (Kfz-Kilometer). Dies kann vor allem durch raumplanerische Maßnahmen erreicht werden (z.B. Nähe von Wohnort und Arbeitsplatz).

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es grundsätzlich sinnvoll, entsprechende Freizeiteinrichtungen auch im Nahbereich der Landeshauptstadt anzusiedeln und nicht nur die Seilbahn-Infrastrukturen in den verschiedenen Seitentälern sukzessive auszubauen. Auf den Zufahrtsstraßen in die großen Skiregionen (Zillertal, Stubaital, Ötztal etc.) treten vor allem an den Wochenenden im Winter regelmäßig Verkehrsüberlastungen in Zusammenhang mit dem Urlauberschichtwechsel auf. An den Spitzentagen betragen beispielsweise die Verkehrsbelastungen auf der B 169 Zillertal Straße in den Bereichen von Schlitters und Fügen ca. 25.000 Kfz/24 h

Im Zusammenhang mit der Errichtung des gegenständlichen Projektes ist hingegen aufgrund der Nähe zum Tiroler Zentralraum **insgesamt von einer Reduktion** der Fahrleistungen auszugehen (vgl. zu alldem Ozl. 645).

Zusammenfassung der Beweiswürdigung betreffend „Verkehrslärm“:

Die UVP-Behörde geht aufgrund der Ausführungen des [REDACTED] insbesondere in OZL 619 davon aus, dass die Zunahme des äquivalenten Dauerschallpegels durch das zusätzliche Verkehrsabkommen mit lediglich 2 dB zu erwarten sein wird. Diese Berechnung wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik [REDACTED] nicht bestritten (vgl. OZL 610). Folgerichtig ist für die UVP-Behörde die Annahme der Amtssachverständigen für Medizin nicht überzeugend, wonach es zu einer Verdoppelung bzw. Vervierfachung bei den gehäuften Lärmpegelspitzen durch die beantragte Verkehrszunahme kommen werde.

Die UVP-Behörde geht daher davon aus, dass eine vorhabensbedingte Anhebung des Dauerschallpegels von ca. 2 dB entlang [REDACTED] zu erwarten ist.

Die UVP-Behörde geht auch davon aus, dass es zutrifft, dass die Fähigkeit den menschlichen Ohres für die Wahrnehmung der Änderung des Dauerschallpegels begrenzt ist. Diese Grenze liegt nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens unbestritten bei +/- 2dB.

B E G R Ü N D U N G zu Spruchteil I (Genehmigung):

Unbestritten ist, dass das beantragte Vorhaben eine Erweiterung eines Skigebietes durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung ... oder Errichtung von Pisten darstellt, mit dem eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderungen durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha (vgl. dazu die Flächenausmaße der beantragten Rodungen und Seilbahnanlagen, etc.) verbunden ist (Anhang 1 Zif. 12 lit. b UVP-G 2000).

§ 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 UVP-G lauten:

„(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 5 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastungen zu schützen der Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls die Immissionen zu vermeiden sind,
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/innen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/innen des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 führen.
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten....., Stellungnahmen, ... Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.“

Zusammengefasst ist nach Ansicht der UVP-Behörde nach Lage dieses Falles nach den Ermittlungsergebnissen (insbesondere der angegebenen Gutachten der Amtssachverständigen) - bis auf den Lärmschutz - die Umweltverträglichkeit gegeben. Entscheidungswesentlich offen geblieben ist, ob die mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens betreffend Lärm bei den Nachbarn zu einer unzumutbaren Belästigung im Sinne des § 17 Abs. 2 Zif. 2 lit. c UVP-G führen.

Bei Beantwortung dieser Frage ist vorerst das allgemeine Immissionsminimierungsgebot des oben erwähnten § 17 Abs. 2 Zif. 2 UVP-G zu bedenken. Dabei sind gesundheitsgefährdende und die Umwelt **erheblich** belastende Einwirkungen jedenfalls zu vermeiden. Dass diese Einwirkungen erheblich sein müssen, lässt sich auch aus den Bestimmungen des §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Zif. 3, 17 Abs. 2 lit. b UVP-G erschließen.

Die UVP-Behörde hat auch die mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Zif. 1 und des weiten Vorhabensbegriffes des § 2 Abs. 2 UVP-G.

Nachdem die UVP-Behörde davon ausgeht, dass im UVP-Verfahren die Lärmimmissionszunahme durch den Verkehr zum und vom Vorhaben zu berücksichtigen ist, stellt sich die nächste Frage: In welchem räumlichen Ausmaß sind diese Auswirkungen des Verkehrs erheblich?

Die UVP-Behörde schließt sich der Ansicht an, dass es zweckmäßig ist, als Abgrenzungskriterien den räumlichen und den sachlich-kausalen Zusammenhang zu verwenden.

Nach dieser Ansicht wäre nur jener Verkehrszuwachs einzubeziehen, der durch den konkreten Standort des Vorhabens bedingt ist. Dies wird in der Regel nur der Zufahrtbereich bis zum Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sein.

Als „übergeordnetes Straßennetz“ wird man dabei Straßen verstehen, die für den Durchzugsverkehr Bedeutung haben und bereits eine gewisse Verkehrsbelastung aufweisen.

Als weiteres Indiz für ein Abgrenzungskriterium kann die Parteistellung der Gemeinden in § 19 Abs. 3 UVP-G herangezogen werden. Demnach sind Auswirkungen vor allem in der Standortgemeinde zu berücksichtigen. Somit kann dieser erwähnte „Zufahrtbereich“ unter Umständen größere Gemeindegebiete betreffen (vgl. dazu: Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung 1998, Kapitel IV Rz-52; Baumgartner, Immissionsgrenzwerte im Anlagengenehmigungsverfahren, RdU 2002, 04, Seite 129).

Folgerichtig ist nach Meinung der UVP-Behörde als „Zufahrtbereich“ hier anzunehmen die Hauptzufahrt zur Talstation der beantragten Mutterer Alm-Jetseilbahn durch den Ortskern von Mutters an der [REDACTED]. Es ist dies ein Bereich, der 700 m - 1.500 m von dieser Talstation entfernt liegt.

Die UVP-Behörde teilt die Ansicht, dass in der Auslegung des Begriffes der Zumutbarkeit ein Kernproblem in der Bewertung von Lärm liegt (vgl. dazu zum Beispiel: Kind, Lärmrecht, 1999, Seite 196f).

Nach Lärmschutzjudikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Gewerberecht wird das als Beurteilungsmaßstab relevante Istmaß der Lärmbelastung insbesondere durch den Grundgeräuschpegel, den äquivalenten Dauerschallpegel und die kennzeichnenden Schallpegelspitzen umschrieben.

Die Frage der Zumutbarkeit ist eine Rechtsfrage, die die Behörde anhand von Gutachten zu lösen hat. Die Aufgabe, die Zumutbarkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen, bedeutet daher, dass die Behörde die bei den Nachbarn nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen zu erwartenden Immissionen des beantragten Vorhabens an den bei den Nachbarn nach den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen bestehenden Immissionen zu messen hat - „Beurteilungsmaß“. (VwSlg 10482/A/1981).

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die derzeitige Lärmbelastung („Ist-Maß“) im Ortsbereich von Mutters sowohl von der Amtssachverständigen für Medizin als auch vom medizinischen Sachverständigen der Antragstellerin, [REDACTED] als erheblich bewertet wird.

Zur erhöhten Vorbelastung bringt die UVP-Behörde vor:

Sie kann nicht finden, dass das UVP-G eine Bestimmung enthält, die eine Genehmigung eines Vorhabens bei bereits belästigender Vorbelastung der Umgebung grundsätzlich untersagen würde. Eine Zusatzbelastung im Fall einer erhöhten Vorbelastung kann dann als nicht im Widerspruch mit den Zielsetzungen des § 17 Abs. 2 Zif. 2 und Abs. 5 UVP-G bewertet werden, wenn sie sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den beachtenden Umweltqualitätsstandards geringfügig ist (vgl. Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1998, Kapitel IX Rz 102; Berufungserkenntnis des Umweltsenates Arnoldstein, US1A/2001/13-57 vom 21.3.2002). Der hier zu beachtende Standard ist nach Ansicht der UVP-Behörde mangels rechtsverbindlichem Grenzwert das derzeitige „Ist-Maß“.

Die Zusatzbelastung ist im vorliegenden Fall nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens mit 2 dB anzunehmen. Nach den Ermittlungen ist unbestritten, dass die Wahrnehmung der Änderung des Dauerschallpegels mit +/- 2 dB begrenzt ist.

Diese Auswirkungen des beantragten Vorhabens sind mittelbar: Die betroffenen Nachbarn in Mutters in der [REDACTED] sind ca. 700 bis 1.500 m von der beantragten Talstation des Mutterer Alm-Jet entfernt. Diese zu erwartenden Lärmbelastigungen werden lediglich in der Wintersaison und nur an Spitzentagen zu erwarten sein.

Die UVP-Behörde hat zudem unter Spruchpunkt IV G) Maßnahmen vorgeschrieben, die eine Verkehrsminde- rung erwarten lassen.

Nach den Umständen des vorliegenden Einzelfalles verneint die UVP-Behörde, dass es vertretbar ist, davon auszugehen, dass die **Gesamtbewertung** im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G hier **nicht** ergibt, dass **schwerwiegende** Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch die verfügten Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können (vgl. dazu auch z.B. Berufungsbescheid des Umweltsenates, Zwentendorf, US2/2000/12-66 vom 19.9.2001).

Bei diesem Ergebnis war, auch wegen der vorhabensbedingten zu erwartenden zusätzlichen Lärmbelästigung, nicht mit einer Abweisung des Genehmigungsantrages zu entscheiden.

Zu Spruchteil III A), B), D), E) und F):

Hinsichtlich dieser mitangewendeten Genehmigungsbestimmungen wird auf die dort angeführten gesetzlichen Bestimmungen des Bau-, Eisenbahn-, Gewerbe-, Luftfahrt-, Naturschutzrechts verwiesen.

Zu Spruchteil III C) – forstrechtliche Rodungsbewilligung:

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für jene der Waldkultur (Rodung) ist grundsätzlich verboten (§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975). Die Behörde kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs. 2 leg. cit.). Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 leg. cit.). Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird (§ 18 Abs. 1 leg. cit.). Der Rodungswerber ist in der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenen Wirkung des Waldes zur Aufforstung einer Nicht-Waldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche aufgrund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat (§ 18 Abs. 2 leg. cit.).

Der forstfachliche Amtssachverständige führte zusammengefasst aus, dass die Auswirkungen des beantragten Projektes auf die Nutz-, Erholungs- und grundsätzlich auch auf die Wohlfahrtsfunktion des Waldes als „gering bis mäßig“ zu bewerten sind. Die Beeinträchtigungen der Schutzfunktion werden jedoch als „bedeutende Auswirkungen“ beurteilt. Gleiches gilt für die mit den beantragten Maßnahmen verbundene Veränderung des Wasserhaushaltes. Eine Bewilligung gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 kommt daher nicht in Betracht, da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der betroffenen Flächen als Wald besteht.

Es war daher weiters zu prüfen, ob öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung der Waldflächen vorliegen, die das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Flächen als Wald überwiegen.

Das öffentliche Interesse am beantragten Vorhaben ist insbesondere darin gelegen, dass durch das Projekt die touristische Infrastruktur für den Großraum Innsbruck verbessert und damit wirtschaftliche Impulse für das gesamte westliche Mittelgebirge gesetzt werden. Dadurch werden Arbeitsplätze gesichert und wird auch die wirtschaftliche Lage der Gemeinden des westlichen Mittelgebirges verbessert. Die festgestellten negativen Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf die Waldfunktionen können jedoch durch die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen und sonstigen Nebenbestimmungen entschärft werden. Die

erforderlichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern hinsichtlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes liegen vor.

Dem Vorbringen der Agrargemeinschaft Götzner Wald wurde durch Änderung der entsprechenden Nebenbestimmung (24) Rechnung getragen. Hinsichtlich des Schneefluchtrechts von Herrn Franz Singer wird die Antragstellerin außerhalb des Verfahrens eine Vereinbarung anstreben. Schäden beim eigenen oder beim aufgenommenen Vieh, die durch Errichtung und Betrieb der beantragten Anlage verursacht werden, sind Herrn Singer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne eine diesbezügliche Vereinbarung von der Antragstellerin zu ersetzen. Die Ausführungen des forstwirtschaftlichen Amtssachverständigen erfuhren aufgrund des Vorbringens von Herrn Singer keine Änderung.

Zusammenfassend gelangt die Behörde daher zur Auffassung, dass das genannte öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Flächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.

Zu Spruchteil III G) – wasserrechtliche Bewilligung:

Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder in Folge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder auf die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder eine Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann (§ 9 Abs. 2 WRG 1959).

Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 2) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung (§32 Abs. 1 WRG 1959).

Die Wasserrechtsbehörde hat nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen (§ 111 Abs. 1 WRG 1959).

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass aus der Sicht der beigezogenen Sachverständigen insbesondere im Hinblick auf die mit dem Vorhaben möglicherweise verbundenen Georischen umfangreiche Nebenbestimmungen zur Hintanhaltung der Gefährdung der vom Wasserrechtsgesetz 1959 normierten öffentlichen Interessen erforderlich sind. Weiters wurden zur Wahrung dieser Interessen auch Vorschreibungen aus geologischer, hygienischer, limnologischer, siedlungswasserbautechnischer und wasserbautechnischer Sicht gefordert.

Die gewässerökologischen Aspekte wurden im naturschutzrechtlichen Teil des Bescheides berücksichtigt.

Dem Vorbringen von Herrn Walter Mair wurde durch Formulierung einer entsprechenden Nebenbestimmung Rechnung getragen.

Die Befristung stützt sich auf das Vorbringen der Gutachter der Georiskengruppe.

Zusammenfassend gelangt die Behörde zur Auffassung, dass bei Einhaltung der von den Sachverständigen geforderten Nebenbestimmungen eine Gefährdung der im Wasserrechtsgesetz 1959 normierten öffentlichen Interessen nicht zu besorgen ist.

Zu Spruchteil IV (Nebenbestimmungen):

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf die angegebenen mitanzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und die §§ 17 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000.

Die Verpflichtung der Antragstellerin unter Spruchpunkt IV G) betreffend Minderung des Verkehrs sind nach Ansicht der UVP-Behörde auf Grundlage des Immissionsminimierungsgebotes und der Gesamtbewertung zulässig in Form einer Bedingung. Diese ist nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar. Sie wurden auch von der Antragstellerin nicht bestritten. Sie durften daher verfügt werden (vgl. dazu auch z.B. Berufungserkenntnis des Umweltsenates, US1A/2001/13-57 vom 21.3.2002).

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bestehen keine Bedenken gegen das Abstellen bestimmter Bedingungen auf den Zeitpunkt des Baubeginnes (vgl. dazu z.B. VwGH 2002/03/0072 vom 3.9.2002).

Zu Spruchteil V (begleitende Kontrolle):

Diese Verfügungen stützen sich insbesondere auf § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, der insbesondere auch für die Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten Deckung gibt. Weiters auf die zitierten, mitanzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen

Auch diese Nebenbestimmungen wurden von der Antragstellerin im Übrigen nicht bestritten.

Die mitwirkende Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Strafbehörde hat die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz als Strafbehörde angeregt. Es wurde daher entsprechendes im Spruchteil V verfügt.

Auf die Begründung für den Spruchteil Naturschutz und Wasserrecht wird verwiesen.

Zu Spruchteil VI (Sicherheitsleistung):

Die Verfügung der Sicherheitsleistung stützt sich auf die Bestimmung des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 und die mitanzuwendende Bestimmung des § 42 Tiroler Naturschutzgesetz 1997. Letztere Bestimmung lautet:

„Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder Auflagen erteilt, so kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen“ (§ 42 Abs. 2 Tiroler Naturschutzgesetz 1997).

Die Höhe dieser Sicherheitsleistung stützt die UVP-Behörde auf die Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen in der erwähnten mündlichen öffentlichen Verhandlung.

B E G R Ü N D U N G zu Spruchpunkt VII (Abspruch über die Einwendungen):

„Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben...“ (§ 44b Abs. 1 AVG).

Der gegenständliche Antrag vom 9.9.2002 wurde durch Edikt kundgemacht.

Rechtzeitig haben bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben [REDACTED] mit Schreiben vom 24.10.2002, OZl. 536, und [REDACTED] vom 5.11.2002, OZl. 550. Letzterer hat seine Einwendungen mit Schreiben vom 7.11.2002 OZl. 556 ergänzt.

[REDACTED] hat mit Schreiben vom 16.11.2002, OZl. 588, zu den bisher durchgeführten Verhandlungsteilen Stellung bezogen. Zu den Ermittlungsergebnissen haben Stellung bezogen [REDACTED] mit Schreiben vom 24.11.2002, OZl. 599, [REDACTED] vom 29.12.2002, OZl. 617, [REDACTED] vom 1.1.2003, OZl. 618 und vom 9.1.2003, OZl. 623 sowie [REDACTED] vom 14.1.2003, OZl. 624.

Zu diesen Einwendungen hat die UVP-Behörde erwogen wie folgt:

„Parteistellung haben 1. Nachbarn/innen: Als Nachbarn/innen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt ... werden könnten“ (§ 19 Abs. 1 Zif 1 UVP-G 2000).

„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es... 1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben a) auf Menschen... hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind...“ (§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000).

„Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: ...4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge ... c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen...“ (§ 6 Abs. 1 UVP-G).

„Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat 1. die Auswirkungen des Vorhabens gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften... darzulegen, ...“ (§ 12 Abs. 4 UVP-G 2000).

„Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen: ... 2. Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, ... die ... c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbar/innen im Sinn des § 77 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 führen“ (§ 17 Abs. 2 Zif. 2 lit. c UVP-G 2000).

„Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Zif. 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken“ (§ 77 Abs. 2 GewO 1994).

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur dann mit Genehmigung der Behörde errichtet werden, wenn die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigt werden (§ 74 Abs. 2 Zif. 2 GewO 1994).

Diese beiden Einwender [REDACTED] könnten durch den Betrieb des Vorhabens durch Lärmwirkungen belästigt werden (vgl. OZl. 573 vom 12.11.2002). Sie sind daher Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000.

Nur in diesem Umfang, also hinsichtlich „Immissionsauswirkungen“, haben sie nach Ansicht der UVP-Behörde subjektiv-öffentliche Rechte im gegenständlichen Verfahren.

Aufgrund des Wortlautes dieser Bestimmungen steht für die UVP-Behörde fest, dass auch die „mittelbaren“ Auswirkungen eines Vorhabens bei der Umweltverträglichkeitsprüfung miteinzubeziehen sind. Des Weiteren, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung lediglich **erheblich** beeinträchtigende mittelbare Auswirkungen zu überprüfen hat (vgl. dazu insbesondere § 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Zif. 3 UVP-G 2000).

Auch der Belästigungsschutz ist trotz des Bestehens eines subjektiven Rechts der Nachbarn von Amtswegen nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit sicher zu stellen.

Die UVP-Behörde geht davon aus, dass Ausgangspunkte der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Belästigung nach der Judikatur die „tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sind. Also der ohne Berücksichtigung des in Rede stehende Vorhabens gegebene Immissionsstand (Istmaß). Grenze der Zumutbarkeit ist das vom Sachverständigen zu ermittelnde Höchstausmaß der einen Durchschnittsmenschen noch zumutbaren Belästigung („Beurteilungsmaß“). An diesem sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Änderungen des Istmaßes zu messen.

Diese mittelbaren Auswirkungen, die ca. 700 – 1.500 m entfernt von der beantragten Anlage durch die Zufahrt verursacht werden, geben einen anderen Sachverhalt ab als der, der zum Beispiel dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1985, Z. 83/04/130 oder VwSlg 7337/A/1968 zugrunde liegt: In den beiden letztgenannten Fällen ging es um die gewerberechtliche Beurteilung von Lärmauswirkungen in unmittelbarer Nähe der Betriebsanlage.

Im Übrigen verweist die UVP-Behörde auf ihre Ausführungen in der Begründung zu Spruchteil I (Genehmigung) betreffend Zumutbarkeit der Lärmbelästigung.

Bei der Frage der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass die UVP-Behörde im Spruchpunkt IV G) Nebenbestimmungen betreffend Minderung des Verkehrs und damit auch Minderung der mittelbaren Auswirkungen Verkehrslärm als Bedingungen verfügt hat. Diese Nebenbestimmungen lassen erwarten, dass die Lärmbelästigung gesenkt wird. Dazu zählt insbesondere die Bedingung betreffend Minderung des Verkehrsaufkommens und der Umsetzung eines geeigneten Skibuskonzeptes.

Zusammenfassung:

Unter Berücksichtigung all dieser erwähnten Umstände (Anhebung des Dauerschallpegels um lediglich ca. 2 dB; lediglich mittelbare Auswirkung; relativ weite Entfernung von der beantragten Seilbahnanlage) ist es für die UVP-Behörde vertretbar, davon auszugehen, dass die gegenständliche Belästigung der beiden erwähnten Nachbarn als zumutbar bewertet wird.

Zu den Einwendungen [REDACTED] im Detail:

Zusammengefasst bringt [REDACTED] vor, dass in Mutters die verkehrstechnische Infrastruktur für die beantragte Erweiterung des Skigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum nicht vorhanden sei. Man sei auch nicht gewillt, diese so herzustellen, dass keine unzumutbaren Belästigungen für den Großteil der Mutterer Bevölkerung entstehen (vgl. OZl. 623).

Bei der Beweisaufnahme „Verkehrslärm“ sei nicht verständlich, dass an Werktagen das Verkehrsaufkommen geringer sei als an Sonntagen. Aufgrund fragwürdiger Zahlen würde eine durchschnittlich Erhöhung der Lärmemission von 1,1 bis 1,7 dB angegeben. Dies sei ein auf acht Stunden verteilter Durchschnittswert. Für ihn als Anwohner in der Dorfstraße in Mutters verteile sich die Belastung aber nicht auf acht Stunden, sondern trete massiv zwischen 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr auf, um die Mittagszeit und abends. Zu dem könne ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass an Sonn- und Feiertagen mehr Skifahrer unterwegs sind als an Werktagen. In diesen Zeiten, in denen jetzt ohne Skigebiet eine geringe Verkehrsbelastung besteht, werde sich die Belastung um ein Vielfaches der angenommenen 1,1 bis 1,7 dB erhöhen. Die Schlussfolgerungen des von der Antragstellerin beigezogenen [REDACTED] wonach die Zunahme des Verkehrsaufkommens höchstens optisch erkennbar sein werde, sei ein Irrtum. Seine derzeitigen subjektiven Erfahrungen würden voll und ganz den Darlegungen [REDACTED] entsprechen. „Die Belastung der Mutterer Bevölkerung durch die unbestrittene Erhöhung des Verkehrsaufkommens mit unzumutbarer Lärmbelästigung und zugleich Gefährdung der Fußgänger steht so in keinem Verhältnis zu den völlig unbelegten möglichen

positiven Folgen für Mutters durch das Projekt in seiner vorliegende Form. Nur eine konsequente Umsetzung der bereits mehrfach geforderten Maßnahmen (Stubaitalbahn, Gehsteige, Fußgängerüberwege, Umgehungsstraße...) zur Vermeidung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommen in Mutters kann für alle Beteiligten eine zufrieden stellende Lösung bringen.“ (vgl. Ozl. 618).

Dazu bringt die UVP-Behörde vor:

Die Bewertung dieses Falles (Projekt, prognostizierte Verkehrsentwicklung und Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt IV G betreffend Verminderung, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs) führt die UVP-Behörde zur Ansicht, dass nicht wahrscheinlich ist, dass bei den Nachbarn und damit auch bei [REDACTED] eine unzumutbare Belästigung durch die mittelbaren Auswirkungen des beantragten Vorhabens (Verkehrslärm) verursacht werden wird.

Bei diesem Ergebnis war die UVP-Behörde folgerichtig berechtigt, die Einwendungen des [REDACTED] abzuweisen.

Zur Einwendung des [REDACTED] im Detail:

Die Einwendungen des [REDACTED] sind zusammengefasst, dass er durch die Auswirkungen des beantragten Vorhabens unzumutbar belästigt werde; diese beantragte Großanlage sei die größte Fehlinvestition im Tiroler Tourismus; die UVP-Entscheidung dürfe erst dann getroffen werden, wenn der zuständige Minister über die eisenbahnrechtliche Konzessionsgenehmigung entschieden hat. Fragen der Sicherheit, wie zum Beispiel erforderliche Lawinensprengbahnen müssten von der Konzessionsbehörde beurteilt werden. Es sei verfehlt, neue Eisenbahnanlagen dort zu errichten, wo man künstliche Vorkehrungen gegen Lawinenabgänge treffen muss. Das vom Vorhaben erfasste Gebiet sei zum Teil nicht lawinensicher. Es erscheine widersinnig, mit viel öffentlichem Geld Anlagen dort zu errichten, wo die Öffentlichkeit für den Lawinenschutz zu sorgen hat. Die Verkehrsfrage mit allen Konsequenzen sei im gegenständlichen Fall nicht gelöst (vgl. Ozl. 624).

Die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber geprüften Alternativen sei nicht ausreichend dargelegt worden. Werden künftig sowohl die Zubringerbusse als auch der Shuttlebus durch Mutters fahren, dann sei eine wesentliche höhere Lärmemission zu erwarten, weil im Bereich seiner Liegenschaft die Zubringerstraße aufwärts verlaufe und die dann querende Stubaitalbahn immer wieder zu Stopp und Stau des Verkehrs führen müsse. Insofern mangle es dem Gutachten betreffend Verkehrslärmmessung an der Vollständigkeit.

Das beantragte Vorhaben würde auch zusätzliche Schadstoffe verursachen. Die zu erwartenden vermehrten Immissionen würden eine Gefährdung der Gesundheit der Bewohner von Mutters erwarten lassen. Die Umweltverträglichkeit sei nicht gegeben (vgl. dazu Ozl. 617).

Dazu bringt die UVP-Behörde vor:

Nach Ansicht der UVP-Behörde ist es Aufgabe der eisenbahnrechtlichen Konzessionsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 2 Eisenbahngesetz 1957 eine „Wirtschaftlichkeitsberechnung“ für das beantragte Vorhaben zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des § 17 UVP-G 2000 jedoch erklären eine Wirtschaftlichkeitsüberlegung nicht zur Voraussetzung einer Genehmigung. Wohl aber ist dabei auf die öffentlichen Interessen Bedacht zu nehmen (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000).

Die UVP-Behörde geht davon aus, dass für diese Bedachtnahme die Wirtschaftlichkeitsfrage nach Lage dieses Falles kein derartiges Gewicht hat, dass sie zu einer Abweisung im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 führen müsste: Insbesondere das erwähnte Gutachten betreffend Raumordnung, Ozl. 242, vertritt keinesfalls etwa die Ansicht, dass das gegenständliche Vorhaben schwere volkswirtschaftliche Schäden verursachen werde.

Im Übrigen ist es beinahe sicher, dass die Konzessionsgenehmigung hier erteilt werden wird (vgl. erwähnte Aussage des BMVIT Ozl. 636).

„Zum Bau und zum Betrieb einer öffentlichen Eisenbahn die Konzession, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die Betriebsbewilligung erforderlich“ (§ 14 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957).

Im vorliegenden Fall hat die UVP-Behörde die eisenbahnrechtlichen Bestimmungen betreffend Baugenehmigung anzuwenden. Dies hat sie auch getan. Aus dem klaren Wortlaut des § 14 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 schließt die UVP-Behörde, dass nicht schon bei der Erteilung der Baugenehmigung die Konzession vorliegen muss, sondern erst „zum Bau“ der Eisenbahn.

Folgerichtig ist die Einwendung des [REDACTED] wonach eine UVP-Entscheidung erst nach der eisenbahnrechtlichen Konzession getroffen werden dürfe, ein Irrtum.

Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Lawinengefahr hat die UVP-Behörde ausführlich und ihrer Ansicht nach ausreichend abgeklärt (vgl. dazu Gutachten OZl. 492, 497, 500, 503, 542 und Spruchpunkt IV B) und VI G).

Zutreffend ist, dass die Lösung „Sperren eines Gebietes bei Lawinengefahr“ bedeutet, dass manchmal eine Entscheidung der Lawinenkommission mit mehr oder weniger gut abschätzbarem Risiko getroffen werden muss. Diese Vorgangsweise ist jedoch Jahrzehnte lang bewährt. Sie widerspricht auch nicht der Praxis der einschlägigen Bewilligungsbehörden und dem letztgültigen Lawinenerlass des nunmehrigen BMVIT.

Hinsichtlich der relativ tiefen Lage der beantragten Skipisten und der klimatischen Verhältnisse wird auf die fachliche Stellungnahme, OZl. 559, verwiesen.

Wohnort des [REDACTED] Dieser ist von [REDACTED] – der Zufahrtsstraße zum Vorhaben - nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens soweit entfernt, dass unzumutbare Lärmbelästigungen durch die in Rede stehende zusätzliche Verkehrsbelastung nicht zu erwarten sind.

Zudem ist vom Vorhaben (Talstation Mutterer Alm-Jet bzw. Parkplatz) dieser Wohnort ca. 1.700 m bzw. 1.550 m entfernt (OZl. 573). Im Detail wird auf die Beweiswürdigung der Behörde bewiesen.

Hinsichtlich des Einwandes der offenen Verkehrsfrage verweist die UVP-Behörde auf ihre Nebenbestimmungen, im Spruchpunkt IV G) betreffend Minderung, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Alternativen wurden in der Umweltverträglichkeitserklärung behandelt. Die Vor- und Nachteile des Unterbleibens dieses Vorhabens wurden auch im Gutachten betreffend Raumordnung, OZl. 242, behandelt.

Der busbedingte Lärm wurde in den Ausführungen des Verkehrslärmsachverständigen [REDACTED] vom 19.12.2002, OZl. 615, Seite 3 Messergebnisse LKW-Vorbeifahrten, Traktor-Vorbeifahrten, behandelt. Die Busse werden demnach höchstwahrscheinlich nicht lauter als die schon heute gemessenen Traktoren sein.

Hinsichtlich der zu erwartenden zusätzlichen Schadstoffbelastung wird auf die Ausführungen des Amtssachverständigen [REDACTED] in OZl. 480 verwiesen. Diese wurden von der Amtssachverständigen für Medizin nicht zum Anlass genommen, luftschadstoffbezogene Vorschriften zu fordern. Daher geht die UVP-Behörde davon aus, dass unzumutbare zusätzliche Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind.

Das Ermittlungsverfahren der UVP-Behörde hat nicht hervorgebracht, dass die zu erwartenden vermehrten Immissionen einen solchen Grad erreichen würden, dass sie nicht nur eine Belästigung, sondern sogar eine Gefährdung der Gesundheit der Bewohner erwarten ließen.

Zum Fristerstreckungsantrag des [REDACTED] vom 4.2.2003 in OZl. 647:

Die UVP-Behörde hat in ihrer rechtlichen Würdigung **wesentliche** Sachverhaltselemente **nicht** einbezogen, die den Parteien nicht bekannt waren: Die **wesentlichen** Hauptelemente des Verkehrssachverhalts sind im Gutachten bzw. in der Stellungnahme des [REDACTED] OZl. 342 bzw. 567 und in der Verhandlungsschrift OZl. 573 enthalten.

Die Zusammenfassung der Abteilung Gesamtverkehrsplanung vom 3.2.2003, OZl. 645, ändert nichts an der tragenden Hauptargumentation der UVP-Behörde, wonach die Lärm-Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben lediglich mit 2 dB zu erwarten sein wird. Diese Zusammenfassung bringt bloß zusätzliche Gesichtspunkte vor.

Auch der Grundsatz der Verwaltungsökonomie gestattet der UVP-Behörde, dass sie diesem Fristantrag nicht entspricht.

Aus all diesen Erwägungen waren daher die Einwendungen des [REDACTED] betreffend Immissionsschutz (vgl. oben zum Umfang seiner subjektiv-öffentlichen Rechte nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000) und der erwähnte Fristeinräumungsantrag als unbegründet abzuweisen.

Die **weiteren Einwendungen** der Agrargemeinschaft [REDACTED] konnten in der erwähnten öffentlichen Verhandlung mit diesen Einspruchswerbern erledigt werden.

Zutreffend ist, dass die **Alpenkonvention** in Österreich im BGBl. 1995/477, verlautbar und seit 6.3.1995 geltendes Recht ist. Die Durchführungsprotokolle sind in Österreich am 18.12.2002 in Kraft getreten. Das bedeutet nach herrschender Auffassung, dass unter anderem auch die Vollziehung bei Bund und Land auf die Vorgaben der Alpenkonvention und deren Durchführungsprotokolle Bedacht zu nehmen haben.

Mit entsprechende vom Österreichischen Alpenverein angeführte Artikel lautet: „Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in labilen Gebieten nicht erteilt werden“.

Die UVP-Behörde hat durch Einholung der entsprechenden Gutachten der Georiskengruppe und des Amtssachverständigen für Naturkunde (vgl. Ozln. 492 und 477) ausreichende Ermittlungen zum Schutz dieser Verbindungsflächen durchgeführt. Tatsächlich haben die früheren Gutachten vor dem Sommer 2002 dieser genannten Sachverständigen dazu geführt, dass die Antragstellerin ihre Projektierung wesentlich geändert hat. Dies und die entsprechenden Vorschriften für die geänderte Projektierung zeigen, dass die geänderte Bedachtnahme als durchgeführt angenommen darf.

XII. Zusammenfassung:

Die [REDACTED] hat ihren Antrag vom 31.05.2001 auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm - Axamer Lizum“ mit Schreiben vom 09.09.2002 wesentlich abgeändert. Dieses Vorhaben in der Fassung vom 09.09.2002 ist unbestritten aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 20 ha UVP-pflichtig im Sinne des UVP-G 2000. Danach ist die Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften und die Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist, UVP-pflichtig (Anhang 1 Zif. 12 lit. b UVP-G 2000).

Dieser Genehmigungsantrag samt Umweltverträglichkeitserklärung der Antragstellerin und die Umweltverträglichkeitgutachten der Amtssachverständigen wurden öffentlich aufgelegt (§ 9 UVP-G 2000). Da diese Auflage im Rahmen eines Großverfahrens erfolgte, wurde dieser Antrag durch ein Edikt kundgemacht (§ 44a Abs. 1 AVG 1991).

Dieses Edikt wurde im Tiroler Kurier, in der Tiroler Tageszeitung und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ verlautbart.

In der Kundmachung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG 1991).

Weiters wurde in der Kundmachung auch Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Erörterung des Vorhabens sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung (§ 16 Abs. 1 UVP-G 2000) angegeben.

Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und die Gutachten wurden während der Einwendungsfrist bei der Behörde und bei der Gemeinde Mutters zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Innerhalb dieser Einwendungsfrist haben Einwendungen erhoben: [REDACTED]

Der Landesumweltanwalt, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie die Standortgemeinden und die an die Standortgemeinde angrenzende Stadtgemeinde Innsbruck, die von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein könnten, haben keinen Einwand erhoben. Folgerichtig ist die UVP-Behörde davon ausgegangen, dass am gegenständlichen Verfahren mit der Antragstellerin insgesamt 6 Parteien teilnahmeberechtigt sind. Parteistellung haben Nachbarn nur, soweit sie durch den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten (§ 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000).

In diesem Rahmen hat die UVP-Behörde als Nachbarn die Einwender [REDACTED] angesehen.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens (vergleiche insbesondere die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens OZL 486) wurden - bis auf den Bereich Lärm - bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 11.11 bis inkl. 21.11.2002 nicht bestritten. Bei dieser Verhandlung ist hervorgekommen, dass es zweifelhaft ist, ob die mittelbare Auswirkung des beantragten Vorhabens durch Verkehrslärm im Ortsgebiet von Mutters an der [REDACTED] zu einer „unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen“ führen würde (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. c UVP-G 2000).

Die Amtssachverständige für Medizin hat erklärt, dass dort die Lärmbelastung schon derzeit („Iststand“) erheblich sei. Dem ist auch der medizinische Sachverständige der Antragstellerin nicht entgegengetreten. Damit war nach Ansicht der UVP-Behörde zu klären, ob der durch das Vorhaben zu erwartende zusätzliche Verkehrslärm im Dorfgebiet von Mutters zu einer „unzumutbaren Belästigung“ führen würde.

Bei dieser rechtlichen Wertungsfrage der Zumutbarkeit geht die UVP-Behörde von Folgendem aus:

Die zusätzlichen Verkehrslärmbelastigungen im Ortsgebiet Mutters sind **mittelbare** Auswirkungen des beantragten Vorhabens, da sie dort ca. 700 – 1500 m vom Vorhaben (nämlich von der Erweiterung des Skigebietes) entfernt wahrnehmbar sein werden. Die UVP-Behörde hat nach den Bestimmungen des UVP-Gesetzes 2000 diese mittelbaren Auswirkungen zu berücksichtigen. Bei der Frage der Zumutbarkeit ist auch im Rechtsbereich des UVP-G 2000 das „Ist-Maß“ als das „Beurteilungsmaß“ zu bewerten.

Zum Vergleich mit den Verkehrsbelastungen, die durch das beantragte Vorhaben verursacht werden, existieren derzeit Verkehrsbelastungen auf anderen angebauten Landesstraßen in Tirol, wie zum Beispiel in Aldrans, Absam und Götzens. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte (Jahresmittel) und nicht wie in Mutters um die berechneten Spitzentage (vgl. zu all dem die erwähnte Zusammenfassung der Abteilung Gesamtverkehrsplanung OZL 645).

Das UVP-G 2000 enthält keine Bestimmung, die eine Genehmigung eines Vorhabens bei bereits erheblicher Belastung der Umgebung grundsätzlich untersagen würde. Eine Zusatzbelastung für einen solchen Fall kann dann vertretbarer Weise nicht als in Widerspruch mit den Zielsetzungen des UVP-G (§ 17 Abs. 2 Z 2 und Abs. 5) gewertet werden, wenn sie sowohl im Verhältnis zur Vorbelastung als auch zu den zu beachtenden Umweltqualitätsstandards geringfügig ist. In vorliegendem Fall wird nun die Zusatzbelastung unbestritten mit lediglich 2 dB erwartet. Diese Anhebung des Lärmpegels kann unwidersprochen subjektiv vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden. Zudem wird die Anhebung des Lärmpegels durch den beantragten Schibetrieb nur fallweise und nur während der Wintersaison stattfinden. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich hier lediglich um mittelbare Auswirkungen handelt (siehe oben). Zudem hat die UVP-Behörde Bedingungen vorgeschrieben, die die Verminderung des Verkehrs und damit eine Verminderung des Lärms erwarten lassen (vergleiche Spruchpunkt IV G).

Die Voraussetzungen zur Erteilung der hier nötigen eisenbahnrechtlichen Konzessions-Genehmigung liegen laut Angabe des zuständigen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie grundsätzlich vor.

Somit ergibt die Gesamtbewertung der UVP-Behörde, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen **schwerwiegende Umweltbelastungen nicht zu erwarten sind** (§ 17 Abs. 5 UVP-G 2000).

Aus allen diesen Erwägungen ist die UVP-Behörde zur Schlussfolgerung gelangt, dass die beantragte Genehmigung unter Vorschreibung von strengen Nebenbestimmungen zu erteilen ist.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Daten-

übertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung an den Umweltsenat in Wien beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz, 6020 Innsbruck, Landhaus) eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.